

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 378

37. Jahrgang

31. Dezember 1994

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

94/981/EG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluß des Zweiten Zusatzprotokolls zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits sowie zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits** 1

Zweites Zusatzprotokoll zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits sowie zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits 2

94/982/EG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluß des Zweiten Zusatzprotokolls zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits sowie zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits** 5

Zweites Zusatzprotokoll zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits sowie zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits 6

Preis: 18 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Kommission	
94/983/EGKS:	
★ Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1994 über den Abschluß — für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl — des Zweiten Zusatzprotokolls zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits sowie zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits	9
94/984/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen und der Tiergesundheitszeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus bestimmten Drittländern ⁽¹⁾	11
94/985/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 in einem Verfahren nach Artikel 85 des EG-Vertrags (IV/33.218 — Far Eastern Freight Conference) ⁽¹⁾	17
94/986/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 in einem Verfahren nach Artikel 85 des EG-Vertrags und Artikel 53 des EWR-Abkommens (IV/34.252 — Philips—Osram) ⁽¹⁾	37
94/987/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag (IV/32.948 — IV/34.590: Tretorn und andere) ⁽¹⁾	45
94/988/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Änderung der Entscheidung 94/24/EG zur Festlegung des Verzeichnisses der für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern stammenden Erzeugnissen und Tieren vorläufig ausgewählten Grenzkontrollstellen ⁽¹⁾	54
94/989/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Änderung der Entscheidung 93/495/EWG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Kanada	64
94/990/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 über die Anzahl der österreichischen ANIMO-Einheiten, denen eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gewährt werden kann	67
94/991/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Änderung bestimmter Angaben in der Liste des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Küstengebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	68
94/992/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 über Anträge auf Erstattung von Antidumpingzöllen, die auf Einfuhren bestimmter CD-Spieler mit Ursprung in Japan erhoben wurden (Amroh BV, PIA HIFI)	74

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Dezember 1994

über den Abschluß des Zweiten Zusatzprotokolls zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits sowie zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits

(94/981/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1,

gestützt auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates, der am 9. und 10. Dezember 1994 in Essen tagte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaften ein Zweites Zusatzprotokoll zu dem Interimsabkommen⁽¹⁾ über Handel und Handelsfragen sowie zu dem Europa-Abkommen mit der Republik Bulgarien ausgehandelt.

Dieses zweite Zusatzprotokoll muß genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Zweite Zusatzprotokoll zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits sowie zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Zweiten Zusatzprotokolls ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die unter Anhang II des Vertrages fallen und für die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen Abschöpfungen oder Zölle gelten, sowie für die Waren der KN-Codes 0711 90 40, 2003 10 20 und 2003 10 30 werden die Durchführungsvorschriften zu Artikel 3 des Zweiten Zusatzprotokolls nach dem Verfahren erlassen, das in Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽²⁾ oder den entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehen ist. Wenn für die Anwendung des Abkommens eine enge Zusammenarbeit mit Bulgarien erforderlich ist, kann die Kommission alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um eine solche Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Zweite Zusatzprotokoll für die Europäische Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Der Präsident des Rates nimmt die Notifizierung nach Artikel 8 des Zweiten Zusatzprotokolls für die Europäische Gemeinschaft vor.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1994.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

H. SEEHOFER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 323 vom 23. 12. 1993, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1880/94 (AbI. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 21).

ZWEITES ZUSATZPROTOKOLL

zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits sowie zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

DIE REPUBLIK BULGARIEN

andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits (nachstehend „Europa-Abkommen“ genannt) am 8. März 1993 in Brüssel unterzeichnet wurde und noch nicht in Kraft getreten ist,

IN DER ERWÄGUNG, daß bis zum Inkrafttreten des Europa-Abkommens die Abkommensbestimmungen über Handel und Handelsfragen ab 31. Dezember 1993 durch das am 8. März 1993 in Brüssel unterzeichnete Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits (nachstehend „Interimsabkommen“ genannt) in Kraft gesetzt wurden,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Europa-Abkommen und das Interimsabkommen durch das am 21. Dezember 1993 unterzeichnete Zusatzprotokoll (nachstehend „Erstes Zusatzprotokoll“ genannt) geändert wurden,

IN DER ERKENNTNIS, daß der Handel für den Übergang zur Marktwirtschaft von ausschlaggebender Bedeutung ist,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Bereitschaft der Gemeinschaft, den für die Republik Bulgarien geltenden Zeitplan für die in dem Europa-Abkommen und dem Interimsabkommen vorgesehenen Handelsbestimmungen an diejenigen anzupassen, der für die assoziierten Visegrad-Länder gilt,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Ziele des Europa-Abkommens, insbesondere der in Artikel 1 genannten Ziele,

GESTÜTZT AUF das Interimsabkommen,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Protokoll zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT:

Dietrich von KYAW,
Botschafter,
Ständiger Vertreter der Bundesrepublik Deutschland,
Präsident des Ausschusses der Ständigen Vertreter;

DIE REPUBLIK BULGARIEN:

Evgeni IVANOV,
Botschafter,
Leiter der Bulgarischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften;

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die durch das Erste Zusatzprotokoll geänderten Artikel 4 Absatz 3 des Interimsabkommens und Artikel 10 Absatz 3 des Europa-Abkommens erhalten folgende Fassung:

„(3) Für die in Anhang III aufgeführten Ursprungswaren Bulgariens werden die Einfuhrzölle im Rahmen von jährlichen Gemeinschaftszollkontingenten oder -plafonds ausgesetzt, die gemäß den im genannten Anhang festgelegten Bedingungen schrittweise aufgestockt werden, so daß die Einfuhrzölle für die betreffenden Waren spätestens am Ende des zweiten Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens vollständig beseitigt sind.

Gleichzeitig werden die Einfuhrzölle auf Einfuhrmengen, die die genannten Kontingente oder Plafonds überschreiten, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an durch jährliche Senkungen um 15 v. H. des Ausgangszollsatzes schrittweise beseitigt. Bis zum Ende des zweiten Jahres werden die noch verbleibenden Zölle beseitigt.“

Artikel 2

Die Fußnoten in Anhang III des Interimsabkommens und in Anhang III des Europa-Abkommens sind nicht mehr anwendbar.

Artikel 3

Absatz 1 Buchstabe b) der durch das Erste Zusatzprotokoll eingefügten einleitenden Vorschrift zu den Anhängen XIa, XIIIa und XIIIb des Interimsabkommens und zu den Anhängen XIa, XIIIa und XIIIb des Europa-Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) b) Die für das Jahr 4 angegebenen Mengen in Tonnen werden nicht angewendet; die für das Jahr 5 angegebenen Mengen gelten für das Jahr 4, das am 1. Juli 1995 beginnt.“

Artikel 4

(1) In Protokoll Nr. 1 über Textilwaren und Bekleidung zum Interimsabkommen und in Protokoll Nr. 1 über Textilwaren und Bekleidung zum Europa-Abkommen werden in dem durch das Erste Zusatzprotokoll geänderten Eingangssatz des Artikels 2 Absatz 1 die Worte „am Ende eines Zeitraums von fünf Jahren“ durch die Worte „am Ende eines Zeitraums von vier Jahren“ ersetzt.

(2) In Protokoll Nr. 1 über Textilwaren und Bekleidung zum Interimsabkommen und in Protokoll Nr. 1 über Textilwaren und Bekleidung zum Europa-Abkommen werden die beiden letzten, durch das Erste Zusatzprotokoll geänderten Gedankenstriche von Artikel 2 Absatz 1 durch folgenden Gedankenstrich ersetzt:

„— zu Beginn des fünften Jahres werden die restlichen Zölle beseitigt.“

Artikel 5

In Anhang I des Protokolls Nr. 3 über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zum Interimsabkommen sowie des Protokolls Nr. 3 über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zum Europa-Abkommen wird der in Spalte 7 angegebene Zeitraum, nach dessen Ablauf der endgültige Zollsatz gilt, für die Erzeugnisse der KN-Codes 1803, 1804 00 00 und 1805 00 00 von vier auf drei Jahre verkürzt.

In Anhang II des Protokolls Nr. 3 über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zum Interimsabkommen sowie des Protokolls Nr. 3 über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zum Europa-Abkommen werden die für 1996 angegebenen Mengen in Tonnen gestrichen; die für 1997 und danach angegebenen Mengen in Tonnen gelten ab 1996.

Artikel 6

In Anhang II und im Anhang zu Anlage B des Zusatzprotokolls über den Handel mit Textilwaren zum Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Bulgarien werden die für 1998 angegebenen Höchstmengen gestrichen. In der Vereinbarten Niederschrift Nr. 5 wird „einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 1. Januar 1994“ durch „einen Zeitraum von vier Jahren ab dem 1. Januar 1994“ ersetzt.

Artikel 7

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Interimsabkommens und des Europa-Abkommens.

Artikel 8

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Das Protokoll gilt ab 1. Januar 1995.

Sollte dieses Protokoll nach dem 1. Januar 1995 in Kraft treten, werden alle bereits entrichteten Zölle erstattet, die nicht zu entrichten gewesen wären, wenn das Protokoll zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft getreten und seine Bestimmungen umgesetzt worden wären; mit dieser Erstattung gilt die Verpflichtung, keine derartigen Zölle zu erheben, als erfüllt.

Artikel 9

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und bulgarischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Bruselas, el treinta de diciembre de mil novecientos noventa y cuatro.

Udfærdiget i Bruxelles, den tredivte december nitten hundrede og fireoghalvfems.

Geschehen zu Brüssel am dreißigsten Dezember neunzehnhundertvierundneunzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις τριάντα Δεκεμβρίου χίλια εννιακόσια ενενήντα τέσσερα.

Done at Brussels on the thirtieth day of December in the year one thousand nine hundred and ninety-four.

Fait à Bruxelles, le trente décembre mil neuf cent quatre-vingt-quatorze.

Fatto a Bruxelles, addì trenta dicembre millenovecentonovantaquattro.

Gedaan te Brussel, de dertigste december negentienhonderd vierennegentig.

Feito em Bruxelas, em trinta de Dezembro de mil novecentos e noventa e quatro.

НАПРАВЕНО В БРЮКСЕЛ НА 30 ДЕКЕМВРИ 1994 ГОДИНА

Por la Comunidad Europea

For Det Europæiske Fællesskab

Für die Europäische Gemeinschaft

Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα

For the European Community

Pour la Communauté européenne

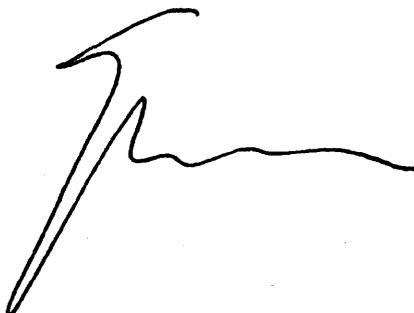
Per la Comunità europea

Voor de Europese Gemeenschap

Pela Comunidade Europeia



За Република България



BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Dezember 1994

über den Abschluß des Zweiten Zusatzprotokolls zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits sowie zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits

(94/982/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1,

gestützt auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates, der am 9. und 10. Dezember 1994 in Essen tagte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaften ein Zweites Zusatzprotokoll zu dem Interimsabkommen⁽¹⁾ über Handel und Handelsfragen sowie zu dem Europa-Abkommen mit Rumänien ausgehandelt.

Dieses Zweite Zusatzprotokoll muß genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Zweite Zusatzprotokoll zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits sowie zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Zweiten Zusatzprotokolls ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die unter Anhang II des Vertrages fallen und für die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen Abschöpfungen oder Zölle gelten, sowie für die Waren der KN-Codes 0711 90 40, 2003 10 20 und 2003 10 30 werden die Durchführungsvorschriften zu Artikel 3 des Zweiten Zusatzprotokolls nach dem Verfahren erlassen, das in Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽²⁾ oder den entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehen ist. Wenn für die Anwendung des Abkommens eine enge Zusammenarbeit mit Rumänien erforderlich ist, kann die Kommission alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um eine solche Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Zweite Zusatzprotokoll für die Europäische Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Der Präsident des Rates nimmt die Notifizierung nach Artikel 9 des Zweiten Zusatzprotokolls für die Europäische Gemeinschaft vor.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SEEHOFER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 81 vom 2. 4. 1993, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1880/94 (AbI. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 21).

ZWEITES ZUSATZPROTOKOLL

zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits sowie zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

RUMÄNIEN

andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits (nachstehend „Europa-Abkommen“ genannt) am 1. Februar 1993 in Brüssel unterzeichnet wurde und noch nicht in Kraft getreten ist,

IN DER ERWÄGUNG, daß bis zum Inkrafttreten des Europa-Abkommens die Abkommensbestimmungen über Handel und Handelsfragen ab 1. Mai 1993 durch das am 1. Februar 1993 in Brüssel unterzeichnete Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits (nachstehend „Interimsabkommen“ genannt) in Kraft gesetzt wurden,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Europa-Abkommen und das Interimsabkommen durch das am 21. Dezember 1993 geschlossene Zusatzprotokoll (nachstehend „Erstes Zusatzprotokoll“ genannt) geändert wurden,

IN DER ERKENNTNIS, daß der Handel für den Übergang zur Marktwirtschaft von ausschlaggebender Bedeutung ist,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Bereitschaft der Gemeinschaft, den für Rumänien geltenden Zeitplan für die in dem Europa-Abkommen und dem Interimsabkommen vorgesehenen Handelsbestimmungen an diejenigen anzupassen, der für die assoziierten Visegrad-Länder gilt,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Ziele des Europa-Abkommens, insbesondere der in Artikel 1 genannten Ziele,

GESTÜTZT AUF das Interimsabkommen,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Protokoll zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT:

Dietrich von KYAW,

Botschafter,

Ständiger Vertreter der Bundesrepublik Deutschland,
Präsident des Ausschusses der Ständigen Vertreter;

RUMÄNIEN:

Constantin ENE,

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,

Leiter der Rumänischen Mission bei der Europäischen Union;

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die durch das Erste Zusatzprotokoll geänderten Artikel 4 Absatz 3 des Interimsabkommens und Artikel 10 Absatz 3 des Europa-Abkommens erhalten folgende Fassung:

„(3) Für die in Anhang III aufgeführten Ursprungswaren Rumäniens werden die Einfuhrzölle im Rahmen von jährlichen Gemeinschaftszollkontingenten oder -plafonds ausgesetzt, die gemäß den im genannten Anhang festgelegten Bedingungen schrittweise aufgestockt werden, so daß die Einfuhrzölle für die betref-

fenden Waren spätestens am Ende des zweiten Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens vollständig beseitigt sind. Gleichzeitig werden die Einfuhrzölle, die nach Ausschöpfung der Kontingente oder Wiedererhebung der Zölle für unter einen Zollplafond fallende Waren gelten, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an durch jährliche Senkungen um 15 v. H. des Ausgangszollsatzes schrittweise beseitigt. Bis zum Ende des zweiten Jahres werden die noch verbleibenden Zölle beseitigt.“

Artikel 2

Die Fußnoten in Anhang III des Interimsabkommens und in Anhang III des Europa-Abkommens sind nicht mehr anwendbar.

Artikel 3

Absatz 1 Buchstabe b) der durch das Erste Zusatzprotokoll eingefügten einleitenden Vorschrift zu den Anhängen XIa, XIIa und XIIb des Interimsabkommens und zu den Anhängen XIa, XIIa und XIIb des Europa-Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) b) Die für das Jahr 4 angegebenen Mengen in Tonnen werden nicht angewendet; die für das Jahr 5 angegebenen Mengen gelten für das Jahr 4, das am 1. Juli 1995 beginnt.“

Artikel 4

(1) In Protokoll Nr. 1 über Textilwaren und Bekleidung zum Interimsabkommen und in Protokoll Nr. 1 über Textilwaren und Bekleidung zum Europa-Abkommen werden in dem durch das Erste Zusatzprotokoll geänderten Eingangssatz des Artikels 2 Absatz 1 die Worte „am Ende eines Zeitraums von fünf Jahren“ durch die Worte „am Ende eines Zeitraums von vier Jahren“ ersetzt.

(2) In Protokoll Nr. 1 über Textilwaren und Bekleidung zum Interimsabkommen und in Protokoll Nr. 1 über Textilwaren und Bekleidung zum Europa-Abkommen werden die beiden letzten, durch das Erste Zusatzprotokoll geänderten Gedankenstriche von Artikel 2 Absatz 1 durch folgenden Gedankenstrich ersetzt:

„— zu Beginn des fünften Jahres werden die restlichen Zölle beseitigt.“

Artikel 5

Der durch das Erste Zusatzprotokoll geänderte Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zum Interimsabkommen und des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zum Europa-Abkommen erhält folgende Fassung:

„(2) Weitere Senkungen auf 60 v. H., 40 v. H. und 0 v. H. des Ausgangszollsatzes erfolgen jeweils zu

Beginn des zweiten, dritten und vierten Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens.“

Artikel 6

In Anhang A des Protokolls Nr. 3 über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zum Interimsabkommen sowie des Protokolls Nr. 3 über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zum Europa-Abkommen wird der in Spalte 7 angegebene Zeitraum, nach dessen Ablauf der endgültige Zollsatz gilt, für die Erzeugnisse der KN-Codes 1803, 1804 00 00, 1805 00 00 und 1806 10 10 — andere — von vier auf drei Jahre verkürzt.

In Anhang B des Protokolls Nr. 3 über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zum Interimsabkommen sowie des Protokolls Nr. 3 über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zum Europa-Abkommen werden die für 1996 angegebenen Mengen in Tonnen gestrichen; die für 1997 und danach angegebenen Mengen in Tonnen gelten ab 1996.

Artikel 7

In Anhang II und im Anhang zu Anlage B des Zusatzprotokolls über den Handel mit Textilwaren zum Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Rumänien werden die für 1998 angegebenen Höchstmengen gestrichen.

In der Vereinbarten Niederschrift Nr. 5 wird „einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 1. Januar 1994“ durch „einen Zeitraum von vier Jahren ab dem 1. Januar 1994“ ersetzt.

Artikel 8

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Interimsabkommens und des Europa-Abkommens.

Artikel 9

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Das Protokoll gilt ab 1. Januar 1995.

Sollte dieses Protokoll nach dem 1. Januar 1995 in Kraft treten, werden alle bereits entrichteten Zölle erstattet, die nicht zu entrichten gewesen wären, wenn das Protokoll zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft getreten und seine Bestimmungen umgesetzt worden wären; mit dieser Erstattung gilt die Verpflichtung, keine derartigen Zölle zu erheben, als erfüllt.

Artikel 10

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und rumänischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1994

über den Abschluß — für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl — des Zweiten Zusatzprotokolls zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits sowie zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits

(94/983/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 1,

gestützt auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates, der am 9. und 10. Dezember 1994 in Essen tagte,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaften ein Zweites Zusatzprotokoll zu dem Europa-Abkommen sowie zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen mit Rumänien ausgehandelt.

Dieses Zweite Zusatzprotokoll muß genehmigt werden.

Der Abschluß des Zweiten Zusatzprotokolls ist notwendig, um die Ziele der Gemeinschaft zu erreichen, wie sie vor allem in den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgegeben sind.

Nicht alle unter diese Entscheidung fallenden Fragen sind im Vertrag geregelt.

Nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Zweite Zusatzprotokoll zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits sowie zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl genehmigt.

Der Wortlaut des Zweiten Zusatzprotokolls ist dieser Entscheidung beigelegt⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

Der Präsident der Kommission nimmt die Notifizierung nach Artikel 9 des Zweiten Zusatzprotokolls für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl vor.

Brüssel, den 22. Dezember 1994

Für die Kommission

Der Präsident

Jacques DELORS

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen und der Tiergesundheitszeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus bestimmten Drittländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/984/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und seine Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/121/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 und Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung 94/85/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/453/EG ⁽⁴⁾ enthält das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch zugelassen ist.

Die Entscheidung 94/438/EG der Kommission ⁽⁵⁾ enthält die allgemeinen Kriterien zur Einstufung von Drittländern hinsichtlich der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit bei der Einfuhr von frischem Geflügelfleisch.

Es ist angebracht, in diese Entscheidung nur jene Arten von Geflügel einzubeziehen, die von der Richtlinie 71/118/EWG des Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert und aktualisiert durch die Richtlinie 92/116/EWG ⁽⁷⁾, erfaßt sind. Die tierseuchenrechtlichen Bedingungen sowie die Tiergesundheitszeugnisse für andere Geflügelarten sind in einer getrennten Entscheidung festzulegen.

In diesem Zusammenhang sind die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Tiergesundheitszeugnisse festzulegen. Da die Drittländer in verschiedene Gruppen mit ähnlicher tiergesundheitslicher Situation eingeteilt werden können, sind gemäß dieser Situation unterschiedliche Tiergesundheitszeugnisse festzulegen.

In Auswertung der von den betreffenden Drittländern übermittelten Informationen und im Ergebnis der von der Kommission durchgeführten Inspektionsreisen in einige dieser Länder ist es nunmehr möglich, zwei Kategorien von Zeugnissen festzulegen.

Die Situation in jenen Drittländern, für die vorerst keine Zeugnisse festgelegt werden können, wird aufmerksam untersucht, um festzustellen, ob sie den Gemeinschaftskriterien entsprechen. Diese Entscheidung ist bis spätestens 31. Oktober 1995 zu überprüfen, um Einfuhren aus diesen Drittländern zuzulassen oder abzulehnen.

Diese Entscheidung gilt unbeschadet der Maßnahmen für Geflügelfleisch, das für andere Zwecke als zum Verzehr eingeführt wird.

Da hiermit eine neue Zeugnisregelung festgelegt wird, ist ein gewisser Zeitraum bis zur Einführung dieser Zeugnisse vorzusehen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus den in Anhang I aufgeführten Drittländern oder Teilen von Drittländern, sofern die Anforderungen des entsprechenden Tiergesundheitszeugnisses nach Anhang II erfüllt sind und das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Zeugnis die Fleischsendung begleitet. Das Zeugnis umfaßt das allgemeine Tiergesundheitszeugnis gemäß Anhang II Teil 1 und eine der besonderen Tiergesundheitsbescheinigungen gemäß Anhang II Teil 2 entsprechend dem in Anhang I angegebenen Muster.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 1995.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 35.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 340 vom 31. 12. 1993, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 44 vom 17. 2. 1994, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 187 vom 22. 7. 1994, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 15. 7. 1994, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 1.

Artikel 3

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Diese Entscheidung wird spätestens am 31. Oktober 1995 überprüft.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Drittländer oder Teile von Drittländern, die zur Verwendung der Zeugnisse gemäß Anhang II bei der Einfuhr von frischem Geflügelfleisch in die Gemeinschaft befugt sind

ISO-Code	Land	Teile des Hoheitsgebiets	Zu verwendendes Muster
AU	Australien		A
BR	Brasilien	Die Staaten Rio Grande do Sul und Santa Catarina	A
CA	Kanada		A
CH	Schweiz		A
CL	Chile		A
CY	Zypern		A
CZ	Tschechische Republik		A
HR	Kroatien	Die Provinzen Zagrebacka, Krapinsko-Zagorska, Varazdinska, Koprivnicko-Krizevacka, Bjelovarsko-Bilogorska, Primorsko-Goranska, Virovicko-Podravska, Pozesko-Slavonska, Istarska, Medimurska, Grad Zagreb	A
HU	Ungarn		A
IL	Israel		B
NZ	Neuseeland		A
PL	Polen		A
RO	Rumänien		A
SK	Slowakei		A
TH	Thailand		B
US	Vereinigte Staaten von Amerika		A

Hinweis: Die Buchstaben A und B beziehen sich auf das Muster von Anhang II Teil 2.

ANHANG II

TEIL I

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS FÜR ZUM VERZEHR BESTIMMTES FRISCHES
GFLÜGELFLEISCH ⁽¹⁾

Hinweis für den Einführer: Dieses Zeugnis hat lediglich veterinärrechtliche Bedeutung. Das Original des Zeugnisses muß die Fleischsendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

1. Absender (Name und vollständige Anschrift):	2. GESUNDHEITSZEUGNIS Nr. ORIGINAL
	2.1. Nr. der zugehörigen Genußtauglichkeitsbescheinigung:
4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):	3.1. Versandland:
	3.2. Versandregion ⁽²⁾ :
	5. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:
8. Verladeort:	6. ZUSTÄNDIGE LOKALE BEHÖRDE:
9.1. Transportmittel ⁽³⁾ :	7. Anschrift des Betriebs/der Betriebe:
9.2. Plomben-Nr. ⁽⁴⁾ :	7.1. Schlachthof:
10.1. Bestimmungsmitgliedstaat:	7.2. Zerlegungsbetrieb ⁽⁵⁾ :
10.2. Endbestimmungsort:	7.3. Kühlhaus ⁽⁵⁾ :
12. Geflügelart:	11. Zulassungsnummer(n) des Betriebs/der Betriebe:
13. Art der Teilstücke:	11.1. Schlachthof:
	11.2. Zerlegungsbetrieb ⁽⁵⁾ :
14. Kennzeichen der Warensendung:	11.3. Kühlhaus ⁽⁵⁾ :
<i>Anmerkungen</i> <i>Für jede Sendung frischen Geflügelfleischs ist ein gesondertes Zeugnis auszustellen.</i>	15. Menge:
	15.1. Nettogewicht (kg): 15.2. Zahl der Packstücke:
<p>⁽¹⁾ Als frisches Geflügelfleisch gelten alle Teile von in Gefangenschaft gehaltenen oder gezüchteten Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Enten und Gänsen, die zum Verzehr geeignet und außer einer Kältebehandlung zur Haltbarmachung keiner Behandlung unterzogen worden sind. Vakuumverpacktes und in einer kontrollierten Atmosphäre verpacktes Fleisch muß ebenfalls von einem Zeugnis nach diesem Muster begleitet sein.</p> <p>⁽²⁾ Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.</p> <p>⁽³⁾ Transportmittel und Zulassungsnummer bzw. eingetragenen Namen angeben.</p> <p>⁽⁴⁾ Fakultativ.</p> <p>⁽⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen.</p>	

TEIL 2

Muster A

16. Gesundheitsbescheinigung:

In Kenntnis der Bestimmungen der Richtlinie 91/494/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt folgendes:

- 1)⁽¹⁾, Region⁽²⁾ ist frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit, wie definiert im Zoosanitären Code vom O.I.E.
- 2) Das vorstehend beschriebene Fleisch stammt von Geflügel,
 - a) das seit dem Schlupf im Hoheitsgebiet von⁽¹⁾, Region⁽²⁾, gehalten oder als Eintagsküken eingeführt wurde;
 - b) das aus Betrieben stammt,
 - über die keine Sperren im Zusammenhang mit einer Geflügelkrankheit verhängt worden sind;
 - um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen keine Ausbrüche von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten sind;
 - c) das nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügelkrankheiten getötet worden ist;
 - d) das in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung unter Verwendung eines Lebendimpfstoffs gegen die Newcastle-Krankheit geimpft/nicht geimpft worden ist⁽³⁾;
 - e) das während der Beförderung zum Schlachthof nicht mit Geflügel in Berührung gekommen ist, das mit Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit infiziert war.
- 3) Das vorstehend beschriebene Fleisch
 - a) stammt aus Schlachthöfen, über die zum Zeitpunkt der Schlachtung keine Sperren infolge eines vermuteten oder tatsächlichen Ausbruchs von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit verhängt waren und um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen keine Ausbrüche von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten sind;
 - b) ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch in Berührung gekommen, das den Anforderungen der Richtlinie 91/494/EWG nicht genügt.

Ausgefertigt in am

Stempel⁽⁴⁾

.....
 (Unterschrift des amtlichen Tierarztes)⁽⁴⁾

.....
 (Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

⁽¹⁾ Name des Versandlandes.

⁽²⁾ Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.

⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen. Ist das Geflügel in den 30 Tagen vor der Schlachtung geimpft worden, so darf die Fleischsendung nicht in Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten versandt werden, die gemäß Artikel 12 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates anerkannt worden sind (gegenwärtig Dänemark, Irland und Nordirland im Vereinigten Königreich).

⁽⁴⁾ Der Stempel und die Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses unterscheiden.

Muster B

16. Gesundheitsbescheinigung:

In Kenntnis der Bestimmungen der Richtlinie 91/494/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt folgendes:

- 1)⁽¹⁾, Region⁽²⁾ ist frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit, wie definiert im Zoosanitären Code vom O.I.E.
- 2) Das vorstehend beschriebene Fleisch stammt von Geflügel,
 - a) das seit dem Schlupf im Hoheitsgebiet von⁽¹⁾, Region⁽²⁾, gehalten oder als Eintagsküken eingeführt wurde;
 - b) das aus Betrieben stammt,
 - über die keine Sperren im Zusammenhang mit einer Geflügelkrankheit verhängt worden sind;
 - um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen keine Ausbrüche von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten sind;
 - c) das nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügelkrankheiten getötet worden ist;
 - d) das in den 30 Tagen vor der Schlachtung unter Verwendung eines Lebendimpfstoffs gegen die Newcastle-Krankheit geimpft/nicht geimpft worden ist⁽³⁾;
 - e) das während der Beförderung zum Schlachthof nicht mit Geflügel in Berührung gekommen ist, das mit Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit infiziert war.
- 3) Die gewerbliche Herde von Schlachtgeflügel, aus dem Fleisch erschlachtet wurde,
 - a) wurde nicht mit Impfstoffen gegen die Newcastle-Krankheit geimpft, die aus einem Originalsaatvirus der Newcastle-Krankheit hergestellt wurden, dessen Pathogenität höher ist als bei lentogenen Virusstämmen, und
 - b) wurde bei der Schlachtung einem Virusnachweistest für die Newcastle-Krankheit unterzogen, der in einem amtlichen Laboratorium durchgeführt wurde, auf einer Stichprobe von Abstrichen aus der Kloake von mindestens 60 Tieren jeder betreffenden Herde beruht und bei dem keine aviären Paramyxoviren mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von mehr als 0,4 gefunden wurden, und
 - c) hatte in den 30 Tagen vor der Schlachtung keinen Kontakt mit Geflügel, das die unter den Buchstaben a) und b) genannten Garantien nicht erfüllt.
- 4) Das vorstehend beschriebene Fleisch
 - a) stammt aus Schlachthöfen, über die zum Zeitpunkt der Schlachtung keine Sperren infolge eines vermuteten oder tatsächlichen Ausbruchs von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit verhängt waren und um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen keine Ausbrüche von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten sind;
 - b) ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch in Berührung gekommen, das den Anforderungen der Richtlinie 91/494/EWG nicht genügt.

Ausgefertigt in am

Stempel⁽⁴⁾

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)⁽⁴⁾

(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

⁽¹⁾ Name des Versandlandes.

⁽²⁾ Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.

⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen. Ist das Geflügel in den 30 Tagen vor der Schlachtung geimpft worden, so darf die Fleischsendung nicht in Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten versandt werden, die gemäß Artikel 12 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates anerkannt worden sind (gegenwärtig Dänemark, Irland und Nordirland im Vereinigten Königreich).

⁽⁴⁾ Der Stempel und die Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses unterscheiden.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

in einem Verfahren nach Artikel 85 des EG-Vertrags

(IV/33.218 — Far Eastern Freight Conference)

Nur der dänische, der deutsche, der englische, der französische, der italienische und der niederländische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/985/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

SACHVERHALT

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Artikel 2, 5 und 11 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrags auf den Seeverkehr⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 11 Absatz 1,

im Hinblick auf die nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 erhobene Beschwerde,

aufgrund des Beschlusses der Kommission vom 18. Dezember 1992, das Verfahren in dieser Sache einzuleiten,

nachdem den beteiligten Unternehmen gemäß Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1630/69 der Kommission vom 8. August 1969 über die Anhörung nach Artikel 26 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968⁽³⁾ Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den von der Kommission in Betracht gezogenen Beschwerdepunkten zu äußern,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Verkehrs vom 23. November 1994,

in Erwägung nachstehender Gründe:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 23. 7. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1986, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 209 vom 21. 8. 1969, S. 11.

I. Die Beschwerde

- (1) Am 28. April 1989 erhielt die Kommission eine Beschwerde des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI), des Deutschen Industrie- und Handelstages (DIHT) und des Bundesverbands des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA) als Trägerorganisationen des Deutschen Seeverladerkomitees (DSVK) betreffend bestimmte Preisfestsetzungstätigkeiten der Mitglieder der Far Eastern Freight Conference (FEFC) im multimodalen Verkehr. Der Anhang enthält ein Verzeichnis der FEFC-Mitglieder. (Die Kommission wurde am 21. November 1994 darüber informiert, daß Lloyd Triestino seit dem 31. Januar 1994 und Croatia Line seit dem 28. Mai 1994 nicht mehr der FEFC angehören.)
- (2) Die Beschwerdeführer bezogen sich auf die folgenden fünf Bestandteile einer Haus-zu-Haus oder multimodalen Beförderung:
- a) Landtransport zum Verladehafen (Hafenvorlauf)
 - b) Umschlag im Verladehafen (Umladung der Fracht vom Landtransportmittel auf das Seeschiff)
 - c) Seetransport (Beförderung per Seeschiff von einem Hafen zu einem anderen Hafen)
 - d) Umschlag im Bestimmungshafen (Umladung der Fracht vom Seeschiff auf das Landtransportmittel)
 - e) Landtransport vom Bestimmungshafen zum Endbestimmungsort (Hafennachlauf).
- (3) BDI und DSVK trugen in ihrer Beschwerde vor, daß die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 vorgesehene Gruppenfreistellung für Linienkonferenzen nur für den dritten der vorstehend genannten fünf Punkte, nämlich den Seetransport, gilt, daß aber die FEFC-Mitglieder untereinander nicht nur für den Seetransport, sondern auch für den Hafenvor- und -nachlauf und für den Hafenumschlag Preise vereinbart haben.

- (4) Die Beschwerdeführer trugen vor, daß die Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 „nur den internationalen Seeverkehr von oder nach einem oder mehreren Häfen der Gemeinschaft mit Ausnahme der Trampdienste“ betrifft (Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung) und daß der Geltungsbereich der in ihrem Artikel 3 vorgesehenen Gruppenfreistellung nicht weiter reichen kann als der Anwendungsbereich der Verordnung selbst. Anwendbare Verordnung sei die Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, die in Artikel 2 ein Verbot wettbewerbseinschränkender Praktiken — einschließlich Preisfestsetzung — enthält und keine Freistellung für die Art der von den FEFC-Mitgliedern ausgeübten landseitigen Transporttätigkeiten vorsieht.
- (5) Die Beschwerdeführer forderten die Kommission auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Preisfestsetzungstätigkeiten der FEFC für die Bereitstellung von Landtransportdiensten abzustellen.

II. Die Parteien

- (6) Die Parteien, an die diese Entscheidung gerichtet ist, sind Mitglieder einer oder mehrerer der unter dem Dach der Far Eastern Freight Conference operierenden Linienreedereikonferenzen, die folgende Fahrtgebiete bedienen:

Ostfahrt

Von den Häfen des Vereinigten Königreichs, Irlands, Norwegens, Schwedens, Finnlands, Dänemarks, Deutschlands, der Niederlande, Belgiens, Frankreichs (Ärmelkanal und Atlantikküste), Islands und Polens nach Häfen in Malaysia, Singapur, Thailand, Hongkong, Japan, Taiwan, der Republik Korea, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Volksrepublik China (mit Umladung), Macao, Indonesien (mit Umladung), Kamputschea, Vietnam, Laos, Myanmar, Brunei und den Philippinen.

Westfahrt

Von den Häfen in Malaysia, Singapur, Thailand, Hongkong, Japan, Taiwan, der Republik Korea, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Volksrepublik China (mit Umladung), Macao, Indonesien (mit Umladung), Kamputschea, Vietnam, Laos, Myanmar, Brunei und den Philippinen nach Häfen in Europa, den Schwarzmeerbahnen (außer GUS-Häfen), allen nichteuropäischen Mittelmeerbahnen (außer israelischen Häfen) und marokkanischen Atlantikhäfen.

III. Die Dienste

i) *Dienste und räumlicher Markt*

- (7) Bei den von den FEFC-Mitgliedern angebotenen Diensten handelt es sich um
- a) Seetransportdienste

- b) Hafenumschlagsdienste und
- c) Landtransportdienste.

- (8) Die zuletzt genannten Dienste sind grundsätzlich wahlfrei: die Verloader können frei entscheiden, ob sie die von FEFC-Mitgliedern angebotenen Landtransportdienste („Carrier Haulage“) oder die von Landtransportunternehmen oder Spediteuren angebotenen Dienste („Merchant Haulage“) in Anspruch nehmen (siehe unten Randnummer 16).
- (9) Von dieser Entscheidung bleibt unberührt, daß die Mitglieder der FEFC nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 Linienseetransportdienste mit gemeinsamen oder einheitlichen Frachtraten betreiben dürfen. Weiterhin läßt diese Entscheidung die Frage unberührt, ob Preisfestsetzungsvereinbarungen betreffend Hafenumschlagsdienste unter den Anwendungsbereich des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 fallen.
- (10) Die Dienste, auf die sich diese Entscheidung bezieht, sind die den Seeverladern von Mitgliedsreedereien der FEFC im Rahmen einer multimodalen Beförderung von Containerfracht zwischen Nordeuropa und Fernost angebotenen Landtransportdienste (Hafenvor- und -nachlauf) im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft.
- (11) Für die Zwecke dieser Entscheidung ist der räumlich relevante Markt für die Bereitstellung der betreffenden Dienste der geographische Markt, in dem die Landbeförderung von Containern von oder für Rechnung von Mitgliedern der FEFC zwischen deren Operationshäfen in den in Randnummer 6 aufgeführten Ländern und den von diesen Häfen bedienten Hinterlandorten durchgeführt wird.
- ii) *Die Bereitstellung von Landtransportdiensten seitens der Reedereien*
- (12) Traditionell wurden den Seeverladern Beförderungen auf Basis der einzelnen Verkehrsträger angeboten, d. h. daß die Anbieter von Transportdiensten gewöhnlich nicht mehr als eine Verkehrsart anbieten. Alle Dienste bis zur Verbringung der Fracht an Bord des Seeschiffs erfolgten für Rechnung des Seeverladers und die Seetransportdienste wurden in der Regel ohne Landtransportdienste kontrahiert.
- (13) Dies bedeutete, daß in aller Regel die Seeverlader den Hafenvorlauf (d. h. Verbringung der Fracht bis Reeling Seeschiff) in der Weise organisierten, daß sie die Beförderung per Straße oder Schiene selbst kontrahierten oder die Dienste von Spediteuren in Anspruch nahmen. Gleiches tat dann der Verloader oder Empfänger im Bestimmungsland.
- (14) In den sechziger Jahren führte die Containerisierung (und andere Formen der Unitisierung) zu einer Revolution im Handling von Fracht. Die Verwendung von Containern erlaubte durch eine Vereinfachung der Be- und Entladevorgänge einen

problemlosen Wechsel der Verkehrsträger. Dies ermutigte die Linienreedereien, ihre angestammten Tätigkeiten auf andere Verkehrsträger auszudehnen. So begannen sie, durch Ankoppelung von Landtransportdiensten an die Seetransportdienste komplette Haus-zu-Haus-Beförderungen anzubieten. Durch die Revolution im Fracht-Handling war auch die Frage der Haftzuweisung komplizierter geworden, da eine Beschädigung der Fracht häufig erst festgestellt wurde, wenn der Container am Bestimmungsort geöffnet wurde. Aus diesem Grund befürworteten die Verloader eine Haus-zu-Haus-Beförderung durch multimodale Verkehrsunternehmen wie Reedereien, da dies eine Lösung des Haftungsproblems brachte.

- (15) Eines der Hauptkennzeichen der multimodalen Beförderung ist neben der Unitisierung der Fracht und der damit zusammenhängenden Entwicklung von Spezialausrüstung das sogenannte „Durchfrachtkonossement“ für die durchgehende Beförderung von Haus zu Haus. Dieses Dokument regelt die Einzelheiten des Vertrags zwischen dem Verloader und dem Verkehrsunternehmer und erlaubt eine klare Haftungszuweisung sowie eine eindeutige Kalkulation der gesamten Transportkosten.
- (16) Die Revolution im Fracht-Handling hat alle Verkehrsträger, allen voran aber die Linienschifffahrt, betroffen, und zwar nicht nur die Seeverlader und Reeder, sondern auch Vermittler wie Spediteure, die seit dem Siegeszug der multimodalen Beförderung in der Organisation der gesamten multimodalen Beförderung oder eines Teils davon in direktem Wettbewerb mit den Reedereien stehen. Landtransporte, die von oder für Rechnung von Reedereien durchgeführt werden, sind als „Carrier Haulage“, solche, die von Verladern oder von für ihre Rechnung handelnden Spediteuren durchgeführt werden, als „Merchant Haulage“ bekannt.
- (17) Die Wahl zwischen Merchant Haulage und Carrier Haulage steht den Verladern frei. Dies wird in dem im Auftrag der FEFC erstellten und der Kommission während des Verwaltungsverfahrens in dieser Sache vorgelegten Sachverständigenbericht⁽¹⁾ wie folgt beschrieben:

„4.41 Fakultative Entscheidung: Obgleich die Carrier Haulage häufig die bevorzugte Wahl ist, weist die Merchant Haulage als zweite verfügbare Option eine Reihe äußerst wichtiger Aspekte auf, die zum Teil in den Anfängen der Containerisierung begründet liegen.

4.42 Als die Konferenzen Ende der sechziger/Anfang siebziger Jahre erstmals durchgehende Beförderungen anboten, beförderten sie den weitaus überwiegenden Teil der Linienfracht auf

ihren jeweiligen Routen und nahmen dort eine beherrschende Stellung ein. Wichtig war, daß die Verloader nicht meinten, man verlange von ihnen, daß sie Dienste unterstützen, die diese Stellung mißbräuchlich ausnutzen. Wo die Konferenzen in neue Bereiche wie den Landtransport vorstießen, war es außerdem wichtig, daß die Dienste unter Bedingungen angeboten wurden, die für die Kunden attraktiv waren und die Idee integrierter Verteilungsdienste propagierten. Dazu gehörte, daß für die Carrier Haulage angemessene Preise geboten wurden. Dies war aber nicht genug: Die Verloader mußten die Möglichkeit haben, wie bisher zu verfahren und, wenn sie es wünschten, weiterhin ihre Merchant Haulage zu organisieren.

4.43 Ein zweiter wichtiger Punkt betrifft die Devisenkosten. Jedem Importeur entstehen Devisenkosten, wenn er im Ausland kauft. Dazu gehören auch die Kosten der Seefracht. Nach dem traditionellen System wurden die Kosten des Landtransports im eigenen Land jedoch in Landeswährung beglichen. Der Handel und die nationalen Regierungen hätten sich sehr wohl gegen ein System wenden können, bei dem durch die Einbeziehung der Landbeförderung in ein einheitliches Tarifsysteem die Kosten des Landtransports in einer ausländischen Währung abzugelten gewesen wären. Bei einem gesonderten Tarif für den Landtransport können die Importkosten getrennt in Rechnung gestellt und in einheimischer Währung beglichen werden, ohne daß dadurch die materiellen und kommerziellen Aspekte der durchgehenden Beförderung und des Durchfracht-Konossements gestört werden.

4.44 Ein dritter Aspekt betrifft die Position der Importeure, die auf Fob-Basis kaufen. Verschiedene — gewöhnlich sehr große und mächtige — Importeure ziehen es vor, die eigenen Reedereien, gewöhnlich solche des eigenen Landes, zu benennen. Indem sie das Transportunternehmen für das Seetransportsegment einer durchgehenden Beförderung bestimmen, beeinflussen sie das Landtransportsegment in ihrem eigenen Land. In der Regel sind sie nicht daran interessiert, wie der Exporteur die Waren bis zum Abgangshafen im Ausfuhrland befördert, und überlassen diesem die Entscheidung, ob er die Landbeförderung im Wege der Merchant Haulage selbst organisiert oder damit die Reederei im Wege der Carrier Haulage beauftragt. Fob-Lieferkontakte sind neutral, was die Wahl zwischen Carrier Haulage oder Merchant Haulage an beiden Enden des Transports betrifft, doch sind getrennte Tarife für das Landtransportsegment notwendig, damit von dieser Option Gebrauch gemacht werden kann.“

⁽¹⁾ The Case for Conference Rate Making Authority in the Inland Sector, im Auftrag der Far Eastern Freight Conference erstellter Bericht von Professor S. Gilman & M. Graham, Juli 1990.

(18) Eine der Auflagen in Verbindung mit der Gruppenfreistellung für Linienkonferenzen lautet, daß den Verladern die Wahl des den Landtransport abwik-

kelnden Unternehmens freistehen muß. Diese Auflage ist in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 enthalten, der folgendes bestimmt:

„Bei Beförderungen im Rahmen des Binnenverkehrs, die nicht in der Frachtrate oder den Gebühren inbegriffen sind, auf die sich die Linienreederei und der Verkehrsnutzer geeinigt haben, steht den Verkehrsnutzern die Wahl der Unternehmen frei.“

- (19) Entscheidet sich ein Verloader für die Carrier Haulage, so wird die Beförderung des Containers vom Abgangsort bis Reeling Seeschiff gewöhnlich nicht von der betreffenden Reederei selbst und auch nicht von einem mit der betreffenden Reederei verbundenen Unternehmen durchgeführt. Obgleich Planung und Routing des Landtransports des Containers Sache der Reederei sind, wird der eigentliche Landtransport fast immer vom Reeder im Wege des Unterauftrags an unabhängige Landtransportunternehmen (Güterkraftverkehrsunternehmen oder Eisenbahn) vergeben. Einige wenige Seeverkehrsunternehmen haben auch eigene Tochtergesellschaften für den Landtransport errichtet.
- (20) Im Falle der FEFC ist der vom Verloader für den Landtransport bezahlte Preis nicht der Preis, der zwischen der Reederei und dem Landtransportunternehmen, an das die Beförderung im Wege des Unterauftrags weitergegeben wurde, ausgehandelt wurde, sondern der im Landtransporttarif der Konferenz ausgewiesene Preis. Dieser Tarif umfaßt auch die Kosten für andere landseitige Leistungen, die von den FEFC-Mitgliedern oder für deren Rechnung für den Verloader erbracht werden. Gewöhnlich werden die Landtransportraten in der Währung des Landes, in dem die Landbeförderung erfolgt, und nicht in US-Dollar, d. h. der gewöhnlich für die Berechnung der Seetransportraten benutzten Währung, berechnet.
- (21) Merchant Haulage wiederum wird in recht vielfältiger Form angeboten. Sofern ein Verloader den Landtransport nicht selbst ausführt, indem er den Container einem Terminalbetreiber zur Verladung auf das Schiff übergibt, alle Formalitäten erledigt und für das Seetransportsegment direkt mit der Reederei kontrahiert, kann er die Dienste eines Spediteurs, eines Güterkraftverkehrsunternehmens oder einer Eisenbahngesellschaft in Anspruch nehmen.
- (22) Spediteure bieten vielfältige Dienste — von der Vorbereitung der Papiere und der Buchung von Frachtraum auf den Schiffen bis hin zu den kompletten Diensten eines multimodalen Landspediteurs („non-vessel operating multimodal transport operator“, NVO-MTO) — an. Im letzteren Fall bieten die Spediteure die gleichen Dienste wie Linienreedereien, die multimodale Dienste anbieten, an, jedoch mit dem Unterschied, daß sie nicht selbst Schiffe einsetzen, sondern von Reedereien Schiffsraum chartern.
- (23) Der seit dem Siegeszug des Containers schärfer gewordene Wettbewerb zwischen Spediteuren und Linienreedereien ist ein besonderes Merkmal der Branche und zu einem großen Teil auf die überschüssigen Kapazitäten zurückzuführen, die die Reedereien den Spediteuren zu günstigen Raten zu überlassen bereit sind.
- (24) Den Spediteuren ist es freigestellt, ob sie Landtransportdienste in eigener Regie durchführen oder nicht; führen sie diese Dienste nicht in eigener Regie durch, so vergeben sie sie — genau wie Reedereien, die multimodale Beförderungen anbieten — im Wege des Unterauftrags weiter. Spediteure spielen eine besonders wichtige Rolle bei der Konsolidierung und Beförderung kleinerer Sendungen (Container-Stückgut) durch Zusammenfassung zu vollen Container-Ladungen.
- (25) Die Parteien haben in ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und bei der mündlichen Anhörung vorgetragen, daß das Produkt, das die FEFC-Reedereien anbieten, kein Landtransportprodukt, sondern entweder ein Hafen-zu-Hafen-Produkt oder, noch häufiger, ein Durchfrachtprodukt ist. Insbesondere weisen sie darauf hin, daß sie keine Landtransportdienste anbieten, es sei denn, sie bieten zugleich auch Seetransport- und Hafenumschlagdienste an.
- (26) Bei Haus-zu-Haus-Beförderungen oder Durchfracht steht den Verladern die Wahl zwischen Merchant Haulage und Carrier Haulage bekanntlich frei (vgl. oben Randnummern 17 bis 20). Dabei werden sie eine Reihe von Faktoren, unter anderem den Preis, berücksichtigen. Wie weiter oben ausgeführt, wird der Preis für Carrier Haulage in dem Tarif stets getrennt von dem Preis für andere Dienste und zudem in einer anderen Währung ausgewiesen. Die materiellen und technischen Merkmale der beiden Landtransportformen sind jedoch dergestalt, daß sie funktional austauschbar sind.
- (27) Für Verloader ist es deshalb ohne Belang, ob die Reedereien Carrier Haulage anders denn als Teil eines multimodalen Durchfrachtdienstes anbieten; vielmehr wird der Verloader seine Wahl zwischen zwei ihm substituierbar erscheinenden Produkten treffen. So gesehen bieten die FEFC-Reedereien den Verladern ein Landtransportprodukt an.
- (28) Diese Analyse ergibt sich aus dem Umstand, daß die Parteien auf den Wettbewerbscharakter der Preise für Carrier Haulage und Merchant Haulage besonders hingewiesen haben. Laut Darstellung der FEFC ⁽¹⁾ entscheiden sich annähernd 70 % aller Verloader, die für den Container-Seetransport auf die Dienste von FEFC-Mitgliedern zurückgreifen, für Carrier Haulage, obgleich dieser Prozentsatz je nach Zeitpunkt und je nach Land unterschiedlich

(1) Erwiderung vom 31. März 1993 auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 104.

ist. Gilman & Graham führen in Ziffer 6.04 ihres Berichts folgendes aus:

„Die von konferenzgebundenen Reedereien angebotene Carrier Haulage muß, was die Kombination von Qualität und Preis des Dienstes betrifft, generell mit konferenzunabhängigen Reedereien und mit der Merchant Haulage wettbewerbsfähig bleiben.“

- (29) Dies deutet darauf hin, daß die Verkäufe der einen Landtransportform stark auf die Preisveränderungen bei der anderen Landtransportform reagieren und daß auch die nachfrageseitige Substituierbarkeit hoch sein dürfte. Die Parteien haben vorgetragen, daß wegen dieses von der Merchant Haulage ausgehenden Drucks die im Rahmen der FEFC vereinbarten Landtransportraten tendenziell denen des effizientesten Mitglieds entsprechen.

iii) *Wettbewerbsbedingungen bei der Bereitstellung von Landtransportdienstleistungen*

- (30) Im FEFC-Tarif für Seetransportdienste sind je nach Produkt entsprechend dessen Wert unterschiedliche Frachtsätze vorgesehen, obgleich die Spanne der Tarife erheblich enger ist als die Wertspanne der Waren. In anderen Worten: die Frachtraten für Frachtgut von hohem Wert sind höher als diejenigen für Frachtgut von geringem Wert. Andererseits werden die Frachtraten im Landtransport nicht nach Warenkategorien differenziert und sind entsprechend dem Wert des Inhalts der Container verschieden, obgleich es Unterschiede geben kann, je nachdem, ob es sich um einen 20-Fuß-Container (TEU) oder um einen 40-Fuß-Container (FEU) handelt.

- (31) Von einigen Vereinbarungen zwischen kleinen und mittleren Transportunternehmen abgesehen ist im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 bisher keine Gruppenfreistellung für Preisfestsetzungstätigkeiten von Landtransportunternehmen gewährt worden. Außerdem vermochten sich differenzierte oder diskriminierende Frachtraten in den wenigen Fällen, in denen solche aufgezwungen waren, wegen des hier herrschenden Wettbewerbs nicht zu halten; so mußten solche Frachtraten der Eisenbahnen wegen des Wettbewerbs der Straße aufgegeben werden.

iv) *Die Landtransporttätigkeiten der FEFC-Mitglieder*

- (32) Abgesehen von der gemeinsamen Festsetzung der Preise und Bedingungen für Carrier Haulage werden über die FEFC keine Landtransporttätigkeiten mittel- oder unmittelbar organisiert. Die FEFC-Mitgliedsreedereien handeln die Bedingungen, unter denen sie Landbeförderungen kaufen, individuell aus. Bisher haben nur einige FEFC-Mitgliedsreedereien in einige Landtransportinfrastruktur (wie Depots) oder -material (wie Traktoren) investiert.

Zu den herausragendsten Investitionen zählen die Landdepots von P&Q im Vereinigten Königreich und die verschiedenen reedereigenen Güterkraftverkehrsunternehmen (z. B. Nedlloyd und Maersk). Viele von ihnen haben jedoch in großem Umfang in Container und in Logistiksysteme investiert, die nicht nur für die Seetransportdienste, sondern auch für die Landtransportdienste der Reedereien eingesetzt werden.

- (33) Laut Darstellung der FEFC ⁽¹⁾ hatte die Konferenz auf den von ihr bedienten Fahrten 1992 einen Anteil von etwa 58 % am Linienverkehr. Gleichfalls laut Darstellung der FEFC wurden 1993 davon etwa 70 % (d. h. etwa 38,5 % des gesamten Linienverkehrs) im Rahmen von Carrier Haulage landseitig befördert. 1991 belief sich die Carrier Haulage der FEFC-Mitgliedsreedereien in Nord europa auf 1 015 208 TEU oder 9 276 653 Gewichtstonnen. Annähernd 89 % davon wurden zur Gänze oder zum Teil im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft befördert.

- (34) Die Kommission hat Daten von zehn der größten FEFC-Mitglieder ⁽²⁾ analysiert, um den Anteil der Landbeförderung an den Gesamtkosten der multimodalen Beförderung zu ermitteln. Die folgende Tabelle enthält Durchschnittswerte für die Kostenstrukturen in der Nordeuropa-Fernost-Fahrt:

Seetransport	36,5 %
Landtransport	18,6 %
Terminalkosten	27,1 %
Agentenkosten	13,9 %
Andere Kosten	3,9 %

- (35) Für die zehn Reedereien, deren Daten analysiert wurden, beliefen sich 1992 die Gesamtkosten für Landbeförderung auf 477,2 Millionen ECU (zu den Wechselkursen von August 1994).

- (36) Neben den Kosten des eigentlichen Landtransports umfassen die obigen Landtransportkosten auch die Kapitalkosten der an Land befindlichen Container (im Regelfall etwa 60 % aller Container) wie auch die Kosten der Verwaltung dieser Container an Land und die Kosten der Bereitstellung von Containerdepots. Die eigentlichen Landtransportkosten dürften etwa 8 % der Gesamtkosten ausmachen.

- (37) Ein Teil der ausgewiesenen Terminal-, Agenten- und anderen Kosten müßte auch den Kosten für Landtransportdienste zugerechnet werden, da beispielsweise die Terminalkosten die Kosten der Containerbeförderung zwischen Häfen umfassen. Dergleichen umfassen die Agentenkosten die Kosten für den Verkauf von Carrier Haulage-Diensten, und die „anderen Kosten“ umfassen Verwaltungskosten.

⁽¹⁾ Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Seiten 38 und 105.

⁽²⁾ CGM, Hapag-Lloyd, K Line, Lloyd-Triestino, Maersk, MISC, Mitsui, NYK, OOCL und P&O.

IV. Die Vereinbarung

- (38) Mit „Far Eastern Freight Conference“ werden mehrere verbundene Linienschiffahrtskonferenzen⁽¹⁾ mit einem gemeinsamen Sekretariat im Vereinigten Königreich und Regionalbüros in Hongkong, Korea, Tokio, Singapur, Paris und Rotterdam bezeichnet.
- (39) Die Reedereien, die Mitglied der FEFC sind, haben gemeinsame Tarife und regeln auch andere Fragen, beispielsweise die Zugangsbedingungen, gemeinsam. Der derzeit gültige FEFC-Tarif NT90 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1990 eingeführt. Er enthält auch die allgemeinen Beförderungsbedingungen einschließlich Zahlungsbedingungen.
- (40) Der Tarif NT90 enthält die Preise für die von den Mitgliedern der FEFC angebotenen Dienste, und zwar die Preise für den Seetransport, den Landtransport und den Hafenumschlag nebst anderen Kosten. Für bestimmte Kosten ist kein eigener Preis angegeben, doch wird bestimmt, daß die Mitgliedsreedereien nicht weniger als ihre Eigenkosten für die Erbringung des betreffenden Dienstes in Rechnung stellen sollten.
- (41) Die Festsetzung von Konferenzpreisen für den Seetransport — der Tarif — wurde von der FEFC bei Beginn der Containerisierung um das Jahr 1971 generell auf die Landbeförderung ausgedehnt. So ist der NT90-Tarif ein Tarif mit fünf Teilen, von denen zwei die Landtransportsegmente einer Haus-zu-Haus-Beförderung (d. h. den Landtransport im Abgangs- und im Bestimmungsland) betreffen.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

I. Artikel 85 Absatz 1

- (42) Die Mitgliedsreedereien der FEFC sind Unternehmen im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages. Ihre Preisfestsetzungstätigkeiten für die Landtransportdienste, die den Verladern von FEFC-Mitgliedsreedereien im Gebiet der Gemeinschaft in Verbindung mit anderen Diensten und als Teil einer multimodalen Beförderung von Containerfracht zwischen Nordeuropa und Fernost⁽²⁾ angeboten werden („Carrier Haulage-Dienste“), wie in NT90 dargestellt, stellen eine Vereinbarung zwischen besagten Unternehmen dar, die in den Anwendungsbereich des Artikels 85 Absatz 1 fallen.

⁽¹⁾ Far Eastern Freight Conference, Europe/Japan & Japan/Europe Freight Conferences, Hongkong/Europe Freight Conference, Philippines/Europe Conference, Sabah, Brunei & Sarawak Freight Conference.

⁽²⁾ Der Umfang dieser Dienste ist in Randnummer 6 dieser Entscheidung beschrieben.

i) *Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs*

- (43) Vereinbarungen zur unmittelbaren oder mittelbaren Festsetzung der Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen werden in Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrags eigens als Einschränkung des Wettbewerbs genannt. Der Europäische Gerichtshof hat bezüglich des Preiswettbewerbs für Recht befunden:

„Der Preiswettbewerb soll die Preise auf einem möglichst niedrigen Niveau halten und den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern, um so eine optimale, an der Produktivität und dem Anpassungsvermögen der Unternehmen ausgerichtete Arbeitsteilung zu ermöglichen“⁽³⁾

- (44) Sobald erwiesen ist, daß eine Vereinbarung eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezweckt, braucht das Eintreten ihrer konkreten Wirkungen nicht abgewartet zu werden⁽⁴⁾.
- (45) Im vorliegenden Fall dürfte die Einschränkung des Wettbewerbs zwischen Mitgliedern der FEFC bei den Preisen für das Landtransportsegment einer multimodalen Beförderung wegen der sehr großen Anzahl eingesetzter Container und der damit verbundenen Kosten (siehe oben Randnummern 33 bis 37) eine spürbare Wettbewerbseinschränkung darstellen.

ii) *Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten*

- (46) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist eine Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise dann geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, wenn mit ausreichender Wahrscheinlichkeit auf der Grundlage objektiver rechtlicher oder sachlicher Tatbestände erwartet werden kann, daß die Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise mittelbar oder unmittelbar, tatsächlich oder der Möglichkeit nach Einfluß auf die Struktur des Waren- oder Dienstleistungsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten auszuüben geeignet ist⁽⁵⁾.

⁽³⁾ EuGH-Urteil vom 14. Juli 1972 in der Rechtssache 48/69, Imperial Chemical Industries/Kommission, Slg. 1972, S. 619, Randnummer 115.

⁽⁴⁾ EuGH-Urteil vom 13. Juli 1966 in den verbundenen Rechtssachen 56/64 und 58/64, Consten und Grundig/Kommission, Slg. 1966, S. 322. Entscheidung 84/405/EWG der Kommission in der Sache Zinc Producer Group, ABl. Nr. L 220 vom 17. 8. 1984, S. 27: „Schließlich genügt es jedoch für die Anwendung des Artikels 85 Absatz 1, wenn die Wettbewerbsbeschränkungen bezweckt sind. Es ist nicht erforderlich, daß der Zweck auch ganz oder teilweise erreicht, die Wettbewerbsbeschränkung also auch bewirkt wird.“

⁽⁵⁾ Grundig/Consten, a. a. O., S. 341.

- (47) Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Vereinbarung zwischen den FEFC-Mitgliedern über die Festsetzung der Preise für Carrier Haulage-Dienste den Handel zwischen Mitgliedstaaten in der nachstehend beschriebenen Weise spürbar zu beeinträchtigen geeignet ist und tatsächlich spürbar beeinträchtigt. Besagte Dienste umfassen häufig die Beförderung von Waren zwischen Mitgliedstaaten.
- (48) Die Vereinbarung, an der in mehreren Mitgliedstaaten operierende Reedereien beteiligt sind, schränkt den Wettbewerb zwischen diesen Reedereien in bezug auf den Preis ein, zu dem jede Reederei Beförderungsdienste unter Einbeziehung eines Landtransportsegments anbietet. Die Ausschaltung oder Verringerung des Preiswettbewerbs bezüglich des Landtransportsegments zwischen diesen Unternehmen ist geeignet, die Vorteile, die den effizienteren unter diesen Reedereien entstehen würden, spürbar zu verringern.
- (49) Dies wiederum kann die Zahl der multimodalen Transporte der Reedereien, die ohne die Vereinbarung zu erwarten wäre, beeinflussen. Diese Einschränkung des Wettbewerbs zwischen Reedern, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind, beeinflußt und beeinträchtigt folglich die Handelsströme bei Verkehrsleistungen in der Gemeinschaft, die sich ohne die Vereinbarung anders entwickeln würden.
- (50) Diese Veränderungen in der normalen Struktur des Wettbewerbsverhaltens, durch das effizientere Unternehmen Marktanteilszugewinne haben würden, können auch den Wettbewerb zwischen Häfen in verschiedenen Mitgliedstaaten beeinflussen, indem sie das über sie gehende Frachtaufkommen⁽¹⁾ und die Marktanteile der von diesen Häfen aus operierenden Reedereien künstlich erhöhen oder verringern.
- (51) Das System des „Hafenausgleichs“ ist geeignet, das Frachtaufkommen in bestimmten Häfen zu erhöhen oder zu verringern. Bei diesem System basieren die Frachtraten für Carrier Haulage auf der Beförderung zu dem nächstgelegenen Konferenzhafen, und dies unabhängig von dem tatsächlichen Be- oder Entladehafen. Dieses System kann zu Veränderungen in der in jedem Hafen zur Verfügung gestellten Kapazität führen, was wiederum zu Verkehrsverlagerungen zwischen Europa und Häfen in Nordeuropa von bestimmten Häfen zu anderen Häfen führen und damit den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann.
- (52) Die Auswirkungen auf die Bereitstellung der in den vorhergehenden Absätzen beschriebenen Carrier Haulage-Dienste dürften auch in der Bereitstellung
- von Hilfsdiensten für Seetransport- und Carrier Haulage-Dienste spürbar sein. Solche Hilfsdienste sind beispielsweise Hafendienste und Schiffsbeladungsdienste. Die Auswirkungen auf diese Hilfsdienste ergeben sich in erster Linie aus den veränderten Transportdienstleistungsströmen zwischen den Mitgliedstaaten.
- (53) Die Kommission vertritt daher die Auffassung, daß die Vereinbarung den Handel zwischen Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von Carrier Haulage-Diensten und bei der Bereitstellung von Hilfsdiensten für Carrier Haulage-Dienste beeinträchtigt. In Anbetracht der sehr großen Anzahl eingesetzter Container dürfte es sich dabei um eine spürbare Beeinträchtigung handeln.
- (54) Eine Vereinbarung wie die der FEFC-Mitglieder zur Festsetzung der Preise für den Landtransport, die sich auf die Kosten des Exports von in der Gemeinschaft hergestellten Waren nach anderen Ländern auswirkt, kann den Handel mit diesen Waren innerhalb der Gemeinschaft beeinträchtigen. Diese Beeinträchtigung rührt daher, daß die Hersteller andere Absatzmärkte für ihre Waren mit geringeren Transportkosten zu erschließen trachten. Zu solchen Märkten gehören der Inlandsmarkt der Hersteller wie auch die Märkte anderer Gemeinschaftsländer⁽²⁾.
- (55) Die Kommission ist deshalb der Auffassung, daß sich die Preisfestsetzungstätigkeiten der FEFC-Mitglieder in bezug auf den Landtransport ebenfalls auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken.

II. Die anwendbare Verordnung

- (56) Die FEFC hat vorgetragen, daß ihre gesamten Preisfestsetzungstätigkeiten einschließlich derjenigen für die Landtransportdienste von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 abgedeckt sind, der eine Gruppenfreistellung für Linienkonferenzen gewährt. Aus den in dieser Entscheidung dargelegten Gründen ist die Kommission nicht der Auffassung, daß die Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 die für die Prüfung der Beschwerde maßgebliche Verordnung ist. Sie hat daher die Beschwerde und die

⁽¹⁾ Siehe sechsten Erwägungsgrund der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86, in der die Auswirkungen beschrieben werden, die wettbewerbseinschränkende Praktiken im internationalen Seeverkehr auf die Häfen der Gemeinschaft haben können.

⁽²⁾ Urteil vom 3. Dezember 1987, Rechtssache 136/86, BNIC/Aubert, Slg. 1987, S. 4789, Randnummer 18. Ebenso entschied der Gerichtshof in seinem Urteil vom 2. Februar 1988 in einem Verfahren nach Artikel 92 in den verbundenen Rechtssachen 67, 68 und 79/85 (Kwekerij Gebroeders van der Kooy BV u. a./Kommission) über niederländische Erdgaspreise, Slg. I-1988, S. 219, Randnummer 59, daß eine Subventionierung des Erdgaspreises für niederländische Erzeuger von Unterglaskulturen in Höhe von 5,5% wegen des hohen Anteils der Energiekosten (25—30% des Verkaufspreises) und des hohen Marktanteils (65%) und Exportanteils (91%) des Beihilfegünstigten den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

- Praktiken, die Gegenstand der Beschwerde sind, im Hinblick auf die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 geprüft.
- (57) Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung und bestimmt, daß die Verordnung für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen sowie für beherrschende Stellungen „auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs“ gilt.
- (58) Carrier Haulage ist die Beförderung von Containern per Schiene, Straße oder Binnenwasserweg (oder mittels einer Kombination dieser Verkehrsträger) durch Reedereien oder für Rechnung von Reedereien in Verbindung mit anderen Diensten als Teil einer multimodalen Beförderung. Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken der in der Verordnung beschriebenen Art in bezug auf Carrier Haulage fallen folglich unter den Anwendungsbereich der Verordnung.
- (59) Aus den weiter unten erläuterten Gründen ist die Kommission der Auffassung, daß die von dieser Entscheidung erfaßten Preisfestsetzungstätigkeiten für die Landtransportdienste, die den Verladern von FEFC-Mitgliedsreedereien im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft in Verbindung mit anderen Diensten und als Teil einer multimodalen Beförderung von Containerfracht zwischen Nordeuropa und Fernost erbracht werden, unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 und nicht der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 fallen.

III. Verordnung (EWG) Nr. 1017/68

i) *Beziehung zwischen der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 und den Artikeln 85 und 86 EG-Vertrag*

- (60) Die Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs war die erste Verordnung zur Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Verkehrssektor. Die Verordnung, die erlassen wurde, bevor der Gerichtshof die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Verkehr ausdrücklich bestätigte⁽¹⁾, übernimmt mit nur geringfügigen Veränderungen den Wortlaut der Artikel 85 und 86 des Vertrags⁽²⁾.
- (61) Als Teil des sekundären Gemeinschaftsrechts kann die Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 nicht von den Vertragsbestimmungen abweichen. Sie muß daher im Licht der Rechtsprechung des Gerichtshofs⁽³⁾ in dem Sinne interpretiert werden, daß sie der Kommission die erforderlichen Mittel zur Durchsetzung der Artikel 85 und 86 des Vertrags im Landverkehr an die Hand gibt, ohne von den grundlegenden Wettbewerbsregeln des Vertrags abzugehen⁽⁴⁾.
- (62) Eine Vereinbarung, die nicht die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 erfüllt, kann nicht nach der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 freigestellt werden. Die Artikel 2, 5, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 sollten folglich in der gleichen Weise wie die Artikel 85 und 86 — ohne ihnen etwas hinzuzufügen — im Licht der Rechtsprechung interpretiert werden.
- ii) *Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68*
- (63) Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 stützt sich auf die Vorschriften des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrags und spiegelt diese Bestimmungen wider. Er weicht nicht von dem wesentlichen Inhalt des Artikels 85 Absatz 1 ab, und die Ausführungen in den vorstehenden Randnummern 42 bis 55 betreffend die Anwendbarkeit von Artikel 85 Absatz 1 gelten gleichermaßen für die Frage der Anwendbarkeit des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68.
- (64) Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der Beförderungspreise und -bedingungen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten, ohne daß dies einer vorherigen Entscheidung bedarf.
- (65) Aus den in den vorstehenden Randnummern 42 bis 55 dargelegten Gründen und im Licht der Kommentare in den vorstehenden Randnummern 56 bis 59 ist die Vereinbarung zwischen den FEFC-Mitgliedern über die Preise, die sie für Carrier Haulage-Dienste in Verbindung mit anderen Diensten als Teil einer multimodalen Beförderung verlangen (Landtransporttarif), eine Vereinbarung, die unter das Verbot des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 fällt.

⁽¹⁾ Urteil vom 4. April 1974, Rechtssache 167/73, Kommission/Französische Republik, Französische Seeleute, Slg. 1974, S. 359, Randnummer 32; Urteil vom 30. April 1986 in den verbundenen Rechtssachen 209/84-213/84 Ministère public/Lucas Asjès u. a., Nouvelles Frontières, Slg. 1986, S. 1425, Randnummern 42—45; Urteil vom 11. April 1989 in der Rechtssache 66/86 Ahmed Saeed Flugreisen u. a./Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Slg. 1989, S. 803, Randnummern 32—33.

⁽²⁾ Tarifstrukturen im kombinierten Güterverkehr, Entscheidung 93/174/EWG der Kommission, ABl. Nr. L 73 vom 26. 3. 1993, S. 38, Ziffer 19.

⁽³⁾ Ahmed Saeed, a. a. O. Randnummer 12, in bezug auf die Verordnung (EWG) Nr. 3975/87.

⁽⁴⁾ Ahmed Saeed, a. a. O. Randnummer 25.

iii) *Artikel 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 1017/68*

- (66) Die Vereinbarung zwischen den FEFC-Mitgliedern über die Preise für Carrier Haulage-Dienste fällt nicht unter die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 vorgesehene Ausnahme für technische Vereinbarungen. Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 hat rein deklaratorischen Charakter und führt eine Reihe verschiedenartiger Vereinbarungen auf, die dann nicht unter das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrags fallen, wenn sie ausschließlich die Anwendung technischer Verbesserungen oder die technische Zusammenarbeit bezwecken und bewirken ⁽¹⁾.
- (67) Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern über die Preise für die von ihnen angebotenen Dienste sind kommerzielle Vereinbarungen, die nicht ausschließlich die Anwendung technischer Verbesserungen oder die technische Zusammenarbeit bezwecken und bewirken.
- (68) Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) bezieht sich ausschließlich auf „Anschlußbeförderungen, ergänzende Beförderungen, Ersatzbeförderungen oder kombinierte Beförderungen“ zwischen Landverkehrsträgern und nicht zwischen Landverkehrs- und Seeverkehrsträgern. Der Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 — „Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr“ — erlaubt keine Freistellung, wenn die betreffenden Beförderungen nicht zur Gänze Landtransporte sind.

iv) *Artikel 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1017/68*

- (69) Die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 vorgesehene Freistellung für Gemeinschaften kleiner und mittlerer Unternehmen ist aus den folgenden Gründen nicht anwendbar.
- (70) Erstens führen die FEFC-Mitglieder in der Mehrzahl der Fälle nicht selbst Beförderungen im Landverkehr durch (bzw. wünschen solche Beförderungen nicht selbst durchzuführen). Sie verfolgen daher nicht das in Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung beschriebene Ziel.
- (71) Zweitens verfolgen die meisten FEFC-Mitglieder nicht das in Artikel 4 Absatz 1 zweiter Gedanken-

strich der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 beschriebene Ziel der Bereitstellung von Landtransportdiensten oder finanzieren oder erwerben nicht gemeinsam Material oder Zubehör für den Landtransport.

- (72) Drittens sind die Schwellenwerte des Artikels 4 Absatz 1 nicht eingehalten. Auf der einen Seite haben einige FEFC-Mitglieder keine eigene Beförderungskapazität, wie sie nach dieser Bestimmung erforderlich wäre. Auf der anderen Seite würde die gemeinsame Kapazität der FEFC-Mitglieder bei Berücksichtigung gemieteter oder im Wege der Auftragsuntervergabe zur Verfügung gestellter Kapazität die vorgesehenen Grenzwerte überschreiten (siehe die Angaben in Randnummer 33 für die 1991 von oder für Rechnung von FEFC-Mitgliedern transportierten TEUs und Gewichtstonnen).

IV. Verordnung (EWG) Nr. 4056/86

i) *Artikel 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 4056/86*

- (73) Die FEFC-Mitglieder haben vorgetragen, daß nach ihrer Auffassung multimodale Beförderungen unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 fallen und daß der („Freistellung von zwischen Verkehrsunternehmen getroffenen Absprachen über die Linienschiffahrt“ überschriebene) Artikel 3 dieser Verordnung die Preisfestsetzung für Landtransportdienste freistellt, die in Verbindung mit anderen Diensten als Teil einer multimodalen Beförderung erbracht werden.
- (74) Die Kommission vermag dieses Argument aus den folgenden Gründen nicht zu akzeptieren.
- (75) Der Anwendungsbereich der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 vorgesehenen Freistellung kann nicht weiter reichen als der Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 selbst. Diese Verordnung betrifft nach Artikel 1 Absatz 2
- „... *nur* den internationalen Seeverkehr von oder nach einem oder mehreren *Häfen* der Gemeinschaft ...“ (Hervorhebung unsererseits).
- (76) Aus dieser Formulierung geht eindeutig hervor, daß Landtransportleistungen einschließlich des Landtransportsegments einer multimodalen Beförderung nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen und folglich auch nicht von der Gruppenfreistellung nach Artikel 3 abgedeckt werden können.
- (77) In jedem Fall ist die in Artikel 3 vorgesehene Gruppenfreistellung, wie der Hinweis auf den Seetransport in dessen Titel „Freistellung von zwischen Verkehrsunternehmen getroffenen Abspra-

(1) HOV SVZ/MCN, Entscheidung der Kommission 94/210/EG, ABl. Nr. L 104 vom 23. 4. 1994, S. 34, Ziffer 91. In der englischen Fassung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 fehlt das in den ursprünglichen Fassungen dieser Verordnung und in den Verordnungen (EWG) Nr. 4056/86 (Artikel 2) und (EWG) Nr. 3975/87 (Artikel 2) enthaltene Wort „ausschließlich“.

chen über die Linienschifffahrt“ zeigt, auf Beförderungen von Hafen zu Hafen beschränkt⁽¹⁾.

- (78) Diese Schlußfolgerung ergibt sich aus dem Wortlaut des elften Erwägungsgrundes der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86, wonach

„... die Benutzer sich jederzeit über die von den Mitgliedern der Konferenz angewandten Transportpreise und -bedingungen unterrichten können [müssen], wobei die Seeverkehrsunternehmen⁽²⁾ hinsichtlich ihrer zu Lande vorgenommenen Beförderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 unterliegen“ (Hervorhebung unsererseits).

- (79) Bei der mündlichen Anhörung in dieser Sache war von dem Rechtsberater der FEFC vorgetragen worden, daß der elfte Erwägungsgrund der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 möglicherweise die Frage regeln wollte, ob gemeinsam als Käufer von Landtransportleistungen auftretende Konferenzen unter die Gruppenfreistellung fallen, indem klargestellt wird, daß solche Tätigkeiten unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 fallen.

- (80) Der fragliche Erwägungsgrund kann nicht den eindeutigen Wortlaut von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung umstoßen. Außerdem könnte eine solche Auslegung des Erwägungsgrundes nicht akzeptiert werden. Eine Interpretation, wonach sich die Verlader deshalb „über die von den Mitgliedern der Konferenz angewandten Transportpreise und -bedingungen unterrichten können müssen“, weil diese Reedereien beim Kauf von Landtransportdiensten möglicherweise als Kartell auftreten, ergibt keinen Sinn.

(1) Siehe Rechtssache T-9/92, Automobiles Peugeot SA, noch nicht veröffentlichtes Urteil vom 22. April 1993, Randnummer 37: „... in Anbetracht des in Artikel 85 Absatz 1 des Vertrags enthaltenen allgemeinen Grundsatzes des Verbots wettbewerbsverhindernder Vereinbarungen können Ausnahmegestaltungen in einer Gruppenfreistellungsverordnung nicht weit ausgelegt werden ...“ (nichtamtliche Übersetzung). Siehe auch Schlußanträge des Generalanwalts Van Gerven in der Rechtssache C-234/89, Delimitis, Slg. 1991, S. I-955, Entscheidungsgrund Nr. 5: „... fällt eine Vereinbarung nicht unter eine Gruppenfreistellungsverordnung, dann kann die Gruppenfreistellung — die als solche bereits eine Ausnahme vom Verbot des Artikels 85 Absatz 1 darstellt und deshalb eng auszulegen ist — unter keinen Umständen in irgendeiner Weise ausgedehnt werden.“

(2) In der englischen Sprachfassung der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 wird irrtümlicherweise das Wort „shippers“ (Verlader) anstatt „carriers“ (Seeverkehrsunternehmen) verwendet. Dies ist zumindest aus zwei Gründen falsch:

- i) Der Erwägungsgrund in der englischen Sprachfassung ergibt keinen Sinn;
- ii) in den anderen Sprachfassungen der Verordnung ist eindeutig von „carriers“ (beispielsweise „Seeverkehrsunternehmen“, „transporteurs maritimes“ oder „trasportatori marittimi“) die Rede.

- (81) Im Gegenteil: Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 ist im Sinne einer für die Konferenzmitglieder bestehenden formellen Verpflichtung auszulegen, angesichts der Tatsache, daß der von den individuellen Reedereien berechnete Preis für Landtransportdienste kein konferenzzeitig festgelegter Preis sein darf, im Interesse der Transparenz ihre Beförderungsbedingungen einschließlich der Bedingungen für die Carrier Haulage offenzulegen. Solche Preise würden folglich nicht aus dem Konferenztarif ersichtlich sein.

- (82) Außerdem deutet nichts in der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 darauf hin, daß Konferenzen, die gemeinsam den Erwerb von Landtransportdiensten ausgehandelt haben, von der Gruppenfreistellung abgedeckt sind. Der Wortlaut von Artikel 3 der Verordnung ist in dieser Hinsicht eindeutig: die Festlegung von „Beförderungspreisen und -bedingungen“ kann sich nur auf die Festlegung eines Verkaufspreises und nicht auf die Aushandlung eines Ankaufspreises in einer anderen Verkehrsart beziehen.

- (83) Diese Schlußfolgerungen werden dadurch voll untermauert, daß das Europäische Parlament bei der Anhörung im Rahmen der Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 eine Änderung zu Artikel 3 des von der Kommission vorgeschlagenen Verordnungsentwurfs in Form eines Zusatzes vorgeschlagen hatte, wonach

„die oben genannte Freistellung auch den sogenannten intermodalen Verkehr (d. h. Seeverkehr einschließlich des vor- und nachgelagerten Verkehrs) umfaßt.“⁽³⁾

- (84) Daß dieser Änderungsantrag vom Rat verworfen wurde, deutet darauf hin, daß nach der Absicht des Rates Preisfestsetzungsvereinbarungen für den Landtransport nicht unter die Gruppenfreistellung nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates fallen sollten.

- (85) Die Parteien solcher Vereinbarungen können jedoch, sofern sie die Voraussetzungen des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 (d. h. die vier Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3) erfüllen, bei der Kommission Einzelfreistellungen nach Artikel 11 Absatz 4 oder Artikel 12 besagter Verordnung beantragen.

ii) *Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86*

- (86) Die FEFC hat vorgetragen, den Absätzen 3 und 4 des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 könne entnommen werden, daß die von Linienkon-

(3) Siehe Änderungsanträge zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrags auf den Seeverkehr, ABl. Nr. C 255 vom 13. 10. 1986, S. 176.

ferenzen organisierten multimodalen Beförderungen unter den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 und damit unter die in deren Artikel 3 vorgesehene Gruppenfreistellung fallen.

- (87) Dieses Argument ist nicht stichhaltig und resultiert aus einer Fehlinterpretation der Art der in Artikel 5 Absätze 3 und 4 vorgesehenen Verpflichtungen seitens der FEFC. Die beiden fraglichen Bestimmungen verweisen nicht auf einen Konferenztarif, sondern auf die von den einzelnen Reedereien angebotenen Bedingungen. Sie dürfen nicht so ausgelegt werden, daß eine Preisfestsetzung für die im Rahmen einer multimodalen Beförderung erbrachte Landtransportleistung nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 freigestellt ist. Sie enthalten lediglich eine Verpflichtung für individuelle Reedereien, die die Gruppenfreistellung in Anspruch nehmen möchten, das Merchant Haulage zuzulassen und ihre Bedingungen für das Carrier Haulage offenzulegen.
- (88) Artikel 5 enthält damit Auflagen, die, wie der Titel dieses Artikels und der elfte Erwägungsgrund der Verordnung besagen, Auflagen in Verbindung mit der Gruppenfreistellung sind. Er enthält keine ausdrückliche oder nichtausdrückliche Ausdehnung der in Artikel 3 vorgesehenen Gruppenfreistellung.

iii) *Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86*

- (89) Die FEFC hat des weiteren vorgetragen, daß aus einer im Ratsprotokoll wiedergegebenen Erklärung der Kommission anlässlich des Erlasses der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 ⁽¹⁾ zu folgern ist, daß die Preisfestsetzung für multimodale Beförderungen unter den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 fällt. Die FEFC verwechselt hier erneut die Frage der Gruppenfreistellung für Linienkonferenzen mit einer Erklärung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft auf individuelle Reedereien.
- (90) Die Erklärung der Kommission bezieht sich ausdrücklich auf die technischen Ausnahmen nach

(¹) „Die Kommission erklärt, daß für den kombinierten See-/Landverkehr jeweils die Wettbewerbsregeln gelten, die für den Landverkehr angenommen bzw. für den Seeverkehr vorgesehen sind. In der Praxis ist es so, daß Artikel 85 Absatz 1 auf die Organisation und die Durchführung aufeinanderfolgender oder einander ergänzender Phasen des kombinierten See-/Landverkehrs sowie auf die Festsetzung oder Anwendung von Gesamtpreisen oder -bedingungen für diesen Verkehr nicht angewandt wird, da sowohl gemäß Artikel 2 der vorliegenden Verordnung als auch gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 das Verbot aufgrund von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages für diese Praktiken nicht gilt.“ (Ratsdokument Nr. 11584/86 MAR 84, Anhang III, S. 5 (19. Dezember 1986)).

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68. Sie bezieht sich folglich nicht auf die Frage der Gruppenfreistellung, sondern bestätigt, daß beide Verordnungen im kombinierten See-/Landverkehr anwendbar sind, und zwar die Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 auf das Seeverkehrssegment und die Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 auf das Landverkehrssegment.

- (91) Außerdem bezieht sich die Erklärung nur auf Vereinbarungen der einzelnen Seeverkehrsunternehmen mit einzelnen Landverkehrsunternehmen, da mit Wettbewerbern geschlossene Preisfestsetzungsvereinbarungen über die Frachtraten für den Land- oder Seeverkehr wettbewerbseinschränkende Vereinbarungen darstellen und nicht ausschließlich die Anwendung technischer Verbesserungen oder die technische Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 bezwecken oder bewirken. Da solche Vereinbarungen in der Regel den Wettbewerb einschränken, ergibt sich unter anderem aus dem siebten Erwägungsgrund der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86, daß sie nicht unter die Freistellung für technische Vereinbarungen fallen.

V. Möglichkeit einer Einzelfreistellung

- (92) Eine Einzelfreistellung für die Preisfestsetzungstätigkeit der FEFC-Mitglieder für in Verbindung mit anderen Diensten als Teil einer multimodalen Beförderung erbrachte Carrier Haulage-Dienste ist nicht beantragt worden. Angesichts ihrer Verpflichtung nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, eine Entscheidung nach Artikel 5 der Verordnung zu erlassen, wenn sie nach einem aufgrund einer Beschwerde oder von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zu dem Ergebnis gelangt, daß eine Vereinbarung, ein Beschluß oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen die Bedingungen des Artikels 2 und des Artikels 5 der Verordnung erfüllen, muß die Kommission jedoch beurteilen, ob die Voraussetzungen des Artikels 5 im vorliegenden Fall erfüllt sind.
- (93) Die Kommission hat oben in den Randnummern 63 bis 65 dargelegt, weshalb sie im vorliegenden Fall Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 für anwendbar hält. Nachstehend erläutert sie ihre Beurteilung, was die Frage der Anwendbarkeit von Artikel 5 der Verordnung betrifft.
- (94) Bei dieser Beurteilung hat die Kommission zu unterscheiden zwischen den Argumenten der FEFC-Mitglieder bezüglich

— der Vorteile der multimodalen Beförderung im allgemeinen,

- der Notwendigkeit einer Festsetzung der Landtransportpreise für die Bereitstellung von multimodalen Beförderungen seitens der Konferenz und
 - der Notwendigkeit einer Festsetzung der Landtransportpreise seitens der Konferenz für die Erhaltung des Konferenzsystems.
- (95) Die Mitglieder der FEFC haben umfängliche Argumente vorgetragen, was die Vorteile der multimodalen Beförderung und den Nutzen aus der multimodalen Beförderung betrifft. Die Kommission bestreitet diese Vorteile nicht ⁽¹⁾. In der vorliegenden Entscheidung geht es um die Preisfestsetzung, und die Kommission hat deshalb nur den zweiten und dritten Punkt dieser Hauptargumente der FEFC im Hinblick auf eine mögliche Einzelfreistellung geprüft.
- (96) Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 enthält Bestimmungen, die den Vorschriften des Artikels 85 Absatz 3 des Vertrags nachempfunden sind und sich im wesentlichen mit ihnen decken ⁽²⁾. Diese Bestimmungen sind kumulativ in dem Sinne, daß jede der darin vorgesehenen Bedingungen erfüllt sein muß, damit die Kommission eine Einzelfreistellung gewähren kann.
- (97) Die entsprechende Bestimmung des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, die der ersten und der zweiten Voraussetzung des Artikels 85 Absatz 3 des Vertrags ⁽³⁾ gleichwertig ist, lautet, daß das Verbot des Artikels 2 der Verordnung von der Kommission für nicht anwendbar erklärt werden kann auf Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmte Verhaltensweisen,
- „die beitragen
- zur Verbesserung der Qualität der Verkehrsleistungen oder
 - zur Förderung einer größeren Kontinuität und Stabilität der Befriedigung des Verkehrsbedarfs auf den Märkten, auf denen Angebot und Nachfrage starken zeitlichen Schwankungen unterliegen, oder
 - zur Steigerung der Produktivität der Unternehmen oder
- zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts,
- und zwar unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Verkehrsnutzer . . .“.
- (98) Die dritte und die vierte Voraussetzung des Artikels 85 Absatz 3 sind vorsorglich im zweiten Teil des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 wiedergegeben.
- (99) Aus den folgenden Gründen ist die Kommission nicht der Auffassung, daß die Preisfestsetzungspraktiken der FEFC für den Landtransport die Voraussetzungen des ersten Teils von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 erfüllen. Sie tragen weder in bezug auf die Bereitstellung von Landtransportdiensten noch in bezug auf die Bereitstellung von Seetransportdiensten zu einem der in besagtem Artikel beschriebenen Ziele bei. Selbst wenn sie zu einem dieser Ziele beitragen würden, wären nach Auffassung der Kommission die Voraussetzungen des zweiten Teils von Artikel 5 nicht erfüllt, da die fraglichen Praktiken Wettbewerbsbeschränkungen enthalten, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind.
- a) *Verbesserung der Qualität der Verkehrsleistungen*
- (100) Wie oben in Randnummer 94 ausgeführt, muß zwischen den Vorzügen der multimodalen Beförderung im allgemeinen und dem Beitrag unterschieden werden, den die Preisfestsetzungstätigkeiten der FEFC-Mitglieder für die als Teil einer multimodalen Beförderung erbrachten Carrier Haulage-Dienste zur Verbesserung der Qualität der Verkehrsdienste angeblich leisten. Eine Beurteilung der Anwendbarkeit von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 betrifft den letzteren Gesichtspunkt.
- (101) Nichts deutet darauf hin, daß ein gemeinsam festgesetzter Preis für die Bereitstellung der Carrier Haulage-Dienste zur Verbesserung der Qualität der Verkehrsleistungen beiträgt. Wie oben in Randnummer 19 erörtert, ist diesbezüglich festzuhalten, daß die Mitglieder der FEFC in aller Regel den Landtransport nicht selbst ausführen, sondern im Wege von Unterverträgen an Landtransportunternehmen weitervergeben.
- (102) Obgleich der Preis für Carrier Haulage im Rahmen der FEFC festgelegt wird, verhandeln die einzelnen FEFC-Mitglieder mit Landtransportunternehmen auf einer individuellen Basis. Verbesserungen der Qualität der Verkehrsleistungen, zu denen die Nachfrage der Kunden Anreiz geben kann, werden nicht durch Preisfestsetzungstätigkeiten der Konferenz, sondern durch Verhandlungen zwischen einzelnen Verladern und einzelnen Reedereien bewirkt.

⁽¹⁾ Siehe beispielsweise Bericht der Kommission an den Rat vom 8. Juni 1994 über die Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft auf die Seeschifffahrt, wo es in Absatz 3.1 heißt: „Die Kommission ist durchaus für den multimodalen Verkehr, denn er ist eine moderne Lösung, für die es in der verladenden Wirtschaft eine Nachfrage gibt, und die Kommission möchte hierzu ihren Beitrag leisten.“ Dok. SEK(94) 933 endg.

⁽²⁾ Tarifstrukturen im kombinierten Güterverkehr, siehe a.a.O.

⁽³⁾ „. . . die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen . . .“.

- (103) Ferner ist nicht schlüssig dargelegt worden, daß die gemeinsame Festsetzung der Preise für Carrier Haulage-Dienste seitens der FEFC-Mitglieder zur Verbesserung der Qualität der von den FEFC-Mitgliedern erbrachten Seeverkehrsdienste beiträgt.
- b) *Förderung der Kontinuität und Stabilität auf Märkten mit starken zeitlichen Schwankungen*
- (104) Die Frage der Stabilität auf dem Markt für Container-Linienschiffahrtsdienste wird nachstehend in den Randnummern 123 bis 137 erörtert.
- (105) Die Mitglieder der FEFC haben nicht nachzuweisen vermocht, daß der Markt für Carrier Haulage-Dienste ein Markt ist, auf dem Angebot und Nachfrage starken zeitlichen Schwankungen unterliegen. Selbst wenn der fragliche Markt so eingestuft werden könnte, ist nicht schlüssig dargelegt worden, daß die gemeinsame Festsetzung der Frachtraten für den Landtransport durch die FEFC-Mitglieder zur Kontinuität und Stabilität auf diesem Markt beitragen würde.
- c) *Steigerung der Produktivität der Unternehmen*
- (106) Die FEFC-Mitglieder haben nicht schlüssig dargelegt, daß die gemeinsame Preisfestsetzung für Carrier Haulage zu einer Steigerung der Produktivität der betreffenden Unternehmen geführt hat oder führen dürfte. Auch hier ist zwischen Bereitstellung multimodaler Beförderungen und Preisfestsetzung für den Landtransportteil dieser Dienste zu unterscheiden.
- (107) Was die eigentlichen Erbringer der Landtransportdienste betrifft, so hat die Festsetzung der Preise durch die FEFC keine unmittelbaren Auswirkungen auf die von ihnen erbrachten Dienste oder die Art und Weise, wie diese Dienste erbracht werden, da sie ihre Dienste den FEFC-Mitgliedern zu marktüblichen Preisen und nicht zum Konferenzpreis verkaufen. Was die Mitglieder der FEFC betrifft, so erbringen sie in aller Regel nicht selbst Landtransportdienste und wirkt sich die Preisfestsetzungsvereinbarung für die Carrier Haulage folglich nicht unmittelbar auf Dienste aus, die sie selbst erbringen.
- (108) Auch ist nicht schlüssig dargelegt worden, daß die Festsetzung der Preise für Carrier Haulage-Dienste durch die FEFC-Mitglieder zur Steigerung der Produktivität der FEFC-Mitglieder in bezug auf die von ihnen erbrachten Seetransportdienste beiträgt.
- d) *Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts*
- (109) Von den FEFC-Mitgliedern ist nicht schlüssig dargelegt worden, daß die Preisfestsetzung für die Carrier Haulage zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts bei der Bereitstellung von Landtransportdiensten oder bei der Bereitstellung multimodaler Transportdienste beiträgt.
- (110) Die FEFC-Reedereien haben vorgetragen, daß die Festsetzung der Preise für die Carrier Haulage sie in die Lage versetzt, in jene Teile eines Haus-zu-Haus-Beförderungsdienstes zu investieren, die sie selbst abwickeln (Logistik, Routing usw., siehe oben Randnummer 19), da sie dadurch größere Gewißheit hinsichtlich der Verzinsung der betreffenden Investitionen erhalten.
- (111) Dieses Argument ließe sich für jede Preisfestsetzungsvereinbarung anführen. Es ist jedoch nicht stichhaltig. So werden die aus den Preisfestsetzungstätigkeiten der FEFC-Mitglieder resultierenden Wettbewerbseinschränkungen möglicherweise nicht die Einführung neuer Technologien fördern, sondern die Unternehmen von neuen Investitionen abhalten, da sie die Wettbewerbsvorteile schmälern, die sonst jene Unternehmen hätten, die ihre Investitionen rentabler zu nutzen verstehen.
- (112) Diese Situation rührt von dem Umstand her, daß als Folge der Verringerung oder Ausschaltung des Preiswettbewerbs zwischen den FEFC-Mitgliedern die Reedereien Kosteneinsparungen aufgrund neuer Ausrüstung und neuer Technologien wohl nicht an ihre Kunden weitergeben werden. Auch bewirkt der Umstand, daß effizientere Reedereien wohl kaum einen Nutzen von ihrer Effizienz haben und folglich wohl kaum ihren Marktanteil erhöhen werden, daß effiziente Reedereien nicht in neue Technologien investieren dürften.
- (113) Mithin ist nicht nachgewiesen, daß die Preisfestsetzungstätigkeiten der FEFC-Mitglieder für Carrier Haulage zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen.
- (114) Ebensowenig ist schlüssig dargelegt worden, daß die Preisfestsetzungstätigkeiten der FEFC-Mitglieder für Carrier Haulage-Dienste zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts bei den von ihnen erbrachten Seetransportdiensten beitragen.
- e) *Angemessene Berücksichtigung der Interessen der Verkehrsnutzer*
- (115) Nach Ansicht der Kommission werden durch die FEFC-Vereinbarung die Interessen der Verkehrsnutzer⁽¹⁾, soweit die Vereinbarung die Preisfestsetzung für den Landtransport betrifft, nicht ange-

⁽¹⁾ In Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 werden als Verkehrsnutzer unter anderem „Verlader, Empfänger und Spediteure“ genannt.

messen berücksichtigt. Eine Absprache der FEFC-Mitglieder allein über den Preis für Carrier Haulage-Dienste vermag die Interessen der Verloader und anderen Verkehrsnutzer nicht angemessen zu berücksichtigen. Sie hilft lediglich sicherzustellen, daß die Preise auf einem höheren Niveau bleiben, als dies sonst der Fall wäre. Dies läuft den Interessen der Verkehrsnutzer unmittelbar zuwider.

- (116) Soweit einzelne Reedereien ihre Kosten dadurch zu senken imstande sind, daß sie ihren Containerbestand effizienter als andere Reedereien organisieren, hindert die konferenzzeitige Festsetzung der Preise für Carrier Haulage-Dienste die effizienteren Reedereien daran, Kosteneinsparungen weiterzugeben. Auch dies läuft den Interessen der Verkehrsnutzer zuwider.
- (117) Bei der Beurteilung der Frage, ob die fraglichen Praktiken die Interessen der Verkehrsnutzer angemessen berücksichtigen, hat die Kommission den Beschwerden von Organisationen Rechnung getragen, die die Interessen der Nutzer der von den FEFC-Mitgliedern erbrachten Landtransportdienste vertreten, so den Beschwerden des Deutschen Seeverladerkomitees, unterstützt vom British Shippers' Council, vom französischen Conseil National des Usagers de Transport (CNUT) und von der führenden europäischen Vertretungsinstanz der Seeverlader, den European Shippers' Councils. Auch die Spediteure haben über ihre Vertretung CLECAT (Comité de Liaison Européen des Commissionnaires et Auxiliaires de Transport) und über die UIRR (Union Internationale des Sociétés de Transport Combiné Rail-Route) ihre Besorgnis über die Wettbewerbsverzerrungen im Landverkehr, zu denen die in dieser Entscheidung angesprochenen Praktiken führen, geäußert.
- (118) Im vorliegenden Fall beinhaltet eine angemessene Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn die Aufrechterhaltung eines hohen Wettbewerbsniveaus bei den den Verladern angebotenen Beförderungen im Hafenvor- und -nachlauf. Die Kommission muß dafür sorgen, daß die Seeverlader bei den Landbeförderungsdiensten eine größtmögliche Qualitäts- und Preisauswahl haben. Eine angemessene Beteiligung der Verbraucher an dem aus der Haus-zu-Haus-Beförderung entstehenden Gewinn ließe sich in der Praxis einfacher erreichen, wenn eine Preisfestsetzungsvereinbarung wie die der FEFC nicht bestünde.

f) *Unerläßlichkeit der Beschränkungen*

- (119) Wie oben in Randnummer 94 erläutert, muß geprüft werden, ob die aus den Preisfestsetzungstätigkeiten der FEFC für Carrier Haulage resultierenden Wettbewerbseinschränkungen unerläßlich sind
- für die Bereitstellung multimodaler Beförderungsdienste oder

— für die Erhaltung des Linienkonferenzsystems der Preisfestsetzung für den Seetransport.

- (120) Bezüglich des erstgenannten Ziels ist zu betonen, daß die FEFC-Mitglieder zum überwiegenden Teil Landtransportdienste nicht selbst erbringen und daß die FEFC bezüglich des Landtransports nichts anderes tut, als das Forum für die Festsetzung der Preise für die von den FEFC-Mitgliedern in Verbindung mit anderen Diensten als Teil einer multimodalen Beförderung erbrachten Carrier Haulage-Dienste abzugeben.
- (121) Eine gemeinsame Preisfestsetzung für Carrier Haulage ist für die Bereitstellung dieser Dienste nicht unerläßlich. Dies wird dadurch belegt, daß viele unabhängige Verkehrsunternehmen und Spediteure gleichwertige oder ähnliche Dienste außerhalb der FEFC oder anderer Konferenzen und ohne gemeinsam mit anderen Reedereien festgesetzte Preise für die Bereitstellung von Carrier Haulage-Diensten anbieten.
- (122) Die Spediteure stehen mit den Reedereien in direktem Wettbewerb, was die Erbringung von Transportleistungen betrifft, und beide fungieren als Vermittler zwischen den tatsächlichen Erbringern und den Käufern von Landtransportdiensten. Außerdem bieten die Spediteure den Seeverladern mindestens seit gleich langer Zeit wie die Seeverkehrsunternehmen Haus-zu-Haus-Dienste an. Weder die Spediteure noch die Eisenbahngesellschaften genießen aber eine Freistellung, was die Preisfestsetzung im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten betrifft.
- (123) Was das zweite Ziel betrifft, so hat die FEFC vorgetragen, daß die stabilisierende Rolle der Linienkonferenzen⁽¹⁾ ohne gemeinsame Festsetzung der Landtransportpreise seitens der Linienkonferenzen gefährdet wäre. Würden ihre Mitglieder die Landtransportpreise nicht gemeinsam, sondern individuell festlegen, wo bestünde die Versuchung, die von der Konferenz festgesetzten Seefrachtraten über einen Preiswettbewerb bei den Landtransportpreisen zu unterlaufen. Dieses Argument wird in dem Bericht von Gilman & Graham unterstützt. Darin heißt es unter anderem:

„In einem integrierten intermodalen System können Schifffahrtskonferenzen ihre Funktion der Stabilisierung der Frachtraten oder der Förderung von Leistungsfähigkeit und Rationalisierung nur dann erfüllen, wenn ihre Preisgestaltungsbefugnis auch für das Landtransportsegment gilt.“⁽²⁾

⁽¹⁾ „... Linienkonferenzen spielen eine stabilisierende Rolle, indem sie den Verladern zuverlässige Dienste gewährleisten...“ (Achter Erwägungsgrund der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86).

⁽²⁾ Bericht Gilman & Graham, a.a.O. Ziff. 4.30.

(124) Gilman & Graham zufolge liegt die Hauptursache für einen Verlust an Stabilität der Seefrachtraten in dem Verhältnis zwischen Seefracht und Landtransporteinkünften:

„Ein Reeder, der sich auf der Basis von Wettbewerb den Landtransportauftrag sichert, sichert sich auch den Seetransportauftrag. Für einen Reeder lohnt es sich (sofern er auf seinen Schiffen noch freie Kapazität hat) allemal, einen erheblichen Teil der Landtransportkosten aufzufangen, um damit einen Frachtauftrag zu bekommen.“⁽¹⁾

(125) Gilman & Graham führen aus, daß diese Tendenz zu instabilen Preisen dadurch unterstützt wird, daß Transportkapazität „vergänglich“ ist. Unter Hinweis auf den Umstand, daß das Konferenzsystem zu einer erheblichen Rationalisierung des Verkehrsnetzes geführt hat⁽²⁾, argumentieren sie auch damit, daß der Wettbewerb „durch Einsatz der Landverkehrsträger auf ein breites Hinterland“ („across broad hinterlands using the inland modes“, Ziffer 4.19) ausgedehnt werden kann.

(126) Aus den folgenden Gründen akzeptiert die Kommission nicht, daß diese Argumente ein Beweis dafür sind, daß die Festsetzung der Preise für Carrier Haulage für die Erhaltung der durch Konferenzen wie die FEFC bewirkten Stabilität der Seefrachtraten unerlässlich ist. Was das Kriterium der Unerlässlichkeit betrifft, so haben die Parteien nachzuweisen, daß es nicht möglich wäre, ihre Ziele in einer den Wettbewerb weniger stark einschränkenden Weise zu erreichen.

(127) Eine Konferenz bringt Stabilität in die von ihr bedienten Verkehre, indem sie einen einheitlichen Tarif festsetzt, der als Referenz für den Markt dient. Auf diese Weise festgesetzte Preise werden über längere Zeit unverändert bleiben, als dies der Fall wäre, wenn sie von den Reedereien individuell festgesetzt würden. Eine solche in einem Markt mit normalen Wettbewerbsbedingungen zu erwartende Reduzierung der Preisschwankungen kann für die Seeverlader insofern von Nutzen sein, als sie die Ungewißheit über die künftigen Verkehrsbedingungen verringert.

(128) Die in der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 bezeichnete Stabilität hat zur Folge, daß den Verladern zuverlässige Dienste gewährleistet werden. Linienverkehrsdienste sind ihrem Wesen nach regelmäßig im Sinne eines gleichmäßig verteilten Fahrplans. Verlässliche Dienste sind solche, die in angemessener Qualität — ohne Gefahr für die Fracht der Verloader — und, unabhängig von dem für die Beförderung gewählten Tag und der gewählten Reederei, zum gleichen Preis angeboten werden. Für verlässliche Beförderungsdienste ist ein

langfristiger Linienverkehr notwendig, der den Verladern einen ihren Bedürfnissen entsprechenden Dienst garantiert.

(129) Die Tatsache, daß die Kartellierung eines Teils der Tätigkeiten der Reedereien als vereinbar mit den Wettbewerbsregeln gilt, ist an sich keine Rechtfertigung für eine Freistellung aller Tätigkeiten dieser Unternehmen. Ein solches Argument würde auf die Forderung hinauslaufen, den Mitgliedern einer Linienkonferenz eine Preisfestsetzung für jede Art von Diensten, die sie in Verbindung mit Seetransportdiensten zu erbringen beschließen würden, zu gestatten, damit der Preiswettbewerb bei solchen weiteren Diensten nicht den Konferenztarif für den Seetransport unterhöht.

(130) Es wäre unvereinbar mit der von der Gemeinschaft angestrebten Errichtung eines Systems, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt, wollte man akzeptieren, daß die Stabilität einer gewinnorientierten Tätigkeit nach den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft eine Freistellung der Preisfestsetzung für alle anderen gewinnorientierten Tätigkeiten, die in Verbindung mit der freigestellten Tätigkeit ausgeübt werden, rechtfertigen könnte.

(131) Auch ist nicht schlüssig dargelegt worden, daß die Preisfestsetzung für die Carrier Haulage unerlässlich für die Erhaltung der „stabilisierenden Rolle“ von Konferenzen ist. Obgleich die Parteien ausführlich dargelegt haben, daß alle Tätigkeiten von Konferenzmitgliedern der Preisfestsetzung unterliegen müssen, vermochten sie nicht nachzuweisen, daß dies unerlässlich ist, um die Preisdisziplin im Seetransportsegment, von der die fragliche Stabilität ausgeht, zu erhalten, und daß es nicht möglich ist, dies in einer den Wettbewerb weniger stark einschränkenden Weise zu tun.

(132) Die FEFC ist keine Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß es in allen Kartellen gelegentlich zu „Mogelpraktiken“ oder geheimen Rabattangeboten kommt, wenn Mitglieder des Kartells freie Kapazitäten haben⁽³⁾. Dies wurde auch von dem Rechtsberater der FEFC anlässlich der mündlichen Anhörung zugegeben, der einräumte⁽⁴⁾, daß es neben zulässigen Rabattpraktiken wie den Servicekontrakten⁽⁵⁾ und den Treueabmachungen⁽⁶⁾ auch unerlaubte Rabattpraktiken gibt.

⁽³⁾ „Detecting and deterring cheating has been termed *the* central cartel problem, and, because solving it is often difficult, many economists argue that price-fixing cartels are inherently unstable“, F. M. Scherer und David Ross, *Industrial Market Structure and Economic Performance*, Houghton Mifflin, 1990, Seite 245.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 131 der Niederschrift von der mündlichen Anhörung in diesem Fall.

⁽⁵⁾ Servicekontrakte sind Vereinbarungen zwischen einzelnen Seeverladern und einzelnen Reedereien oder Gruppen von Reedereien über die Beförderung einer Mindestanzahl Container und der Erbringung von besonderen Dienstleistungen zu einem individuell ausgehandelten Preis.

⁽⁶⁾ Wie die in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 genannten Treueabmachungen.

⁽¹⁾ Bericht Gilman & Graham, a.a.O. Ziff. 4.16.

⁽²⁾ D. h., daß sich die Konferenzmitglieder darauf verständigt haben, im Interesse der Rationalisierung eine begrenzte Zahl von Häfen zu bedienen.

- (133) Dies ist eine durchaus normale Folge eines Kartellverhaltens. Die Kartellmitglieder versuchen, ihre Gewinne sowohl durch Preiskartellierung als auch dadurch zu maximieren, daß sie sich gegenseitig Marktanteile streitig machen. Selbst im diszipliniertesten Kartell führt solches Verhalten normalerweise zu einer gewissen Instabilität. Kartelle leiden auch unter der unvermeidlichen Instabilität, die daher rührt, daß es sich immer auszahlt, das eine außerhalb des Kartells operierende Unternehmen zu sein.
- (134) Die FEFC ist daher bereits mit einer gewissen Instabilität in bezug auf ihre See- und ihre Landtransporttarife konfrontiert, die von einem Wettbewerb ihrer Mitglieder bei der Rabattgewährung ausgeht. Es bedarf folglich nicht einer absoluten Disziplin, um die von einem Konferenzsystem bewirkte Stabilität — d.h. verlässliche Dienste zu Preisen, die kurzfristig keine großen Schwankungen aufweisen — aufrechtzuerhalten. Insbesondere gefährdet ein Wettbewerb bei der Rabattgewährung nicht die mit der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 bezweckte Stabilität, da nicht nachgewiesen ist, daß ein solcher Wettbewerb zu unverlässlichen Diensten und zu einer Preisinstabilität während eines bestimmten Zeitraums führt.
- (135) In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß bestimmte Tätigkeiten nicht auf der Grundlage eines vereinbarten Konferenzpreises, sondern auf der weit weniger restriktiven Basis einer Vereinbarung, wonach die Preise nicht niedriger als die Einstandskosten sein dürfen, abgewickelt werden (siehe oben Randnummer 40). Von den Parteien ist nicht schlüssig dargelegt worden, daß dieses System die Stabilität überhaupt oder übermäßig unterhöht.
- (136) Die Kommission räumt ein, daß die Mitglieder der FEFC aufgrund einer fehlenden kollektiven Preisfestsetzung den Seeverladern für Carrier Haulage-Dienste berechnen können, die unter ihren Einstandskosten für diese Dienste liegen, und die Wirkung einer solchen Vorgehensweise ähnlich ist wie bei einem Rabatt auf den Konferenztarif für den Seetransport. Dies könnte die von der FEFC bewirkte Stabilität stärker unterhöhlen, als dies bereits durch andere Formen der Rabattgewährung auf den FEFC-Seetransporttarif und durch den Wettbewerb von FEFC-Outsidern geschieht.
- (137) Selbst wenn eingeräumt werden kann, daß eine der FEFC erteilte Erlaubnis zur Festsetzung der Preise für die von ihren Mitgliedern angebotenen Carrier Haulage-Dienste stabilitätsfördernd wäre, ist nicht nachgewiesen, daß den Wettbewerb weniger stark einschränkende Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels nicht ausreichend wären. Solche Maßnahmen, die ergriffen werden können, um die Stabilität des Seetransporttarifs der Konferenz zu gewährleisten, sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 aufgeführt; zu ihnen gehört auch die Aufteilung der Lademenge oder der Einnahmen unter den Mitgliedern einer Konferenz.
- (138) Abschließend ist festzustellen, daß die Preisfestsetzung für Carrier Haulage seitens der FEFC-Mitglieder für die Erreichung der angegebenen Ziele nicht unerlässlich erscheint.
- (139) Diese Schlußfolgerung bezieht sich nur auf die bestehenden Praktiken der FEFC im Zusammenhang mit der Preisfestsetzung für den Landtransport. Insbesondere läßt diese Entscheidung unberücksichtigt, ob und inwieweit andere Formen von Vereinbarungen über multimodale Beförderungen die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 erfüllen könnten. ⁽¹⁾
- g) *Ausschaltung des Wettbewerbs für einen wesentlichen Teil des Marktes*
- (140) Da keine der ersten drei Voraussetzungen von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages und Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 im vorliegenden Fall erfüllt ist, braucht nicht geprüft zu werden, ob den Parteien Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Dienste den Wettbewerb auszuschalten.
- h) *Schlußfolgerungen*
- (141) Die vorstehenden Überlegungen führen zu der Schlußfolgerung, daß die Entwicklung des multimodalen Verkehrs durchaus ein Mittel der Verbesserung der Verkehrsdienste sein kann, daß dies aber auf die gemeinsame Preisfestsetzung für Carrier Haulage-Dienste nicht zutrifft. Außerdem sind die Verkehrsnutzer an dem aus der Preisfestsetzung für Carrier Haulage-Dienste entstehenden Gewinn nicht angemessen beteiligt und sind die Wettbewerbseinschränkungen nicht unerlässlich. Folglich sind die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 des Vertrages und des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 nicht erfüllt.
- (142) Außerdem wäre es in einer Zeit, wo große Anstrengungen unternommen werden, um die Bereitstel-

(¹) Die Kommission erklärte in ihrem Bericht an den Rat, der sich mit Fragen des Seeverkehrs befaßte: „Unter gewissen Umständen könnten spezielle Kooperationsvereinbarungen von Reederzusammenschlüssen oder Reedern mit Landverkehrsunternehmen den wirtschaftlichen und technischen Fortschritt fördern. Hier wären Einzelfreistellungen für eine gemeinsame Festsetzung von Landfrachtraten möglich.“ Außerdem erklärte die Kommission in diesem Bericht, daß sie möglicherweise Einzelfreistellungen ins Auge fassen kann, „die die Aufnahme einer Klausel in die Konferenzvereinbarung genehmigen, wonach der Landtarif (des Zusammenschlusses, mehrerer Zusammenschlüsse und des einzelnen Konferenzmitglieds, das hierbei nicht mitmacht) nicht unter den Kosten liegen darf, um die Konferenz weitgehend vor Belastungen durch eine Subventionierung des Landgeschäfts über das Seegeschäft zu bewahren.“

lung europäischer Landtransportdienste zu liberalisieren und zu deregulieren, inkohärent und unlogisch, wenn einer Schifffahrtskonferenz eine Freistellung für die Preisfestsetzung für bestimmte Landtransportdienste gewährt würde, das gleiche aber ihren Wettbewerbern, die gleichwertige Dienste erbringen, verweigert würde⁽¹⁾.

VI. Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68

(143) Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 kann die Kommission gegen Unternehmen Geldbußen in Höhe von eintausend bis einer Million ECU oder über diesen Betrag hinaus bis zu 10 % des von dem einzelnen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes festsetzen, wenn diese vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 2 oder Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 verstoßen. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße hat die Kommission neben der Schwere des Verstoßes auch die Dauer der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen.

i) Beurteilung der Schwere und der Dauer der Zuwiderhandlung

(144) Bei der Beurteilung der Schwere und der Dauer der Zuwiderhandlung hat die Kommission folgende Aspekte berücksichtigt:

- a) Art der Zuwiderhandlung;
- b) Schuld der Vertragsparteien;
- c) Nichtabstellung der Zuwiderhandlung durch die Vertragsparteien;
- d) Art und Wert der betreffenden Dienste;
- e) Umfang der Beteiligung der einzelnen Vertragsparteien an der Zuwiderhandlung und
- f) Dauer der Zuwiderhandlung.

a) Art der Zuwiderhandlung

(145) Die Kommission vertritt die Auffassung, daß Praktiken zur Einschränkung des Preiswettbewerbs grundsätzlich einen schwerwiegenden Charakter haben⁽²⁾. Dies ergibt sich sowohl aus der ausdrücklichen Erwähnung der Preisfestsetzung in Artikel 85 Absatz 1 als auch aus der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofes⁽³⁾. Durch die

fragliche Zuwiderhandlung wird der Preiswettbewerb zwischen den Mitgliedern der FEFC für die von ihnen erbrachten Landbeförderungsdienste ausgeschaltet.

b) Schuld der Vertragsparteien

(146) Der Gerichtshof hat für Recht erklärt:

„... setzt nicht voraus, daß sich das Unternehmen des Verstoßes gegen ein durch diese Regeln [Wettbewerbsregeln des Vertrages] festgelegtes Verbot bewußt gewesen ist; es genügt vielmehr, daß es sich nicht in Unkenntnis darüber befinden konnte, daß das ihm zur Last gelegte Verhalten eine Einschränkung des Wettbewerbs bezweckte“⁽⁴⁾.

(147) Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Mitglieder der FEFC die Ausschaltung des Preiswettbewerbs untereinander für die von ihnen erbrachten Landbeförderungsdienste bezweckt haben. Folglich konnten sie sich nicht in Unkenntnis darüber befinden, daß ihre Preisfestsetzungspraktiken bei den Landbeförderungsdiensten eine Einschränkung des Wettbewerbs bezweckten.

c) Nichtabstellung der Zuwiderhandlung durch die Vertragsparteien

(148) Außerdem mußten sich die Mitglieder der FEFC zumindest seit dem 23. Juni 1989, als ihnen die bei der Kommission eingereichte Beschwerde des BDI/DSVK zur Kenntnis gebracht wurde, darüber bewußt gewesen sein, daß die in dieser Entscheidung angesprochenen Praktiken möglicherweise Verstöße gegen Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 darstellen und nicht unter die Gruppenfreistellung für Linienkonferenzen nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 fallen.

(149) Ungeachtet dieser Beschwerde und der wiederholten Vorwarnung der Kommission, daß die fraglichen Praktiken die Tatbestandsmerkmale des Artikels 85 Absatz 1 erfüllen und keine der Ausnahmestimmungen des Artikels 85 Absatz 3 in Anspruch nehmen können, haben die Parteien ihre Praktiken beibehalten. Selbst nach der Zustellung der Mitteilung der Beschwerdepunkte im Dezember 1992 haben sie zu keinem Zeitpunkt ihre Praktiken bei der Kommission formell im Hinblick auf eine Einzelfreistellung angemeldet.

d) Art und Wert der betreffenden Dienste

(150) Wie oben in den Randnummern 34 bis 37 ausgeführt, beliefen sich für die zehn größten Mitglieder der FEFC die Gesamtkosten für die Landbeförde-

⁽¹⁾ Siehe auch Bericht der Kommission an den Rat über die Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft auf die Seeschifffahrt.

⁽²⁾ HOV SVZ/MCN, a.a.O.

⁽³⁾ Siehe zum Beispiel Urteil vom 25. Oktober 1977 in der Rechtssache 26/76, Metro/Kommission, Slg. 1977, S. 1875: „... so wichtig der Preiswettbewerb sein mag — weshalb er niemals ganz beseitigt werden darf — ...“.

⁽⁴⁾ Urteil vom 8. Februar 1990 in der Rechtssache C-279/87, Tipp-Ex gegen Kommission, Slg. 1990, S. I-261.

rung auf rund 477 Millionen ECU. Dieser Betrag ist wahrscheinlich für die Kosten der von den betreffenden zehn Reedereien erbrachten Landbeförderungsdienste sowohl vor als auch nach 1992 repräsentativ. Der jährliche Wert der betreffenden Dienste ist daher beachtlich und bedeutet signifikante Kosten für die Gemeinschaftsindustrie.

e) Umfang der Beteiligung jeder Vertragspartei an der Zuwiderhandlung

- (151) Mit Ausnahme von Wilh. Wilhelmsen weist nichts darauf hin, daß irgendein Reeder an dem gemeinsamen Beschluß zur Preisfestsetzung für die Dienste, die Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sind, in größerem oder geringerem Umfang als die anderen Reeder beteiligt war. Wilh. Wilhelmsen ist kein aktives Mitglied der FEFC und fährt keine Schiffe auf den fraglichen Strecken.

f) Dauer der Zuwiderhandlung

- (152) Wie in den vorstehenden Absätzen 39, 40 und 41 ausgeführt, hat die Preisfestsetzung für Landbeförderungsdienste durch die FEFC generell um 1971 begonnen und wurde seitdem praktiziert. Der im Tarif NT90 enthaltene derzeitige FEFC-Tarif für Carrier Haulage wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1990 eingeführt. Die auf die Zuwiderhandlung anwendbare Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 trat am 1. Juli in Kraft.

ii) *Schlußfolgerungen in bezug auf die Schwere und die Dauer der Zuwiderhandlung*

- (153) Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Zuwiderhandlung eine sehr schwere Zuwiderhandlung gegen das gemeinschaftliche Wettbewerbsrecht darstellt und signifikante wirtschaftliche Auswirkungen gehabt haben dürfte. Im übrigen besteht die Zuwiderhandlung generell seit 1971 und mit Sicherheit seit Einreichung der Beschwerde des DSVK bei der Kommission im April 1989.

- (154) Die Parteien haben vorgetragen, daß die fraglichen Praktiken in den Anwendungsbereich der Gruppenfreistellung für Preisfestsetzungsvereinbarungen von Linienkonferenzen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 fallen. Selbst wenn dies zuträfe, könnte der Anwendungsbereich dieser Freistellung unmöglich weiter reichen als der Geltungsbereich der Verordnung selbst. Laut Artikel 1 Absatz 2 betrifft die Verordnung aber

„nur den internationalen Seeverkehr von oder nach einem oder mehreren Häfen der Gemeinschaft...“.

- (155) Bei der Auslegung der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 muß der allgemeine Grundsatz des Gemeinschaftsrechts gelten, daß Ausnahmen wie Gruppenfreistellungen eng ausgelegt werden müssen (siehe Fußnote 20).

- (156) Im übrigen enthielt der Bericht der Kommission an den Rat über die Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln auf die Seeschifffahrt im Juni 1994 (siehe Fußnote 24) sehr klare Hinweise auf die Schlußfolgerungen der Kommission zur allgemeinen Festsetzung multimodaler Tarife. Vertreter der FEFC übermittelten der Kommission am 12. August 1994 ihre ersten Stellungnahmen zu dem Bericht.

- (157) Nach Auffassung der Kommission konnten die Mitglieder der FEFC nicht in Unkenntnis darüber gewesen sein, daß die Vereinbarung in den Anwendungsbereich des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages fiel, und mußten gewußt haben, daß sie nicht in den Anwendungsbereich der Gruppenfreistellung für Linienkonferenzen oder irgendeiner anderen Freistellung fiel. Die Kommission hält in vorliegendem Falle Geldbußen für angebracht.

- (158) Trotz dieser Schlußfolgerungen in bezug auf die Schwere und die Dauer der Zuwiderhandlung hat die Kommission außerdem dem Umstand Rechnung getragen, daß die fraglichen Praktiken weithin bekannt waren und daß aus verschiedenen Gründen die Verabschiedung dieser Entscheidung bezüglich dieser Praktiken mehr Zeit in Anspruch genommen hat, als es ansonsten der Fall gewesen wäre.

Die Kommission berücksichtigte ebenso die folgenden Umstände:

- i) die Leitlinien der Kommission für die multimodale Preisfestsetzung durch Linienkonferenzen waren bis zur Vorlage ihres vorerwähnten Berichts an den Rat nicht allen bekannt;
 - ii) die Ausarbeitung dieser Leitlinien hat einige Zeit in Anspruch genommen, so daß die Behandlung des vorliegenden Falles länger gedauert hat; die Mitglieder des FEFC sollten hierfür nicht zusätzlich zahlen müssen;
 - iii) die vorliegende Entscheidung ist die erste Entscheidung, in der die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 auf die Mitglieder einer Linienkonferenz angewandt werden.
- (159) Aus den oben erwähnten Gründen sollten die Geldbußen in diesem Fall in einer symbolischen Höhe festgesetzt werden, um die Tatsache der Zuwiderhandlung und die Notwendigkeit zur künftigen Befolgung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln durch die betroffenen Unternehmen und die anderen Unternehmen, die vielleicht ähnliche Praktiken betreiben, offensichtlich zu machen und gleichzeitig die vorerwähnten mildernden Umstände zu berücksichtigen. Gegen Wilh. Wilhelmsen wird keine Geldbuße festgelegt, da es an dem Verstoß nicht beteiligt war (siehe oben Randnummer 151) —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Mitglieder der Far Eastern Freight Conference haben gegen Artikel 85 Absatz 1 des EG-Vertrages und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 verstoßen, indem sie gemeinsam Preise für die Landtransportdienste im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft festlegten, die sie den Seeverladern in Verbindung mit anderen Diensten als Teil einer multimodalen Beförderung von Containerfracht zwischen Nord-europa und Fernost anbieten.

Artikel 2

Die Voraussetzungen des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 sind nicht erfüllt.

Artikel 3

Den im Anhang aufgeführten Mitgliedern der Far Eastern Freight Conference wird hiermit aufgegeben, den in Artikel 1 genannten Verstoß abzustellen.

Artikel 4

Die Unternehmen, an die die Entscheidung gerichtet ist, werden aufgefordert, künftig keine Vereinbarung oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweise zu beschließen, deren Zweck oder Wirkung dem Zweck oder der Wirkung der in Artikel 1 genannten Vereinbarung entspricht.

Artikel 5

Gegen die Unternehmen, an die die Entscheidung gerichtet ist, werden wegen des in Artikel 1 festgestellten Verstoßes gegen Artikel 85 des EG-Vertrags und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 die nachfolgend aufgeführten Geldbußen festgesetzt.

Compagnie Générale Maritime	10 000 ECU
Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft	10 000 ECU
Croatia Line	10 000 ECU
Kawasaki Kisen Kaisha Limited	10 000 ECU
Lloyd Triestino di Navigazione SpA	10 000 ECU
AP Møller-Maersk Line	10 000 ECU
Malaysian International Shipping Corporation Berhad	10 000 ECU
Mitsui OSK Lines Ltd	10 000 ECU
Nedlloyd Lijnen BV	10 000 ECU
Neptune Orient Lines Ltd	10 000 ECU
Nippon Yusen Kabushiki Kaisha	10 000 ECU
Orient Overseas Container Line	10 000 ECU
P & O Containers Ltd	10 000 ECU

Artikel 6

Die in Artikel 5 festgesetzten Geldbußen sind binnen drei Monaten ab Notifizierung dieser Entscheidung in ECU auf das Bankkonto Nr. 310-0933000-43 der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, Banque Bruxelles Lambert, Agence Européenne, Rond-Point Schumann 5, B-1040 Brüssel, einzuzahlen.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Zinsen zu dem Satz fällig, der am ersten Arbeitstag des Monats, in dem die Entscheidung erlassen wurde, vom Europäischen Währungsinstitut für seine ECU-Transaktionen berechnet wird, zuzüglich 3,5 Vomhundertpunkte, d.h. 9,25 %.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die im Anhang aufgeführten Unternehmen gerichtet.

Diese Entscheidung ist ein vollstreckbarer Titel gemäß Artikel 192 EG-Vertrag.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission
Karel VAN MIERT
Vizepräsident

ANHANG

Compagnie Générale Maritime
22, Quai Gallieni
F-92158 Suresnes Cedex

Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft
Postfach 102626
Ballindamm 25
D-20095 Hamburg

Croatia Line
8 Riva
5100 Rijeka
Republic of Croatia

Kawasaki Kisen Kaisha Limited
Hibiya Central Building
2-9 Nishi — Shinbashi 1 — Chome
Minato-ku
Tokyo 105
Japan

Lloyd Triestino di Navigazione SpA
Passaggio S. Andrea 4
I-34123 Trieste

AP Møller-Maersk Line
Esplanaden 50
DK-1098 København K

Malaysian International Shipping Corporation Berhad
2nd Floor Wisma MISC
2 Jalan Conlay
P.O. Box 10371
50712 Kuala Lumpur
Malaysia

Mitsui OSK Lines Ltd
1-1 Toranomon 2-Chome
Minato-ku
Tokio 107
Japan

Nedlloyd Lijnen BV
Boompjes 40
NL-3011 XB Rotterdam

Neptune Orient Lines Ltd
456 Alexandra Road
Nr. 06-00 NOL Building
Singapur 0511
Republic of Singapore

Nippon Yusen Kabushiki Kaisha
3 — 2 Marunouchi 2-chome
Chiyoda ku
Tokio
Japan

Orient Overseas Container Line
30th-31st Floor Harbour Centre
25 Harbour Road
Wan Chai
Hongkong

P & O Containers Ltd
Beagle House
Braham Street
GB-London E1 8EP

Wilh. Wilhelmsen Limited A/S
Olav V's G5
P.O. Box 1359
N-0161 — Oslo

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

in einem Verfahren nach Artikel 85 des EG-Vertrags und Artikel 53 des
EWR-Abkommens

(IV/34.252 – Philips—Osram)

(Nur der deutsche und der englische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/986/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirt-
schaftsraum,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom
6. Februar 1962: Erste Durchführungsverordnung zu den
Artikeln 85 und 86 des Vertrages ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,
insbesondere auf die Artikel 2, 6 und 8,

im Hinblick auf den Antrag auf Erteilung eines Negativ-
attests und die Anmeldung zwecks Freistellung nach den
Artikeln 2 und 4 der Verordnung Nr. 17, die am 3. März
1992 eingegangen sind,

im Hinblick auf den von den Beteiligten am 15. Februar
1994 gestellten Antrag, den Antrag und die Anmeldung
auf Artikel 53 des EWR-Abkommens zu erstrecken,

im Hinblick auf den gemäß Artikel 19 Absatz 3 der
Verordnung Nr. 17 und Artikel 3 des Protokolls 21 des
EWR-Abkommens veröffentlichten wesentlichen Inhalt
des Antrags und der Anmeldung ⁽²⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell-
und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHVERHALT

A. Einleitung

- (1) Am 3. März 1992 haben Philips International BV
und die Osram GmbH (Osram) der Kommission
eine Absichtserklärung über die Gründung eines
Gemeinschaftsunternehmens (GU) gemeldet, das

bestimmte Bleiglasröhren nebst Einzelteilen für
Glühlampen und Leuchtstoffröhren herstellen und
vertreiben soll. In diesem GU sollen das bestehende
Europageschäft der Muttergesellschaften im Be-
reich der Bleiglasröhren zusammengefaßt und aus-
gebaut werden. Das GU soll die Bleiglasröhren an
die Muttergesellschaften und an selbständige Lam-
penhersteller ohne ausreichende eigene Bleiglaspro-
duktion liefern.

- (2) Standort des GUs wird das Werk der Philips Light-
ing Holding BV in Lommel (Belgien) sein. Seine
drei Öfen werden für die ausschließliche Herstel-
lung von Lampenbleiglas eingesetzt und neue Ferti-
gungsstraßen angelegt. Die Fertigungsstraßen, die
gegenwärtig Bleiglas für Fernsehgeräte und Soda-
glaswaren erzeugen, werden nach anderen Anlagen
von Philips verlegt.

Das Werk in Lommel ist mit den nötigen Anlagen
ausgerüstet, um die bei der Erzeugung von Bleiglas
entstehenden Emissionsprobleme (Blei, Stickstoff-
oxyd und Antimon) zu verringern. Sie bestehen aus
elektrostatischen Filtern und komplizierter und
kostspieliger Ausrüstung für die selektive Umwand-
lung gefährlicher gasförmiger Elemente.

- (3) Außerdem hat die Osram ihre Anlagen in Berlin
stillgelegt, die das Ende ihrer wirtschaftlichen Nut-
zungsdauer erreicht haben, und die nicht mit der
vorerwähnten Ausrüstung ausgestattet waren, um
die Schadstoffemissionen zu verringern.
- (4) Die Gründerunternehmen betreiben gegenwärtig
zwei weitere GU im Beleuchtungsbereich: EMGO,
das ebenfalls in Lommel Glühlampen herstellt, und
ein Unternehmen in Argentinien, das Glas erzeugt.
EMGO ist seit 25 Jahren im Betrieb.

B. Die Anmelder

- (5) *Philips Lighting Holding BV* (Philips) ist die Hold-
inggesellschaft des Beleuchtungsbereichs innerhalb
des Philips-Konzerns.

Philips Electronic NV, die Muttergesellschaft des
Philips-Konzerns, zählt zu den großen Elektronik-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 22 vom 26. 1. 1994, S. 4, und ABl. Nr. C 267
vom 24. 9. 1994, S. 3.

unternehmen der Welt. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte sind Beleuchtung, Unterhaltungselektronik, elektronische Bauteile, Kommunikationssysteme, Halbleiter, Körperpflegegeräte, medizinische Systeme und kleine Haushaltsgeräte. Der Gesamtumsatz der Philips Electronic NV belief sich im Jahre 1991 auf 57 Milliarden hfl, wovon 7,4 Milliarden hfl auf Beleuchtungserzeugnisse entfielen.

Philips unterhält im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von Beleuchtungserzeugnissen Tochtergesellschaften in sämtlichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Philips stellt gegenwärtig Bleiglasröhren weltweit in fünf Werken her. Das Werk Lommel, das in das Gemeinschaftsunternehmen eingebracht werden soll, ist der einzige Produktionsstandort in Europa, jedoch das mit Abstand größte Bleiglaswerk von Philips. Nach Angaben von Philips wird an den Produktionsstandorten in den Vereinigten Staaten, Kolumbien, Indien und Pakistan produktionskapazitätsbedingt ausschließlich für den heimischen Lampenmarkt hergestellt.

- (6) Die *Osram GmbH* ist eine 100%-Tochtergesellschaft der Siemens AG. Osram ist in Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Lampen und deren Einzelteilen und Zubehör tätig. Im Jahr 1990/91 belief sich der Umsatz der Osram-Gruppe weltweit auf 2,971 Milliarden DM.

Im Februar 1993 kaufte Osram von GTE in den Vereinigten Staaten das Beleuchtungsgeschäft GTE Sylvania International, das in Osram Sylvania Inc. umbenannt wurde. Die Transaktion erstreckte sich nicht auf Sylvania's Tätigkeiten in Europa, die gegenwärtig von einem getrennten Unternehmen (EDIL) betrieben werden.

Osram hat seine Anlagen für die Herstellung von Bleiglasröhren in Berlin völlig stillgelegt. Außerdem hat es im Mai 1994 seine Anteile an dem Unternehmen GB Glass Lighting im Vereinigten Königreich verkauft, einem ehemaligen GU mit GE-Thorn Lighting, das Bleiglasröhren und Erzeugnisse für Glühlampen herstellt.

C. Der Markt

Der sachliche Markt

- (7) Der Produktmarkt des GUs ist der freie Markt der Erzeugung und des Vertriebs von Bleiglas für Glühlampen und Leuchtstoffröhren, d. h. der Markt, auf dem Lampenhersteller ohne eigene Bleiglasproduktion ihren Bedarf decken. Bleiglas ist ein Zwischenerzeugnis bei der Herstellung von Lampen. In der Regel macht es weniger als 2% des Verkaufspreises von Leuchtstofflampen und 3% des Verkaufspreises von Glühlampen aus. Bleiglas hat auch noch andere Verwendungszwecke, und technisch gesehen wäre es wohl in gewissem Maße

möglich, die Anlagen zur Erzeugung von Bleiglas für Fernseh-Kathodenstrahlröhren auch für die Herstellung von Lampenbleiglas zu verwenden. Jedoch dürfte dies insbesondere wegen des erforderlichen Produktionsniveaus unwirtschaftlich sein.

Räumlicher Markt

- (8) Bei der Beurteilung des räumlich relevanten Marktes ist folgender Sachverhalt⁽¹⁾ zu berücksichtigen:

— Bleiglas kann auf billige und einfache Weise befördert werden, da zum einen angesichts eines günstigen Wert-/Mengenverhältnisses die Transportkosten lediglich 2 bis 3% des Gesamtherstellungspreises von Bleiglas ausmachen und zum anderen im Gegensatz zu einigen anderen Glasarten keine zeitlich bedingten Qualitätseinbußen bei der Lagerung entstehen werden.

Angesichts dieser besonderen Merkmale können die Lampenhersteller die Vorteile des Angebots auf dem Weltmarkt nutzen, wobei die Lieferbeständigkeit von untergeordneter Bedeutung ist, jedoch Preiserhöhungen und Wechselkurschwankungen sehr wichtige Faktoren sind. Auch können die meisten Lampenhersteller umfangreiche Vorräte lagern, da hierfür relativ niedrige Kapitalinvestitionen erforderlich sind und beim Transport keine unangemessen hohen Kosten anfallen.

— Sowohl Philips (von Lommel) als auch Osram (von Berlin, bis zu seiner Stilllegung im September 1992) liefern Bleiglas an Drittabnehmer im EWR (und darüber hinaus hauptsächlich nach Nordafrika und Asien). Dasselbe gilt für GB Glass (Vereinigtes Königreich), Telux Spezialglas (Deutschland) und für GE in den Vereinigten Staaten. Das letztgenannte Unternehmen liefert aus den Vereinigten Staaten und Ungarn (Tungsram) Bleiglas an seine eigenen Werke und an Drittabnehmer im EWR. Schließlich liefern auch Slovenské Zadovy Technické Skla (Slowakische Republik) und Toshiba (Japan) Bleiglas an Kunden im EWR. Außerdem liefert Osram jetzt wesentliche Mengen Bleiglas ihrer Tochtergesellschaft Osram Sylvania in den Vereinigten Staaten an Kunden im EWR (hauptsächlich an ehemalige Kunden von GTE Sylvania, insbesondere [...])⁽²⁾. Die Einfuhren

⁽¹⁾ Siehe Randnummern 9 und 10 zu den Einzelheiten.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 wurden Angaben zwischen eckigen Klammern als Geschäftsgeheimnis gestrichen.

in den freien Markt des EWR decken den Bedarf der selbständigen Lampenhersteller zu 28 % ⁽¹⁾ (abgesehen von den Lieferungen von Osram Sylvania ⁽²⁾).

Die europäischen Lampenhersteller, die Bleiglas nicht selber herstellen, decken ihren Bedarf, abgesehen von den Anbietern im EWR (Philips, Telux und/oder GB Glass), zunehmend bei Zulieferern in den Vereinigten Staaten (insbesondere GE und sogar Osram Sylvania) und bei mittel- und osteuropäischen Unternehmen wie Slovenské Zadovy Technickeho Skla.

Zusammenfassend erstreckt sich der räumlich relevante Markt zumindest auf die Gemeinschaft und den EWR, mangels nennenswerter Handelshemmnisse für Bleiglas und sehr geringer Transportkosten. Die Frage, ob der räumlich relevante Markt gegenwärtig weltweit ist, kann offen bleiben, weil sich an den Ergebnissen der Beurteilung nichts ändert, selbst wenn der engste räumliche Markt (d. h. der EWR) betrachtet wird.

Marktstruktur

- (9) Die Bleiglasproduktion betrug 1990 weltweit 100 000 Tonnen und ist seither konstant geblieben. In Europa werden hiervon 30 000 Tonnen im Wert von 33 Millionen ECU zu Marktpreisen hergestellt. Davon erzeugte Philips in seinem Werk Lommel [...] und Osram in Berlin [...]. Auf Philips und Osram entfielen 60 % der europäischen Bleiglasproduktion. Die anderen Haupthersteller sind Tungsram in Ungarn, das dem GE-Konzern ⁽³⁾ angehört, mit [...] 1993, GB Glass (Vereinigtes Königreich) mit [...] 1993, Telux-Spezialglas GmbH (Deutschland) mit [...] 1991 und Slovenské Zadovy Technickeho Skla. Sämtliche genannten Hersteller verfügen über Ersatzproduktionskapazitäten.
- (10) Abgesehen von GB Glass, Telux und Slovenské Zadovy Technickeho Skla, sind die Bleiglaserhersteller auch die großen Lampenhersteller (wie Philips, Osram und GE/Tungsram). Bleiglas wird hauptsächlich für den Eigenbedarf dieser Lampenhersteller produziert. Angesichts der Tatsache, daß Blei-

glasöfen rund um die Uhr in Betrieb sind, sind Produktionsüberschüsse praktisch unvermeidbar. Diese Überschüsse werden zusammen mit der Produktion von Bleiglasherstellern, die keine Lampen herstellen, auf dem freien Markt an kleine und mittlere Normal- und Speziallampenhersteller ⁽⁴⁾ verkauft, die selbst kein Bleiglas herstellen.

Der freie Markt wurde für den EWR auf 4 500 Tonnen pro Jahr geschätzt. Zu den Lieferanten dieses Markts gehören der Rangfolge nach Philips, das jährlich [...] Tonnen an Drittabnehmer im EWR liefert ⁽⁵⁾, GB Glass, das 1993 [...] Tonnen an Drittabnehmer sowie weitere 2 000 Tonnen an GE lieferte, GE/Tungsram mit [...] Tonnen im Jahr 1993, Telelux Spezialglas GmbH mit jährlich [...] Tonnen seit 1991 und dann Slovenské Zadovy Technickeho Skla (Slowakia Republik) mit [...] Tonnen im Jahr 1992. Bis 1993 war Sylvania in den Vereinigten Staaten mit Lieferungen von weit über 1 000 Tonnen jährlich auch als selbständiger Bleiglaslieferant in Europa tätig. Von den Osram-Werken in Berlin wurden bis 1992 durchschnittlich [...] Tonnen pro Jahr an Drittabnehmer geliefert. Jedoch wurde im EWR nur eine geringe Menge (weniger als [...] Tonnen) geliefert ⁽⁶⁾. Als mögliche Lieferanten diesen Herstellern ⁽⁷⁾ hinzuzuzählen wären Krosno ⁽⁸⁾ (Polen) und Tesla (Tschechische Republik).

- (11) Die Verwendung von Blei verursacht schwerwiegende Umweltprobleme, die durch den Einbau kostspieliger Filter und anderer Ausrüstung in den Anlagen gelöst werden. Vor allem infolge der immer strengeren Umweltvorschriften wird jedoch zunehmend Druck ausgeübt, um neuartige bleifreie Ersatzstoffe für Bleiglas zu entwickeln. Das GU wird die Aufgabe haben, Forschung und Entwicklung in diesem Bereich durchzuführen. Mehrere andere Lampen- bzw. Glaserhersteller arbeiten ebenfalls in diesem Bereich. Dazu zählen jedenfalls GE (Vereinigte Staaten), Corning Glass (Vereinigte Staaten), Owens Illinois (Vereinigte Staaten), Schott (Vereinigte Staaten), Asahi Glass Co. (Japan) und Nippon Electric Glass (Japan).
- (12) Wie schon erwähnt, ist Bleiglas ein Zwischenerzeugnis bei der Herstellung von Lampen. Der Markt für einfache Glühlampen und Leuchtstoff-

⁽¹⁾ Dieser %-Satz wurde durch Addition der unter Randnummer 10 angegebenen Liefermengen für GE/Tungsram und Slovenské Zadovy Technickeho Skla berechnet.

⁽²⁾ Die maximale Produktionskapazität von Osram Sylvania beträgt [...] Tonnen, davon entsprechen [...] Tonnen dem Eigenverbrauch. [...] Tonnen werden an Fremdkunden geliefert, die übrigen [...] Tonnen werden auf Lager gehalten. 1993 wurden Einfuhren in Höhe von [...] Tonnen an Fremdkunden im EWR getätigt.

⁽³⁾ GE stellt in den Vereinigten Staaten weitere [...] Tonnen her und verfügt noch über weitere [...] Tonnen als Reserveproduktionskapazität.

⁽⁴⁾ Die Kommission hat als wichtigste folgende Hersteller ermittelt: EDIL (Schweiz), Lindner (Deutschland), Lumalampan (Schweden), File (Italien), Imperia (Italien), Falma (Schweiz), Alba (Deutschland), Guy Daric (Frankreich), Portalux (Deutschland) und VCH (Vereinigtes Königreich). Ihr Bedarf an Bleiglas reichte von etwa über 1 000 Tonnen bis zu einigen Dutzend Tonnen.

⁽⁵⁾ Geringfügig über [...] Tonnen jährlich an Kunden außerhalb des EWR.

⁽⁶⁾ Der Hauptanteil wurde an Algerien und die Türkei geliefert.

⁽⁷⁾ Die Kommission hat auch festgestellt, daß sehr geringe Bleiglas-mengen von Toshiba aus Japan eingeführt wurden.

⁽⁸⁾ Nach Angaben der Beteiligten liefert Krosno bereits in den EWR. Die Kommission konnte dies allerdings nicht bestätigen.

röhren ist ein ausgereifter Markt. Herkömmliche Glühlampen werden zunehmend durch neue Kompaktleuchtstoffröhren und Halogenlampen ersetzt. Zudem werden immer mehr billige Glühlampen aus der Slowakei, China, Indien und einigen anderen Ländern eingeführt (häufig werden diese Lampen von großen Einzelhandelsketten unter ihrer eigenen Handelsmarke verkauft). Deshalb ist nicht davon auszugehen, daß der Eigenbedarf der Anmelder in den kommenden Jahren sprunghaft zunehmen wird. Hinzu kommt, daß die Nachfrage bei Bleiglas insbesondere seitens der europäischen Lampenhersteller in den letzten Jahren nicht gestiegen ist, so daß mit dem Entstehen von Lieferengpässen, die sich nachhaltig für Drittabnehmer auswirken könnten, nicht zu rechnen sein wird.

D. Die angemeldete Absichtserklärung

(13) Die Parteien haben eine Absichtserklärung angemeldet, in der die Grundsätze ihrer Vertragsbeziehung und der Betriebsweise des GUs enthalten sind. Die Grundsätze sind verbindlich und sollen nach der Genehmigung des angemeldeten GUs durch die Kommission unverzüglich angewandt werden. Auf jeden Fall beschränkt sich die Beurteilung dieses Vorhabens auf das beabsichtigte GU, wie angemeldet.

(14) Die wesentlichen Bestandteile des Vorhabens sind:

- Das GU wird anfänglich für die Dauer von 30 Jahren gegründet und kann daraufhin unbegrenzt verlängert werden; die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre;
- die Beteiligung und die Kontrolle betreffend das GU werden zu gleichen Teilen auf die Unternehmen verteilt. Für wichtige Beschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich;
- der Verwaltungsrat („Board of Directors“) des GUs besteht aus vier Mitgliedern, von denen jeweils zwei von den beiden Muttergesellschaften ernannt werden. Für die Führung der Tagesgeschäfte werden zwei von den Parteien ernannte Direktoren zuständig sein;
- Philips und Osram werden mindestens 80 % ihres Bleiglasbedarfs in Europa von dem GU beziehen. Das GU kann seine überschüssige Produktion nach Deckung des Bedarfs der Muttergesellschaften an Drittabnehmer innerhalb und außerhalb Europas verkaufen;
- bei Kapazitäts- und Lieferengpässen wird das GU die Muttergesellschaften nach Maßgabe ihrer jeweiligen Abnahmemengen vorrangig beliefern. Die Parteien haben geltend gemacht, daß die strukturellen Überschußkapazitäten des GUs 4 000 Tonnen mehr betragen werden als die vorhandenen Überschußkapazitäten von Philips und Osram zusammengenommen;

- die Erzeugnisse des GUs werden an die Lampenfabriken der Muttergesellschaften zu gleichen Rechnungspreisen einschließlich Transportkosten ab Werk Lommel in Europa geliefert;
- beide Muttergesellschaften verpflichten sich, bei der Herstellung und dem Vertrieb der betreffenden Erzeugnisse mit dem GU in Europa nicht in Wettbewerb zu treten;
- das GU wird auf die vorhandene Philips-Technik zurückgreifen. Als Entgelt hierfür wird es an Philips eine Gebühr nach Maßgabe seines Bleiglas-Nettoabsatzes entrichten.

E. Äußerungen Dritter

- (15) Nach den beiden Veröffentlichungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 85 des EG-Vertrags und Artikel 53 des EWR-Abkommens wurden von Dritten keine Stellungnahmen zur Sache abgegeben.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

A. Artikel 85 Absatz 1 des EG-Vertrags und 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens

1. Das Gemeinschaftsunternehmen

- (16) Das GU fällt unter Artikel 85 Absatz 1 des EG-Vertrags und Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens. Osram verfügt über die nötigen finanziellen, technischen und Forschungsmittel, um im EWR eine neue Produktionsstätte für Bleiglas zu errichten. Im Hinblick darauf schaltet die Gründung des GUs zumindest potentiellen Wettbewerb durch Osram als unabhängigen Hersteller von Bleiglas im EWR aus. Infolgedessen werden Lampenhersteller, besonders diejenigen, die Bleiglas nicht selber herstellen, nicht mehr beliebig zwischen Bleiglaslieferern zu wettbewerbsfähigen Preisen wählen können. Diese einschränkenden Wirkungen sind besonders wichtig, da es in dem EWR nur wenige Bleiglashersteller gibt, und auch im Hinblick auf den hohen Marktanteil der Muttergesellschaften im Bleiglasmarkt.
- (17) Die Kommission hat beurteilt, ob das GU den Beteiligten die Möglichkeit bieten könnte, für diese selbständigen Hersteller den Zugang zu Bleiglaslieferungen zu unterbinden. Die Kommission gelangte zu dem Ergebnis, daß dieses nicht zutrifft, insbesondere aus den nachstehenden Gründen: Nicht nur im EWR, sondern auch in anderen Regionen, etwa in den Vereinigten Staaten, herrscht Überkapazität vor. Zu den besonderen Merkmalen des Erzeugnisses gehört seine leichte Transportfähig-

keit; die Transportkosten sind geringfügig, und es gibt mehrere tatsächliche und potentielle Lieferer in- und außerhalb des EWR.

- (18) Das GU hat auch einige begrenzte externe Wirkungen für den Lampenmarkt, in dem die Beteiligten mit einem Marktanteil von zwei Dritteln bei weitem die führenden europäischen Lampenlieferer sind und in allen Marktsegmenten unmittelbar im Wettbewerb stehen. Das GU führt zu einer begrenzten Normung der Fertigungskosten. Die Beteiligten werden Einheitskosten für Bleiglas-Einzelteile berechnen, die 2 bis 3 % der Kosten einer Glühlampe oder Leuchtstoffröhre ausmachen. Zudem stellen die Beteiligten bereits gemeinsam Glühbirnen her (7,5 bis 8 % der Kosten einer Glühlampe). Eine weitere Vereinheitlichung der Kosten bewirkt das Frachtpoolsystem, das die Gesamtkosten je Kilogramm, die 2 % der Gesteungskosten von Bleiglas⁽¹⁾ ausmachen, zu gleichen Teilen auf die Gründerunternehmen aufteilt. Da Bleiglas bei den Lampenherstellungskosten nur einen ganz geringen Anteil ausmacht, wird davon ausgegangen, daß diese Vereinheitlichung nicht relevant genug ist, um eine Wettbewerbsbeschränkung darzustellen. Diese Annahme wird dadurch bestätigt, daß es keine Anzeichen einer spürbaren Auswirkung der Gründung des GUs auf die Wettbewerbsbedingungen im Lampenmarkt gibt, wo die Beteiligten weiterhin unmittelbar miteinander in Wettbewerb stehen. In Anbetracht des Einfuhrdrucks auf den EWR durch Lampenlieferungen aus dritten Ländern, insbesondere der unmittelbaren EWR-Präsenz von GE — einschließlich Tungsram und Thorn — als Weltmarktführer, der 20 % des EWR-Marktes kontrolliert, und von EDIL (ehemals Sylvania Europe, gegenwärtig ein selbständiges Unternehmen, das einen erheblichen Marktanteil von annähernd 10 % im EWR erworben hat), zusammen mit einer Vielzahl mittlerer und kleiner Hersteller, läßt auch nichts darauf schließen, daß sich der Wettbewerb im Lampenmarkt verringern wird.

2. Vertragsbestimmungen

- (19) Die Absichtserklärung enthält mehrere Klauseln, die auch den Wettbewerb einschränken:
- Die Wettbewerbsklausel wird während der Gesamtlaufzeit der Vereinbarung gelten;
 - die Mutterunternehmen verpflichten sich, ihren Bleiglasbedarf in Europa größtenteils durch Lieferungen des GUs zu decken;
 - bei Kapazitäts- und Lieferengpässen wird das GU die Muttergesellschaften vorrangig beliefern (nach Maßgabe ihrer jeweiligen Abnahmemengen).

⁽¹⁾ Das Frachtpoolsystem bedeutet gegenwärtig einen geringfügigen Kostennachteil für Philips und einen geringfügigen Kostenvorteil für Osram in Prozenttonnen/Preis.

- (20) Alle in Randnummer 19 genannten Beschränkungen sind ergänzend für die Gründung und das erfolgreiche Funktionieren des GUs vorgesehen. In dieser Hinsicht wird davon ausgegangen, daß sie eine Voraussetzung für das GU darstellen, und sie werden folglich nicht gemäß Artikel 85 Absatz 1 des EG-Vertrags und Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens von dem GU gesondert beurteilt.

— Das Wettbewerbsverbot bringt die fortwährende Verpflichtung jedes Mutterunternehmens gegenüber dem anderen und gegenüber dem GU zum Ausdruck. Außerdem ist es auf die Tätigkeiten in Europa begrenzt. So wird beispielsweise Osram Sylvania Inc. nicht nur nicht daran gehindert, im EWR vorhandene oder neue Kunden zu beliefern, sondern tätigt tatsächlich Lieferungen im EWR.

— Die Verpflichtung der Mutterunternehmen, ihren Bleiglasbedarf in Europa größtenteils bei dem GU zu decken, gewährleistet eine wirksame und wirtschaftliche Kapazitätsauslastung des GUs, was besonders wichtig ist angesichts der Tatsache, daß Hochöfen rund um die Uhr Bleiglas produzieren. Eine solche Nutzung der Produktionskapazität des GUs soll den Mutterunternehmen sowie Drittkunden Sicherheit in bezug auf Kosten, Qualität und Lieferbeständigkeit geben. Außerdem liegt diese Verpflichtung auch im Interesse der Mutterunternehmen, die auf Gesteungskostenbasis beliefert werden, da eine bessere Ausnutzung der Produktionskapazität dazu beiträgt, die Stückkosten von Bleiglas zu verringern.

— Die vorrangige Belieferung der Mutterunternehmen, selbst wenn sie eine mögliche beschränkende Wirkung haben könnte, sofern der derzeitige Kapazitätsüberhang im Bleiglasmarkt des EWR in Knappheit umschlägt, kann als untergeordnet akzeptiert werden, weil das GU gegründet wird, um im EWR für den Eigenbedarf der beiden Mutterunternehmen zu erzeugen, die darin Geld investieren. Jede Produktionseinheit, die Bleiglas für den Eigenbedarf erzeugt, beliefert vorrangig den Lampenhersteller, dem sie gehört, und bietet auf dem freien Markt nur die Produktionsüberschüsse an, die vom Mutterunternehmen nicht verbraucht werden. Wie schon erwähnt, sind diese Produktionsüberschüsse praktisch unvermeidbar, da Bleiglasöfen rund um die Uhr in Betrieb sind, und haben zum Ergebnis, daß die Produktionskosten um so geringer sind, je mehr die Produktionskapazität ausgelastet wird. In dieser Hinsicht wird die Kapazität der neuen Einheit größer als die bisherige kombinierte Kapazität der beiden Mutterunternehmen im EWR sein, und Philips und Osram haben ihr fortwährendes Interesse daran erklärt, daß die GU auch Drittkunden im größtmöglichen Umfang mit

Bleiglas beliefert. Ferner haben sie auch erklärt, daß in Notfällen (z. B. Ausfall des Hochofens) das GU die bestehenden Liefervereinbarungen mit den Mutterunternehmen und Dritten gleichermaßen, im Verhältnis zu ihrer Belieferung vor der Betriebsstörung, erfüllen wird.

- (21) Nebenabreden sind in der Regel eine begrenzte Zeit lang zulässig. Im vorliegenden Fall werden diese Klauseln als Nebenabreden für die Gesamtdauer der mit dieser Entscheidung gewährten Freistellung für das GU akzeptiert.

B. Wirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und zwischen Mitgliedstaaten und EFTA-Ländern

- (22) Das GU wird den Bleiglashandel zwischen Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten und EFTA-Ländern spürbar beeinträchtigen, weil es auf die gemeinsame Herstellung eines Produktes ausgerichtet ist, das überall im EWR verkauft werden wird und als Zwischenprodukt für unabhängige Lampenhersteller sehr wichtig ist.

C. Schlußfolgerungen zu Artikel 85 Absatz 1 des EG-Vertrags und Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens

- (23) Abschließend wird davon ausgegangen, daß die Gründung des GUs unter Artikel 85 Absatz 1 des EG-Vertrags und unter Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens fällt. Die einschränkende Wirkung auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten und zwischen Mitgliedstaaten und EFTA-Ländern wird insbesondere in Anbetracht der Marktstärke der Mutterunternehmen als spürbar angesehen.

D. Artikel 85 Absatz 3 des EG-Vertrags und Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens

- (24) Die gemeldete Absichtserklärung erfüllt, soweit sie unter Artikel 85 Absatz 1 des EG-Vertrags und Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens fällt, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Freistellung nach Maßgabe von Artikel 85 Absatz 3 des EG-Vertrags und Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens.

Verbesserung der Produktion und des Vertriebs

- (25) Das GU rationalisiert die Produktion, indem es die Möglichkeit bietet, daß Osram seine veralteten Anlagen in Berlin abbaut und Philips bestimmte Produktionsbereiche, abgesehen von Bleiglas vom Werk Lommel, nach anderen Glasfabriken des Philips-Konzerns verlagert. Das GU wird mehr Flexi-

bilität in Produktmengen und Produktarten⁽¹⁾ bei geringerem Betriebsausfallrisiko bieten, und seine Produktionskapazität wird wesentlich höher sein als vor der Gründung dieses GUs bei der Zusammenlegung der Produktionskapazität der Anlagen der Mutterunternehmen im EWR für die Bleiglasproduktion. Das GU bedeutet einen geringeren Gesamtenergieaufwand und bessere Aussichten auf Energiespar- und Abfallbeseitigungsprogramme.

Außerdem werden die Beteiligten ihre FuE-Tätigkeiten in den Laboratorien von Philips konzentrieren, wodurch an Ausgaben gespart, die Wirtschaftlichkeit gesteigert und die gemeinsame Aufgabe, bleifreie Stoffe zu entwickeln, angemessen gelöst werden soll.

- (26) Die Beteiligten haben jetzt Angaben vorgelegt, wonach bei Bleiglas jährlich Einsparungen im Wert von [...] Millionen hfl ([...] Millionen ECU) für Philips und [...] Millionen DM ([...] Millionen ECU) für Osram sowie FuE-Einsparungen im Wert von [...] DM ([...] Millionen ECU) für Osram erzielt werden. Insbesondere sind diese Ersparnisse auf einen erweiterten Produktionsbereich, die Rationalisierung, weniger Gemeinkosten, flexiblen Hochofeneinsatz, weniger Energie- und Umweltschutzkosten und gemeinsame FuE für Bleiglasersatzstoffe zurückzuführen. Die verhältnismäßige Bedeutung dieser Angaben ist nur dann ganz zu ermitteln, wenn berücksichtigt wird, daß der Marktpreis für Bleiglas bei 2,5 hfl (1,16 ECU) pro kg liegt, also bei 10 % der jährlichen Gesamtproduktion der Beteiligten vor Gründung des GUs und 7 % von dessen maximaler Produktionskapazität (26 000 Tonnen pro Jahr). Dieser Betrag liegt beispielsweise weit über dem jährlichen Bleiglasbedarf des größten selbständigen Lampenherstellers im EWR.

Verbraucher

- (27) Der Einsatz von Reinigungsanlagen verringert die Luftverschmutzung und hat infolge der geringeren negativen Außeneinwirkungen direkte und indirekte Vorteile für die Verbraucher. Diese positive Wirkung wird wesentlich größer sein, wenn die FuE in diesem Bereich bleifreie Stoffe erzeugt.

Außerdem werden die Kostenvorteile infolge der erwähnten Verbesserungen durch Preisdruck auf Lampenlieferungen an die Verbraucher weitergegeben; die Lampenpreise sind vor allem durch die Entwicklung neuer Artikel und modernerer Lampen sowie den Wettbewerb aus den mittel- und osteuropäischen Ländern ständig gestiegen.

⁽¹⁾ Hierfür wird das GU mit drei Hochofen und sieben Fertigungsstraßen ausgestattet, während Philips gegenwärtig in Lommel einen Hochofen und vier Fertigungsstraßen für die Herstellung von Bleiglas für Lampen und Osram einen Hochofen und zwei Fertigungsstraßen in Berlin betreiben.

Beschränkungserfordernis

- (28) Das GU ist unerlässlich, um die sich aus der Absichtserklärung ergebenden Verbesserungen in Form von Rationalisierung, Flexibilität, Energie- und Kostenersparnis, Zusammenlegung von FuE-Arbeiten und Verringerung von Schadstoffemissionen zu erzielen.

Als Alternative zu dem GU hätte Osram eine neue Produktionsstätte errichten können. Dies hätte allerdings eine unverhältnismäßig hohe und risikoreiche Investition erfordert, und zwar sowohl hinsichtlich des Zeitraums, der bis zur Betriebsbereitschaft der neuen Produktionsstätte verstrichen wäre, als auch hinsichtlich der erforderlichen Geldmittel, um nicht nur die Fabrik, sondern auch die zur Erfüllung der Umweltschutzvorgaben erforderlichen Anlagen zu errichten. Diesbezüglich läßt sich die bestehende Betriebsstätte der Philips viel schneller anpassen, die auch bereits über Umweltschutzanlagen verfügt.

Eine weitere Alternative zu dem GU wäre gewesen, daß Osram einen langfristigen Liefervertrag mit Philips (und möglicherweise anderen Lieferanten) abschließt. Osram hat jedoch ausdrücklich erklärt, daß es an einer derartigen Abmachung nicht interessiert war, da Osram dadurch sehr abhängig geworden wäre. Für Philips hätte eine derartige Vereinbarung keine ausreichende Gewähr geboten, um die jetzt getätigten Investitionen selbst zu tätigen. Dies liegt an der räumlichen Begrenztheit und dem ausgereiften Charakter des Marktes. Die Verbesserungen, zu denen es durch das GU kommt, hätten daher möglicherweise nicht erzielt werden können. Diese Alternative hätte deshalb höchstwahrscheinlich dazu geführt, daß für Dritte weniger Bleiglasmenge angeboten worden wäre, weil die Kapazität des GUs größer als die vorherige Kapazität der Mutterunternehmen im EWR zusammengekommen ist.

Zu der Möglichkeit, daß Osram Lieferungen von seinen Sylvania-Anlagen in den Vereinigten Staaten erhält, genügt die Feststellung, daß die überschüssige Kapazität der Osram Sylvania in den Vereinigten Staaten nicht ausreicht, um den gesamten europäischen Bleiglasbedarf von Osram zu decken.

Keine Ausschaltung des Wettbewerbs

- (29) Die Lampenhersteller in Europa allgemein, insbesondere die selbständigen Lampenhersteller, die kein Bleiglas für den Eigenbedarf erzeugen, können Bleiglas-Einzelbestandteile bedarfsgerecht nicht nur von tatsächlichen anderen Lieferanten in der Gemeinschaft (wie GB Glass und Telux Spezialglas), sondern auch von tatsächlichen und potentiellen anderen Lieferanten aus anderen Ländern beziehen. Wie erwähnt, handelt es sich bei den erstgenannten um Tungsram und GE, Slovenské Závody Technické Skla, Toshiba und sogar

Osram Sylvania, das an der Liefertätigkeit in der Gemeinschaft nicht gehindert wird, und bei den letztgenannten handelt es sich um Krosno und Tesla. Sämtliche Unternehmen verfügen über wesentliche überschüssige Produktionskapazitäten.

Außerdem haben mehrere von diesen selbständigen Lampenherstellern erklärt, daß sie ihre Entscheidungen, wo sie ihren Bleiglasbedarf decken, vorwiegend an den Wechselkursen der betreffenden Währungen orientieren.

Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Lage auf dem Bleiglasmarkt, auf dem sowohl in der Europäischen Gemeinschaft als auch in anderen Teilen der Welt, zumindest auch in den Vereinigten Staaten, ein Kapazitätsüberhang besteht, ist die Kommission zu der Schlußfolgerung gelangt, daß das GU die andauernde Belieferung von Drittkunden insbesondere der nicht für den Eigenbedarf produzierenden Lampenhersteller aus mehreren anderen Lieferquellen langfristig nicht spürbar begrenzt.

- (30) Im übrigen: Sollte das betreffende Gemeinschaftsunternehmen auf dem Gebiet der Entwicklung von Ersatzstoffen ohne Blei erfolgreich sein, so wird durch den Umstand, daß mehrere andere Hersteller von Lampen oder von Glas in diesem Bereich tätig sind oder sogar Patente besitzen, sichergestellt, daß es in Zukunft verschiedene Versorgungsquellen geben wird.

Schlußfolgerung

- (31) Die Kommission ist deshalb zu der Schlußfolgerung gelangt, daß alle vier Voraussetzungen für die Erteilung einer Einzelfreistellung nach Artikel 85 Absatz 3 des EG-Vertrags und nach Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens für die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens erfüllt sind.

E. Dauer der Freistellung

- (32) Nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 17 ist die Erklärung nach Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags (und nach Protokoll 21 des EWR-Abkommens, soweit es Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens betrifft) für eine bestimmte Zeit abzugeben. Nach Artikel 6 der genannten Verordnung darf die Entscheidung nicht vor dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem die Anmeldung vorgenommen wurde. Infolgedessen wird sie zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem die Anmeldung vollständig vorgenommen wurde, also ab dem 3. März 1992 bis 2. März 2002 für das GU von Philips und Osram. Dies bietet der Kommission die Möglichkeit, den Fall zu gegebener Zeit neu zu bewerten, nachdem die von dem Gemeinschaftsunternehmen erwarteten Vorteile während eines angemessenen Zeitraums verwirklicht werden konnten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Nach Artikel 85 Absatz 3 des EG-Vertrags und Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens werden hiermit Artikel 85 Absatz 1 des EG-Vertrags und Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens für das bei der Kommission angemeldete Gemeinschaftsunternehmen, das von Philips Lighting Holding BV und Osram GmbH, wie in der von Philips International BV und Osram GmbH angemeldeten Absichtserklärung dargelegt, gegründet werden soll, für die Zeit vom 3. März 1992 bis 2. März 2002 für nicht anwendbar erklärt.

Artikel 2

Das Philips Lighting Holding BV und Osram GmbH auferlegte Wettbewerbsverbot, die Verpflichtung, ihren Bleiglasbedarf in Europa größtenteils bei dem Gemeinschaftsunternehmen zu decken, sowie ihre vorrangige Belieferung werden für die Dauer der in Artikel 1 erteil-

ten Freistellung als Nebenabreden zur Gründung des Gemeinschaftsunternehmens angesehen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

Philips Lighting Holding BV,
c/o Philips International BV,
Corporate Legal Department,
Building VO-1,
Groenewoudseweg 1, PO Box 218,
NL-5600 MD Eindhoven;

Osram GmbH,
Rechtsabteilung,
Wittelsbacherplatz 2,
D-80333 München 2.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag

(IV/32.948 — IV/34.590: Tretorn und andere)

(Nur der deutsche, der englische, der französische, der italienische und der niederländische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/987/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 — Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrags ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf die Artikel 3 und 15 Absatz 2,

aufgrund des Beschlusses der Kommission vom 14. Mai 1993, in dieser Sache ein Verfahren einzuleiten,

nachdem den beteiligten Unternehmen Gelegenheit gegeben wurde, sich gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 und der Verordnung Nr. 99/63/EWG der Kommission vom 25. Juli 1963 über die Anhörung nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates ⁽²⁾ zu den Beschwerdepunkten zu äußern,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. SACHVERHALT

I. DIE PARTEIEN

(1) Tretorn AB (nachstehend „Tretorn AB“ genannt) ist ein schwedisches Unternehmen, das in der EG durch seine irische Tochter Tretorn Sport Ltd auf dem Tennisball-Markt tätig ist. 1991 betrug der Umsatz von Tretorn AB rund 16,5 Millionen ECU.

(2) Tretorn Sport Ltd (nachstehend „Tretorn“ genannt), eine Tochter der Tretorn AB, stellt Tennis-

bälle her. Im Geschäftsjahr 1992 erwirtschaftete Tretorn einen Umsatz von rund [...] ⁽³⁾ ECU.

- (3) Formula Sport International Ltd (nachstehend „Formula“ genannt) war bis 1989 Alleinvertriebs- händler der Firma Tretorn im Vereinigten König- reich.
- (4) Fabra SPA (nachstehend „Fabra“ genannt) war bis Mitte 1993 Tretorns Alleinvertriebs- händler in Ita- lien.
- (5) Tenimport SA (nachstehend „Tenimport“ genannt) war Tretorns Alleinvertriebs- händler in Belgien.
- (6) Zürcher AG (nachstehend „Zürcher“ genannt) ist Tretorns Alleinvertriebs- händler in der Schweiz.
- (7) Van Megen Tennis BV (nachstehend „Van Megen“ genannt) ist Tretorns Alleinvertriebs- händler in den Niederlanden.

II. DER MARKT FÜR TENNISBÄLLE

- (8) Der Markt ist oligopolistisch. Vier Hersteller teilen sich zusammen über 80 % des EG-Marktes für Tennisbälle „Klasse 1“:

— Dunlop Slazenger International:	39 %
	(Dunlop 28 %, Slazenger 11 %),
— Dunlop France:	19 %,
— Penn:	16 %,
— Tretorn:	11 %.

Bei den Zahlen handelt es sich um Schätzungen der Dunlop Slazenger International von 1986 (vgl. Ent- scheidung 92/261/EWG der Kommission ⁽⁴⁾ Newitt gegen Dunlop Slazenger International und andere). Die Kommission hat keinen Grund zu der Annahme, daß seitdem irgendeine wesentliche Ver-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/63.

⁽³⁾ In der veröffentlichten Fassung dieser Entscheidung sind einige Informationen gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verord- nung Nr. 17 betreffend die Wahrung von Geschäftsgeheim- nissen ausgelassen.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 131 vom 16. 5. 1992, S. 32.

änderung stattgefunden hat. Tretorn verkauft hauptsächlich in Europa.

- (9) Nach Angaben der Hersteller bestehen keine größeren technischen, sondern vielmehr wirtschaftliche Marktzutrittsschranken, wie das zur Erreichung der Rentabilität notwendige Produktionsvolumen und die Marktpräsenz einer kleinen Anzahl gut etablierter Unternehmen mit einer Markentreue, die durch die finanzielle Förderung großer Sportereignisse und die bei den nationalen Tennisverbänden übliche Praxis, bestimmten Markenbällen den Status eines „offiziellen Turnierballs“ zu verleihen, noch unterstützt wird.
- (10) Obwohl die Tennisbälle „Klasse 1“ voll austauschbar sind, führt diese Markentreue zu einer weit geringeren Substituierbarkeit als erwartet. Deswegen ist die Kreuzpreiselastizität der Nachfrage gering.

III. DAS VERTRIEBSSYSTEM VON TRETORN

- (11) Tretorn AB wickelt den Vertrieb in Deutschland und Dänemark über eigene Tochtergesellschaften ab. In anderen Mitgliedstaaten haben Tretorn AB bzw. ihre Tochtergesellschaft Tretorn ein Alleinvertriebsnetz aufgebaut.

IV. GRUNDLAGE DER BESCHWERDE

- (12) Aufgrund der ihr vorliegenden Informationen führte die Kommission in den Geschäftsräumen verschiedener Tennisballhersteller (darunter Tretorn) Nachprüfungen durch. Die dabei zutage geförderten Dokumente und der aufgefundene Schriftverkehr zeigen, daß Tretorn die Paralleleinfuhr ihrer eigenen Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft aktiv behindert hat.

V. GENERELLES AUSFUHRVERBOT UND BEHINDERUNG DER PARALLELEINFUHREN DURCH TRETORN

- (13) Spätestens 1987 hat Tretorn in Abstimmung mit ihren Alleinvertriebshändlern innerhalb und außerhalb der EG ein Ausfuhrverbot innerhalb ihres Alleinvertriebsnetzes eingeführt und seither versucht, dieses Verbot mit Hilfe einer Reihe von Mechanismen durchzusetzen und zu verstärken.
- (14) Zu diesen Mechanismen zählen die systematische Meldung und Nachprüfung von Paralleleinfuhren; die Kennzeichnung der Artikel, um die Herkunft von Paralleleinfuhren feststellen zu können; Lieferstopp für bestimmte Märkte, um tatsächliche oder mögliche Paralleleinfuhren zu verhindern.
- (15) Die generelle Absicht der Firma Tretorn, alle oben genannten Maßnahmen anzuwenden, wird durch ein Fax der Firma Tretorn AB an ihren schweize-

rischen Vertriebshändler Zürcher vom 6. Juni 1989 belegt, in dem ein Vertreter von Tretorn AB u. a. ausführt:

„... unsere Politik ist, jeden Vertriebshändler vor Einfuhren aus grauen Märkten zu schützen. Wir haben daher ... zahlreiche Kontrollen durchgeführt, neue Verpackungen entworfen, mehrere Bestellungen abgelehnt usw., um die Geschäfte auf dem grauen Markt möglichst einzuschränken.

... wir sind immer offen für neue Ideen und Vorschläge zur Unterbindung dieser Art von Geschäften“.

1. Ausfuhrverbot

- (16) Aus mehreren Unterlagen geht hervor, daß Tretorn und ihr Vertriebshändler im Vereinigten Königreich aufgrund einer Vereinbarung bzw. abgestimmter Verhaltensweisen versucht haben, Lieferungen an Händler, die der Parallelausfuhr verdächtig waren, zu unterbinden.
- (17) In einem Telex vom 13. Februar 1987 an Formula warnte Tretorn Formula ausdrücklich vor Lieferungen an die Yorker Firma Newitt Ltd (nachstehend „Newitt“ genannt). Außerdem informierte Tretorn Formula darüber, daß Dunlop Slazenger International (nachstehend „DSI“) seine Geschäftsbeziehungen zu Newitt bereits abgebrochen und die zu J. J. B. (einem anderen, allerdings kleineren potentiellen Parallelexporteur) eingeschränkt hatte.
- (18) Auf einem Treffen zwischen Tretorn und Formula in Wellebourne am 18. Februar 1987 war erneut von Newitt und J. J. B. die Rede. Tretorn erklärte, daß die Geschäftsbeziehungen zwischen Formula und Tretorn in Gefahr gerieten, falls an Formula gelieferte Bälle als Paralleleinfuhren in anderen europäischen Ländern auftauchten. Formula sicherte daraufhin zu, daß sie keinen Kunden beliefern werde, der Ausfuhrabsichten hege.
- (19) In einem Fax vom 17. April 1987 informierte Tretorn Formula darüber, daß bei einigen Einzelhändlern in der Schweiz billige, aus Paralleleinfuhren stammende Bälle aufgetaucht waren. Nach den Kennzahlen handelt es sich um Lieferungen, die an Formula gegangen waren. Mit Schreiben vom 6. Mai 1987 versicherte Formula gegenüber Tretorn, daß Lieferungen via Newitt nicht mehr vorkommen würden.
- (20) Daß das generelle Ausfuhrverbot keine einseitige Maßnahme der Firma Tretorn war, sondern auf eine Vereinbarung mit ihren Vertriebshändlern zurückgeht, wird teilweise durch folgenden Schriftverkehr belegt:

Schreiben von Formula an Newitt vom 7. November 1986, Telex von Formula an Newitt vom

20. Januar 1987, Schreiben von Formula an Tretorn vom 6. und vom 11. Mai 1987.

Am 7. November 1986 schrieb Formula an Newitt, daß sein „unmittelbares Bestreben das Fußfassen auf dem englischen Markt und nicht die aktive Unterstützung des Exportgeschäfts ist, da letzteres das Vertriebsnetz von Tretorn erheblich stören könnte“.

In ihrem Telex vom 20. Januar 1987 informierte Formula Newitt darüber, daß ihr Vertriebsvertrag mit Tretorn AB Ausfuhren in „bestimmte europäische Länder“ verbieten würde, und schlug Newitt vor, „über etwaige Ausfuhrgeschäfte offen zu sprechen“. In solchen Fällen werde Formula, „falls notwendig, direkt in jene Länder liefern, in denen man nicht mit Tretorns festem Vertriebsnetz ins Gehege kommt“.

Am 11. Mai 1987 schrieb Formula an Tretorn, sie habe eine Bestellung von Newitt unter der Bedingung angenommen, daß die Bälle nur auf dem Markt des Vereinigten Königreichs wiederverkauft werden dürfen. Die entsprechende Rechnung von Formula enthielt den Vermerk „Nur für den Weiterverkauf im Gebiet des Vereinigten Königreichs“. Im selben Schreiben versprach Formula, Newitt nicht mehr zu beliefern.

- (21) Selbst nach diesen Zusagen von Formula, die die Beteiligung des Unternehmens an der Vereinbarung über das Ausfuhrverbot eindeutig belegen, war Tretorn nicht davon überzeugt, daß Formula nicht mehr an Newitt verkaufen würde, und beabsichtigte daher, den Vertriebshändler für das Vereinigte Königreich zu wechseln (interner Vermerk der Firma Tretorn vom 11. Mai 1987).

2. Systematische Meldung und Nachprüfung von Paralleleinfuhren

- (22) Die Firma Tretorn oder ihr Vertriebsnetz haben Parallelimporte gemeldet, wenn entsprechende Einfuhren nachgewiesen werden konnten.
- (23) Dies geht aus den beiden am 6. Juni 1989 und am 17. April 1987 gefaxten Schreiben hervor, die oben unter den Randnummern 15 bzw. 19 zitiert werden.
- (24) Im Juli 1987 schrieb Van Megen an Tretorn, daß Tretorn-Bälle erneut in Holland „aufgetaucht“ seien. Tretorn bat Van Megen um die Kennzahlen, um herauszufinden, „welches Land geliefert hatte“ (Fax von Tretorn an Tretorn AB vom 16. Juli 1987).
- (25) Aus einer internen Notiz von Tretorn vom 20. Juni 1988 geht hervor, daß Van Megen Paralleleinfuhren aus zwei verschiedenen Quellen festgestellt hatte und versuchen werde, an Kennzahlen heranzukommen.

- (26) Am 15. November 1988 teilte Fabra Tretorn per Fax mit, daß man anhand der Rechnung eines Kunden einen Parallelimporteur in Italien ausgemacht hatte, bei dem ersterer einen Karton Tennisbälle erworben hatte, und bat Tretorn um Stellungnahme. Per Fax vom 21. November 1988 bat Tretorn um Informationen über die Art der Verpackung und den ursprünglichen Adressaten. Diese Fragen wurden von Fabra mit Telex vom 24. November 1988 beantwortet.

- (27) Am 5. Dezember 1988 übermittelte Fabra per Telex den Namen eines italienischen Parallelimporteurs an Tretorn.

- (28) Am 10. Januar 1989 erhielt Tretorn ein Fax von seiner deutschen Tochtergesellschaft mit der Angabe eines „deutschen Exporteurs“, der versuchte, Tretorn-Bälle zu erwerben. Tretorn Deutschland verweigerte den Verkauf der Bälle. Der Exporteur hätte daraufhin seine Absicht kundgetan, Tretorn-Bälle direkt aus den USA zu beziehen. Tretorn Deutschland bat Tretorn AB, Tretorn und Tretorn USA zu informieren, um den Verkauf von Bällen an diesen mutmaßlichen Parallelexporteur zu verhindern.

- (29) Aus der Niederschrift eines Treffens zwischen Vertretern von Fabra und Tretorn vom 22. Februar 1989 geht hervor, daß Fabra sich über Stornierungen beklagte, die auf Paralleleinfuhren zurückzuführen waren. Man beschloß, daß Fabra jede Verschlechterung der Lage sofort an Tretorn weitermelden werde.

- (30) In einem Fax vom 27. Februar 1989 machte Tenimport Tretorn darauf aufmerksam, daß Parallelausfuhren über Belgien nach Italien unterwegs seien, und äußerte Besorgnis wegen der wesentlich niedrigeren Preise, die Tretorn anderen Vertriebshändlern anbot.

- (31) Einen Tag später erbat Tretorn per Telex bei Fabra Informationen über den Parallelimporteur. Das Telex besagte, daß Tretorn die Lage beobachtete, um zu verhindern, daß der Parallelimporteur parallel eingeführte Bälle erhielt. Am selben Tag antwortete Fabra, ebenfalls per Fax, daß man den Parallelimporteur nicht ausmachen könne und daher um weitere Informationen bitte.

- (32) In einem Fax vom 21. März 1989 gab Fabra Name und Anschrift eines sogenannten Parallelimporteurs in Frankreich an und bat um Nachforschungen.

- (33) In der Niederschrift eines Treffens vom 5. April 1989 heißt es: „Beide Parteien sind besorgt über die Paralleleinfuhren“; Tretorn und Fabra vereinbarten, daß die Kosten für die Nachforschungen darüber, welcher französische Kunde nach Italien liefere, aufgeteilt werden sollten.

- (34) In einem Fax vom 6. Juni 1989 beklagte sich Tretorn AB bei Tretorns deutscher Tochtergesellschaft, daß für die US-Armee in Deutschland

bestimmte Bälle in der Schweiz gelandet seien und dort Tretorn und seinen schweizerischen Vertriebs­händler vor „große Probleme“ gestellt hätten. Gleichzeitig teilte Tretorn AB mit, daß sie ihre Beteiligung an den Vertriebskosten für diese Bälle zurückziehen werde, und forderte die deutsche Tochter auf, herauszufinden, „wie so etwas passieren konnte“ und welche Schritte unternommen werden könnten.

3. Kennzeichnung von Artikeln

- (35) Aus den Unterlagen, die sich in den Händen der Kommission befinden, geht hervor, daß Tretorn seine Tennisbälle mit Kennzahlen markierte, um die Herkunft von Paralleleinfuhren ermitteln zu können. Im Schriftverkehr mit der Firma Tretorn finden sich zahlreiche Bezugnahmen auf diese Kennzahlen und ihre Verwendung. Darüber hinaus gibt Tretorn zu, unterschiedliche Verpackungen verwendet zu haben, um Parallelausfuhren unattraktiver zu machen.
- (36) Am 13. April 1987 informierte Zürcher Tretorn schriftlich über Paralleleinfuhren in die Schweiz und bat Tretorn unter Angabe genauer Kennzahlen, Maßnahmen zu ergreifen.
- (37) In einem Fax vom 17. April 1987 informierte Tretorn Formula darüber, daß auf parallel in die Schweiz eingeführten Bällen gefundene Kennzahlen bewiesen, daß die Bälle aus einer Lieferung an Formula stammten.
- (38) Am 15. Mai 1987 faxte Tretorn an Formula, daß anhand der Kennzahlen eindeutig nachweisbar sei, daß die an Formula gelieferten Bälle als Paralleleinfuhren in die Schweiz gekommen seien und Formula daher für den Weiterverkauf der Bälle an Newitt die Verantwortung trage.
- (39) Aus der Niederschrift eines Treffens zwischen Tretorn und Fabra vom 6. Oktober 1988 geht hervor, daß Tretorn damit einverstanden war, alle Ballbehälter mit Aufklebern zu versehen, die Fabra als offiziellen Lieferanten von Tretorn auswies. Damit sollten die Verkäufer von Fabra in die Lage versetzt werden, mit den Einzelhändlern Paralleleinfuhren aufzudecken.
- (40) Mit Schreiben vom 17. März 1989 übermittelte Fabra der Firma Tretorn Einzelheiten der Kennzahlen auf den von Paralleleinführern verkauften Behältern in der eindeutigen Absicht, mit ihrer Hilfe die Herkunft der Bälle festzustellen.
- (41) In einer internen Notiz der Firma Tretorn vom 17. April 1989 ist eine Bemerkung festgehalten, derzufolge die Farbe der für den amerikanischen Markt bestimmten Tretorn-Bälle geändert wurde, so daß sie sich von der Farbe der Verpackung von Bällen für den europäischen Markt unterschied. Tretorn glaubte allerdings nicht daran, daß diese

Maßnahme das Problem der Wiederausfuhr von Tennisbällen aus den USA nach Europa, die inzwischen eine „trotz aller Anstrengungen unserer amerikanischen Kollegen, diese Praktiken unter ihre Kontrolle zu bringen oder zu beenden, ist ein noch nie da gewesenes Ausmaß erreicht worden“ erreicht hätte, verringern würde („alleviate the problem“).

- (42) In dem in Randnummer 15 zitierten Fax wird ebenfalls auf neue Verpackungen als Maßnahme zur Verhinderung von Paralleleinfuhren hingewiesen.
- (43) Ebenso hat Tretorn in einem undatierten, vermutlich von Anfang 1988 stammenden Marktüberblick versichert, daß eine Ballkategorie in Italien in Dosen verkauft werden sollte, um Paralleleinfuhren aus Frankreich zu verhindern.

In einer internen Notiz vom 23. August 1988 ist auch die Absicht der Firma Tretorn vermerkt, die Bezeichnung der in die USA exportierten Bälle zu ändern, um die Wiederausfuhr nach Europa zu erschweren. Allerdings wurde nach den Erfahrungen in der Schweiz von dieser Maßnahme keine Lösung des Problems erwartet.

4. Lieferstopp zur Verhinderung von Paralleleinfuhren

- (44) Aus dem in Randnummer 15 zitierten Fax von Tretorn vom 6. Juni 1989 geht eindeutig hervor, daß die Firma oder ihre Vertriebs­händler Lieferungen auf verschiedenen Märkten aussetzten, um Paralleleinfuhren zu verhindern.
- (45) In diesem Zusammenhang wird auf die Schreiben vom 6. und 11. Mai 1987 (siehe Randnummern 19 und 20) sowie auf das Fax vom 10. Januar 1989 (siehe Randnummer 28) verwiesen.
- (46) In einem internen Papier vom 23. August 1988 empfahl die Firma Tretorn die Einstellung von Lieferungen für den US-Markt, da Tretorn USA nicht in der Lage war, ihre Wiederausfuhr zu verhindern. In die USA gelieferte Bälle tauchten als Paralleleinfuhren in Holland und in der Schweiz auf. In der Schweiz wurden sie im Vergleich zu den dort von Tretorns Vertriebs­händler Zürcher verkauften Bällen zum halben Preis angeboten.
- (47) In einer anderen internen Notiz vom 2. November 1988 wird erwähnt, daß Tretorn (USA) erneut versprochen hätte, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um Parallelausfuhren aus den USA zu verhindern. Tretorn (USA) informierte Tretorn, daß sie eine Lieferung in San Diego in der Woche zuvor gestoppt habe.
- (48) In der gleichen Notiz vom 2. November 1988 erwähnt Tretorn eine Entscheidung, alle Lieferungen für den US-Markt einzustellen, falls im Früh-

jahr 1989 „größere Probleme“ mit Paralleleinfuhren auftauchen sollten.

- (49) In dem per Fax am 6. Februar 1989 von Tretorn an Fabra übermittelten Protokoll eines Treffens dieser beiden Parteien werden Probleme der Firma Fabra mit „grauen Einfuhren“ aus Frankreich erwähnt. Tretorn werde alles unternehmen, um diese Einfuhren zu unterbinden. Aus einer Notiz von Tretorn an Fabra vom 22. Februar 1989 geht hervor, daß Lieferungen nach Frankreich für die Monate Februar und März 1989 tatsächlich zeitweise eingestellt und gleichzeitig Nachforschungen nach Paralleleinfuhren durchgeführt wurden. Diese Lieferunterbrechung diene laut Tretorn dazu, weitere Paralleleinfuhren zu verhindern.
- (50) In einer internen Notiz vom 17. April 1989 schlug Tretorn den sofortigen Stopp aller Lieferungen an Versandhäuser und bestimmte große Handelsketten in den USA vor, um Paralleleinfuhren nach Europa zu verhindern.

B. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

I. ARTIKEL 85 ABSATZ 1

- (51) Die oben beschriebenen Maßnahmen, das generelle Ausfuhrverbot und die Handelshemmnisse für Paralleleinfuhren und -ausfuhren ihrer Erzeugnisse sind nicht als Ergebnis einer einseitigen Handlung der Firma Tretorn anzusehen⁽¹⁾, sondern als fester, wenn auch nicht schriftlich fixierter Bestandteil ihrer Vertriebs- bzw. Verkaufsverträge oder als das Resultat aufeinander abgestimmter Maßnahmen der Firma Tretorn und ihrer Vertriebshändler.

Das Ausfuhrverbot und die Handelshemmnisse bezweckten und bewirkten unmittelbar eine Einschränkung des Wettbewerbs, eine Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten und eine Aufteilung des Gemeinsamen Marktes. Damit wird die Verwirklichung eines wesentlichen Ziels des Vertrages, nämlich die Errichtung des Gemeinsamen Marktes, behindert. Außerdem können Tretorn und ihre Vertriebshändler auf diese Weise eine differenzierte Preispolitik betreiben.

A. Wettbewerbsbeschränkungen durch Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen

1. Allgemeines Ausfuhrverbot (Randnummern 15 und 16 bis 21)

- (52) Das Fax von Tretorn an Zürcher vom 6. Juni 1989 und insbesondere der Schriftverkehr zwischen Tre-

torn und Formula beweisen, daß Tretorn zusammen mit ihrem Alleinvertriebshändler im Vereinigten Königreich ein Vertriebssystem aufgebaut hat, das absoluten Gebietsschutz gewähren und jeden Parallelhandel unmöglich machen sollte.

Damit ist erwiesen,

— daß die Alleinvertriebsvereinbarungen der Firma Tretorn die ungeschriebene Zusicherung von Tretorn enthalten, ihren Vertragshändlern absoluten Gebietsschutz einzuräumen;

— daß in den Verkaufsverträgen zwischen Tretorn und ihren Zwischen- und Vertriebshändlern eine — ebenfalls ungeschriebene — Klausel enthalten ist, die ihnen Ausfuhren oder die Lieferung an Firmen, denen eine Ausfuhrabsicht unterstellt wird, untersagt.

- (53) Aus dem in Randnummer 52 genannten Fax geht hervor, daß die Vereinbarung bzw. die abgestimmten Verhaltensweisen darauf abzielten, „alle Vertriebshändler vor Einfuhren zu schützen“. Wie bereits erwähnt, gibt es in allen Mitgliedstaaten Alleinvertriebshändler der Firma Tretorn mit Ausnahme von Deutschland und Dänemark, wo Tretorn ihre Erzeugnisse über ihre Tochtergesellschaften vertreibt.

- (54) Tretorns Entschlossenheit zur Durchsetzung der Vereinbarung bzw. der abgestimmten Verhaltensweisen wird durch das Protokoll eines Treffens zwischen Tretorn und Formula Sport vom 18. Februar 1987 (siehe Randnummer 18) belegt.

- (55) Diese Vereinbarung bzw. diese aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen wurden eindeutig nicht nur von Tretorn, sondern auch besonders von ihrem Vertriebshändler im Vereinigten Königreich umgesetzt (siehe Randnummer 20).

- (56) Diese Vereinbarungen bzw. aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen von Tretorn und ihren Alleinvertriebshändlern zu ihrer Durchsetzung und zur Verhinderung eines Parallelhandels sind aufgrund von Artikel 85 Absatz 1 verboten.

2. Systematische Meldung und Nachprüfung von Paralleleinfuhren (Randnummern 15 und 22 bis 34)

- (57) Zur systematischen Verhinderung der Paralleleinfuhren durch die Firma Tretorn gehörte auch die Meldung von Paralleleinfuhren an Tretorn durch ihre Vertriebshändler.

- (58) Das Melde- und Nachforschungssystem zur Ermittlung von Parallelimporteuren mit dem Ziel, Lieferungen an diese zu verhindern, stellt eindeutig eine Artikel 85 Absatz 1 zuwiderlaufende abgestimmte Verhaltensweise von Tretorn und ihren Vertriebshändlern dar.

⁽¹⁾ Der Einfachheit halber steht „Tretorn“ hier für alle Unternehmen der gleichnamigen Firmengruppe (Tretorn Sport Ltd, Tretorn AB usw.).

3. *Kennzeichnung der Artikel (Randnummern 15 und 35 bis 43)*

- (59) Die Kennzeichnung der Artikel war ein fester Bestandteil der Maßnahmen von Tretorn zur Verhinderung von Paralleleinfuhren. Bälle wurden mit Kennzahlen und/oder Aufklebern mit der Bezeichnung des Alleinvertriebshändlers versehen, allein um die Herkunft von Paralleleinfuhren aufspüren zu können.
- (60) Es ist erwiesen, daß die Vertriebshändler von Tretorn diese Kennzeichnungen bei der Meldung von Parallelimporteuren benutzt haben.
- (61) Auch dieses System der Artikelkennzeichnung stellt eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise zur Unterbindung des Parallelhandels und damit zum Schutz der Vertriebshändler von Tretorn dar, die unter das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 fällt.

4. *Aussetzung von Lieferungen (Randnummern 15 und 44 bis 50)*

- (62) Wie oben dargelegt (Randnummern 44 bis 50), hat Tretorn Lieferungen an verschiedene Märkte offensichtlich gestoppt, um Paralleleinfuhren zu verhindern.
- (63) Der Lieferstopp wurde offensichtlich mit den Vertriebshändlern der Firma Tretorn koordiniert, die Tretorn um Gegenmaßnahmen baten, als auf ihren Märkten Paralleleinfuhren auftauchten. Diese auf die Unterbindung des Parallelhandels abzielenden Maßnahmen sind eindeutige Beispiele für aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die Artikel 85 Absatz 1 verbietet.

B. Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten

- (64) Das Ausfuhrverbot in den Vertriebsvereinbarungen der Firma Tretorn bezweckt unmittelbar eine Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten. Das Verbot ist allumfassend und beeinträchtigt den Handel in der gesamten Gemeinschaft, da Tretorn in fast allen Ländern der Gemeinschaft über Vertriebshändler oder Tochtergesellschaften verfügt. Das Ergebnis ist eine Aufteilung des Gemeinsamen Marktes.
- (65) Die Behinderung von Parallelausfuhren aus der Gemeinschaft in die Schweiz durch Tretorn hatte zur Folge, daß nur Tretorn seine Erzeugnisse über seinen Züricher Alleinvertriebshändler in die Schweiz verkaufen konnte, wohingegen andere Exporteure aus der Gemeinschaft von solchen Ausfuhren ausgeschlossen waren. Dieses Verhalten beeinträchtigte den Handel zwischen Mitgliedstaaten, da schweizerische Händler daran gehindert wurden, Bälle in einem Mitgliedstaat zu erwerben und in einem anderen zu verkaufen.

Tretorn hält entgegen, daß solche Wiederausfuhren wegen des um 15—20 % höheren Preisniveaus für Tennisbälle in der Schweiz äußerst unwahrscheinlich sind.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen, da schweizerische Händler ohne die wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen die Bälle wahrscheinlich in dem Mitgliedstaat erwerben würden, in dem sie am billigsten angeboten würden, um sie anschließend in Mitgliedstaaten mit höherem Preisniveau weiterzuverkaufen, selbst ohne sie jemals in die Schweiz eingeführt zu haben.

Die wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen bewirken deshalb die Aufrechterhaltung von Preisunterschieden zwischen einzelnen Mitgliedstaaten.

- (66) Auch die Verhinderung von Parallelausfuhren aus den USA und in die Schweiz durch Tretorn hatte beträchtliche Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten, da wegen der Preisstrukturen in Europa und in den USA Wiederausfuhren in die Gemeinschaft äußerst wahrscheinlich waren.

C. Hauptargumente der Firma Tretorn und ihrer Vertriebshändler

- (67) Nur Tretorn, Tenimport und Van Megen haben auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte geantwortet. Formula meldete Konkurs an und Zürcher hielt den Vertrag für nicht anwendbar. Am 16. November 1993 fand eine Anhörung statt.
- (68) In ihren schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen zur Mitteilung der Beschwerdepunkte leugnet die Firma Tretorn grundsätzlich jede Absicht der Verhinderung von Parallelein- und -ausfuhren. Auch seien keine Maßnahmen ergriffen worden, die eine solche Verhinderung zur Folge gehabt hätten. Die in einem solchen Sinne auslegbaren Passagen in einigen der Unterlagen seien ausschließlich „Lippenbekenntnisse“ für die Vertriebshändler; tatsächlich seien nie Maßnahmen ergriffen worden. Außerdem sei jegliche Initiative zu den beanstandeten Maßnahmen von den Vertriebshändlern ausgegangen.

Diese Argumentation ist zurückzuweisen.

Zum ersten beweisen die vorerwähnten Dokumente (Randnummern 13 bis 50), daß Tretorn und ihre Vertriebshändler eine Reihe von Maßnahmen zur Unterbindung des Parallelhandels selber in die Wege geleitet haben und Tretorn sogar gegen eigene Vertriebshändler wegen des Verkaufs an einen Parallelexporteur Sanktionen verhängt hat.

Außerdem läßt der Wortlaut der Korrespondenz mit den Vertriebshändlern und der internen Unterlagen den Schluß nicht zu, daß Tretorn mit seinen Maßnahmen nur den Bitten der Vertriebshändler entsprochen hätte.

Auch wenn Tretorn keine eigenen Maßnahmen zur Verhinderung des Parallelhandels ergriffen hätte, führt bereits das zusammen mit den Vertriebshändlern aufgebaute Vertriebssystem zu einer Aufteilung des Gemeinsamen Marktes in einzelne Absatzgebiete für Tretorn-Tennisbälle, und die errichteten Handelshindernisse ermutigen die Vertriebshändler zur Unterbindung des Parallelhandels. Dies wird von Tretorn in ihrer Antwort selbst anerkannt.

Außerdem macht Tretorn geltend, daß man Formula nur wegen ihrer Absatzprobleme im Vereinigten Königreich an Parallelausfuhren zu hindern versucht habe. Auch wenn diese Behauptung zuträfe, wäre sie kein Rechtfertigungsgrund. Schließlich ist es nicht Aufgabe der Kommission, den Geschäftserfolg der Vertriebshändler von Tretorn zu bewerten. Aus dem Schriftverkehr zwischen Tretorn und Formula geht eindeutig hervor, daß die Verhinderung von Parallelausfuhren das Alleinvertriebssystem von Tretorn in anderen Ländern vor dem Zusammenbruch schützen sollte (siehe oben Randnummern 16 bis 21).

Schließlich gibt Tretorn vor, selber an als Parallelimporteure bekannte Händler geliefert zu haben. Auch wenn diese Behauptung zuträfe, änderte dies nichts an der Feststellung, daß die Behinderung des Parallelhandels durch Tretorn einen Verstoß gegen den Vertrag darstellt.

Tenimport

- (69) Tenimport verweist darauf, daß das von der Kommission genannte Fax vor dem Hintergrund zu verstehen sei, daß Tenimport von Tretorn die höchsten Preise abverlangt worden seien (siehe Randnummer 30); das zitierte Fax hätte nicht der Verhinderung von Paralleleinfuhren gedient, sondern sei als Bitte an Tretorn zu verstehen, Tenimport zu erklären, warum andere Händler zu erheblich niedrigeren Preisen beliefert würden.

Auch wenn diese Auslegung zuträfe, bleibt festzuhalten, daß die Informationen von Tenimport Tretorn und Fabra veranlaßt haben, diese Quelle für Paralleleinfuhren zu unterbinden (siehe Randnummer 31). Da das Verhalten von Tenimport eine Einschränkung des Wettbewerbs und eine Aufteilung des Gemeinsamen Marktes bewirkte, ohne daß dies vielleicht beabsichtigt war, stellt dies einen Verstoß gegen Artikel 85 Absatz 1 dar.

Van Megen

- (70) Nach Angaben von Van Megen diene die Meldung der Datencodes an Tretorn nicht der Verhinderung von Paralleleinfuhren. Vielmehr sollte geprüft werden, ob Tretorn nicht direkt in das Vertriebsgebiet von Van Megen liefern würde. Außerdem erklärt Van Megen, selber an Unternehmen zu liefern, die ihr als Parallelexporteure bekannt seien.

Auch wenn die Auslegung von Van Megen zuträfe, steht fest, daß die Meldungen im Zusammenhang mit einem Parallelausfuhrstopp erfolgten, der Van Megen bekannt war, und daß Van Megen aktiv daran beteiligt war, die Quelle der Paralleleinfuhren zu beseitigen (siehe Randnummern 24 und 25).

II. VERORDNUNG (EWG) Nr. 1983/83

- (71) Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1983/83 der Kommission ⁽¹⁾ sind Alleinvertriebsvereinbarungen grundsätzlich vom Verbot des Artikels 85 Absatz 1 befreit, wenn sie die Voraussetzungen der Verordnung erfüllen.

Tretorn kann jedoch für ihre Alleinvertriebsvereinbarungen keine Gruppenfreistellung geltend machen, da eine ungeschriebene Klausel in diesen Vereinbarungen den Vertriebshändlern der Firma Tretorn absoluten Gebietschutz gewährt. Bei der Durchführung dieser Vereinbarungen kam es, wie oben dargelegt, auch zu aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zur Verhinderung von Paralleleinfuhren. Aus beiden Gründen fallen die Vereinbarungen unter Artikel 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1983/83.

III. ARTIKEL 85 ABSATZ 3

- (72) Die Vertriebsvereinbarungen der Firma Tretorn waren der Kommission nicht gemeldet worden; daher kommt eine Einzelfreistellung nicht in Betracht. Selbst im Fall der Meldung wäre aber eine Einzelfreistellung nicht in Frage gekommen, da die in den Vereinbarungen zum Ausdruck kommenden Ausfuhrverbote für die Leistungsfähigkeit des Vertriebsnetzes von Tretorn nicht erforderlich sind.

IV. ARTIKEL 3 DER VERORDNUNG Nr. 17

- (73) Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 kann die Kommission, wenn sie eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 feststellt, die beteiligten Unternehmen durch Entscheidung verpflichten, die festgestellte Zuwiderhandlung abzustellen.
- (74) Tretorn ist aufzufordern, das Ausfuhrverbot in den Verkaufsverträgen und den absoluten Gebietschutz des Alleinvertriebssystems aufzuheben, sofern dies nicht bereits geschehen ist. Außerdem sollten Tretorn und die noch tätigen obengenannten Alleinvertriebshändler Fabra, Tenimport, Zürcher und Van Megen aufgefordert werden, die verschiedenen in den Randnummern 13 bis 50, beschriebenen Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen abzustellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 30. 6. 1983, S. 1.

V. ARTIKEL 15 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG
Nr. 17

- (75) Nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 17 kann die Kommission Geldbußen in Höhe von 1 000 bis 1 Million ECU oder über diesen Betrag hinaus auch bis zu 10 vom Hundert vom Umsatz im letzten Geschäftsjahr festsetzen, wenn ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 85 verstößt. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist neben der Schwere des Verstoßes auch die Dauer der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen.
- (76) Der Firma Tretorn mußte klar sein, daß das Ausfuhrverbot in den Vertriebsvereinbarungen und Verkaufsbedingungen gegen Artikel 85 Absatz 1 verstieß und daß nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes und der Praxis der Kommission solche Verbote als besonders schwerwiegende Verstöße angesehen wurden. Ebenso mußte Tretorn und den betroffenen Vertriebshändlern klar sein, daß für die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zur Verhinderung von Paralleleinfuhren das gleiche galt. Infolgedessen wird Tretorn und den betroffenen Vertriebshändlern mit Ausnahme von Tenimport eine Geldbuße auferlegt. Die im Besitz der Kommission befindlichen Unterlagen beweisen, daß der Wettbewerbsverstoß zwischen Tretorn und seinen Tochtergesellschaften, insbesondere Tretorn Sport, abgesprochen war. Es ist deshalb angemessen, gegen Tretorn AB und Tretorn Sport eine gemeinsame Geldbuße zu verhängen.
- (77) Die Verstöße von Tretorn und ihren Vertriebs-
händlern reichen mindestens bis 1987 zurück (siehe
Randnummern 13 bis 50). Es gibt keinen Grund
für die Annahme, daß diese Verhaltensweisen
inzwischen abgestellt worden sind. Die Geldbuße
betrifft allerdings nur den Zeitraum von
1987—1989.

Schließlich hat Tenimport während der Anhörung selbst die Existenz eines ungeschriebenen, aber dennoch verbindlichen Ausfuhrverbots bestätigt und die vor kurzem erfolgte Kündigung der Vertriebsvereinbarung mit Tretorn darauf zurückgeführt, daß Tenimport diesem Ausfuhrverbot nicht entsprochen hat.

- (78) Bei ihrem Beschluß zur Verhängung von Geldbußen und der Festlegung ihrer Höhe hat die Kommission berücksichtigt, daß einige Vertriebshändler von Tretorn zwar aktiv an der Verhinderung von Paralleleinfuhren mitgewirkt haben, daß diese Mitwirkung aber in anderen Fällen eher von begrenztem Umfang war und im Zusammenhang mit dem grundsätzlichen Bestreben der Firma Tretorn zu sehen ist, jedwede Ausfuhr ihrer Erzeugnisse zu verbieten. Außerdem spielte Tenimport eine unbedeutendere Rolle, und es erscheint deshalb gerechtfertigt, von der Verhängung einer Geldbuße gegen dieses Unternehmen abzusehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Tretorn Sport Limited und Tretorn AB haben gegen Artikel 85 Absatz 1 des EG-Vertrags verstoßen, indem sie ihren Vertriebshändlern ein allgemeines Exportverbot für Tennisbälle auferlegten und dieses mit Überwachungsmaßnahmen und Sanktionen — Meldung und Nachprüfung von Paralleleinfuhren von Tennisbällen, Kennzeichnung von Tennisbällen und Liefersperrern — durchsetzten, um den Parallelhandel mit Tennisbällen zu verhindern.

Formula Sport International Limited hat durch ihre Mitwirkung bei der Durchsetzung des Ausfuhrverbots und der Liefersperrern im Vereinigten Königreich, durch welche die Politik der Tretorn Sport Ltd zur Verhinderung des Parallelhandels mit Tennisbällen durchgesetzt werden sollte, gegen Artikel 85 Absatz 1 verstoßen.

Fabra SPA hat gegen Artikel 85 Absatz 1 verstoßen, indem sie in Italien an der Durchsetzung des Ausfuhrverbots durch Meldung und Nachprüfung von Paralleleinfuhren von Tennisbällen, der Kennzeichnung von Tennisbällen und an Liefersperrern mitgewirkt hat, um die Politik von Tretorn Sport Ltd zur Verhinderung des Parallelhandels mit Tennisbällen durchzusetzen.

Tenimport SA hat gegen Artikel 85 Absatz 1 verstoßen, indem sie an der Durchsetzung des Ausfuhrverbots und an Liefersperrern mitgewirkt und Paralleleinfuhren an Tretorn gemeldet hat, so daß Tretorn und ihr italienischer Alleinvertriebshändler Maßnahmen zur Unterbindung dieser Einfuhren ergreifen konnten.

Zürcher AG hat gegen Artikel 85 Absatz 1 verstoßen, indem sie an der Durchsetzung des Ausfuhrverbots und an Liefersperrern in der Schweiz durch die Meldung und Nachprüfung von Paralleleinfuhren von Tennisbällen und die Kennzeichnung von Tennisbällen mitgewirkt hat.

Van Megen Tennis BV hat gegen Artikel 85 Absatz 1 verstoßen, indem sie an der Durchsetzung der Politik von Tretorn Sport Ltd zur Verhinderung des Parallelhandels mit Tennisbällen durch die Meldung und Nachprüfung von Paralleleinfuhren von Tennisbällen mitgewirkt hat.

Artikel 2

Wegen der in Artikel 1 genannten Verstöße wird gegen Tretorn Sport Limited und Tretorn AG eine gemeinsame Geldbuße von 600 000 ECU und gegen Formula Sport International Ltd, gegen Fabra SPA, gegen Zürcher AG und gegen Van Megen Tennis BV jeweils eine Geldbuße von 10 000 ECU verhängt.

Die Geldbußen sind in Ecu auf das Konto Nr. 310-0933000-43 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Banque Bruxelles Lambert, Agence Européenne, Rond Point Schuman 5, B-1040 Brüssel, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung einzuzahlen.

Nach Ablauf der Frist ist die Geldbuße zu verzinsen; hierfür gilt der Ecu-Satz des Europäischen Währungsinstituts vom ersten Arbeitstag des Monats, in dem diese Entscheidung erlassen wurde, zuzüglich $3\frac{1}{2}$ Prozentpunkten, d. h. 9,25 %.

Artikel 3

Tretorn Sport Ltd, Tretorn AB, Fabra SPA, Tenimport SA, Zürcher AG und Van Megen Tennis BV stellen, soweit noch nicht geschehen, die in Artikel 1 genannten Verstöße ab und treffen keine anderen Maßnahmen mit gleicher Wirkung.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

Tretorn Sport Ltd
Industrial Estate
Portaloise
IRL-County Laois;

Tretorn AB
Rönösweg 10 Box 931
S-251 00 Helsingborg;

Formula Sport International Limited
c/o Arthur Andersen
PO Box 55
1 Surrey Street
UK-London WC 2R 2NT;

Fabra SPA
Via Sansovino 243/60
I-10151 Torino;

Tenimport SA
Rue des Cottages 73
B-1180 Bruxelles;

Zürcher AG
Gewerbstr. 18
CH-8800 Thalwil;

Van Megen Tennis BV
Parmentierweg 5
NL-5657 EH-Eindhoven.

Diese Entscheidung ist ein vollstreckbarer Titel im Sinne von Artikel 192 des EG-Vertrags.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission
Karel VAN MIERT
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Änderung der Entscheidung 94/24/EG zur Festlegung des Verzeichnisses der für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern stammenden Erzeugnissen und Tieren vorläufig ausgewählten Grenzkontrollstellen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/988/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 30,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 94/24/EG der Kommission ⁽⁵⁾ wird das Verzeichnis der für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern stammenden Erzeugnissen und Tieren vorläufig ausgewählten Grenzkontrollstellen festgelegt.

In einigen Grenzkontrollstellen wurde von den Dienststellen der Kommission eine Inspektion durchgeführt. Die Mitgliedstaaten haben außerdem die Möglichkeit, die Aufnahme neuer Grenzkontrollstellen in dieses Verzeichnis bzw. die Streichung bereits aufgenommener Grenzkontrollstellen vorzuschlagen.

Die Inspektionsergebnisse und die Vorschläge der zuständigen Behörden von Belgien, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Portugal machen eine Änderung der Entscheidung 94/24/EG erforderlich.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 94/24/EG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 18 vom 21. 1. 1994, S. 16.

ANHANG

ÄNDERUNG DES VERZEICHNISSSES DER VORLÄUFIG AUSGEWÄHLTEN GRENZKONTROLLSTELLEN

Grenzkontrollstelle		Art (1)	Alle zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse		Andere Erzeugnisse		Fisch	Lebende Tiere			Anmerkungen	
Name	Kühhpflichtige (2)		Andere (3)	Kühhpflichtige (2)	Andere (3)	Huf- und Klauentiere (5)		Registrierte Equiden (6)	Andere Tiere			
»BELGIQUE												
Antwerpen	Hafen	x	x	x	x	x						
Oostende	Flughafen	x	x	x	x	x		x			x	
	Hafen	x	x	x	x	x		x			x	
Zeebrugge	Hafen	x	x	x	x	x						
Bruxelles-Zaventem	Flughafen	x	x	x	x	x		x			x	
Gent	Hafen	x	x	x	x	x						
DEUTSCHLAND												
Stuttgart	Flughafen	x	x	x	x	x					x	
Weil am Rhein	Straße	x	x	x	x	x		x			x	
	Schiene							x			x	
Bietingen	Straße	x	x	x	x	x		x			x	
München	Flughafen	x	x	x	x	x					x	
Furth im Wald — Schafberg	Straße	x	x	x	x	x		x			x	
Schirnding-Landstraße	Straße	x	x	x	x	x		x			x	
Waidhaus	Straße	x	x	x	x	x		x			x	
Suben-Autobahn	Straße	x	x	x	x	x		x			x	
Lindau-Hörbranz-Autobahn	Straße	x	x	x	x	x		x			x	
Kiefersfelden-Autobahn	Straße	x	x	x	x	x		x			x	
Berlin-Tegel	Flughafen	x	x	x	x	x		x			x	
Frankfurt/Oder	Straße	x	x	x	x	x		x			x	
	Schiene											nur Klein- und Zootiere
Forst	Straße											nur Naturdärme, Häute, Felle, Federn und Haare
Schönfeld	Flughafen	x	x	x	x	x		x			x	
Bremen	Hafen	x	x	x	x	x						

Grenzkontrollstelle		Alle zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse		Andere Erzeugnisse		Fisch	Lebende Tiere			Anmerkungen
Name	Art (1)	Kühhpflichtige (2)	Andere (2)	Kühhpflichtige (2)	Andere (3)	(4)	Huf- und Klauentiere (5)	Registrierte Equiden (6)	Andere Tiere	
Bremerhaven	Hafen	x	x	x	x			x	x	
Hamburg Hafen	Hafen	x	x	x	x			x	x	
Frankfurt/Main	Flughafen	x	x	x	x		x	x		
Pomellen	Straße	x	x	x	x					
Rügen	Hafen	x	x	x	x			x		
Rostock	Hafen	x	x	x	x		x	x		
Brake	Hafen									
Cuxhaven	Hafen	x	x	x	x					Tiermehl
Langenhagen	Flughafen		x	x	x		x	x		
Köln	Flughafen	x	x	x	x					
Zinnwald	Straße	x	x	x	x		x	x		
Schönberg	Straße	x	x	x	x		x	x		
Kiel	Hafen		x		x			x		
Lübeck	Hafen	x	x	x	x		x	x		
Bad Reichenhall	Straße	x	x	x	x					
Hamburg Flughafen	Flughafen	x	x	x	x		x	x		
Konstanz Straße	Straße	x	x	x	x		x	x		
Simbach Kirchdorf	Straße						x			ausschließlich Rinder aus Österreich
Bad Schandau	Schiene	x	x	x	x					
FRANCE										
Boulogne	Hafen	x	x	x	x					
Dunkerque	Hafen	x	x	x	x					
Le Havre	Hafen	x	x	x	x					
Saint-Malo	Hafen	x	x	x	x					
Brest	Flughafen	x	x	x	x					
	Hafen									
Concarneau-Douarnenez	Hafen									
Nantes-Saint-Nazaire	Flughafen	x	x	x	x					
	Hafen	x	x	x	x					

Grenzkontrollstelle		Alle zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse		Andere Erzeugnisse		Fisch	Lebende Tiere			Anmerkungen
Name	Art (1)	Kühlpflichtige (2)	Andere (3)	Kühlpflichtige (2)	Andere (3)	(4)	Huf- und Klauentiere (5)	Registrierte Equiden (6)	Andere Tiere	
Bordeaux	Flughafen Hafen	x	x	x	x	x				
Sète	Hafen	x	x	x	x	x				
Marseille (port)	Hafen	x	x	x	x	x			x	
La Rochelle-Rochefort	Hafen	x	x	x	x	x				
Marseille-Provence	Flughafen	x	x	x	x	x				
Lorient	Hafen	x	x	x	x	x				
Roissy-Charles-de-Gaulle	Flughafen	x	x	x	x	x			x	
Orly	Flughafen	x	x	x	x	x			x	
Lyon-Satolas	Flughafen	x	x	x	x	x			x	
Nice	Flughafen	x	x	x	x	x			x	
Toulouse-Blagnac	Flughafen	x	x	x	x	x			x	
Saint Louis	Flughafen	x	x	x	x	x			x	
Bâle	Straße	x	x	x	x	x				
Saint Julien Bardonnex	Straße	x	x	x	x	x			x	
Beauvais	Flughafen								x	
Deauville	Flughafen								x	
Rouen	Hafen	x				x				
Ferney-Voltaire	Flughafen	x	x		x	x				
Divonne	Straße								x	
Pontarlier	Straße	gestrichen								
IRELAND										
Dublin-Port	Hafen	x	x	x	x	x				
Cork	Hafen	x	x	x	x	x				
Shannon	Flughafen	x	x	x	x	x				
Waterford	Hafen	x	x	x	x	x				
Killybegs	Hafen									
Rosslare	Hafen									
Dublin-Airport	Flughafen	x	x		x	x				

ausschließlich Fischmehl

Grenzkontrollstelle		Alle zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse		Andere Erzeugnisse		Fisch	Lebende Tiere			Anmerkungen
Name	Art (1)	Kühlpflichtige (2)	Andere (3)	Kühlpflichtige (2)	Andere (3)	(4)	Huf- und Klautentiere (5)	Registrierte Equiden (6)	Andere Tiere	
ITALIA										
Torino-Caselle	Flughafen	x	x	x	x		x	x	x	
Chiasso	Straße	x	x	x	x		x	x	x	
	Schiene	x	x	x	x		x	x	x	
Milano-Linate	Flughafen	x	x	x	x		x	x	x	
Milano-Malpensa	Flughafen	x	x	x	x		x	x	x	
Campo di Trens-Fortezza	Straße	x	x	x	x		x	x	x	
	Schiene	x	x	x	x		x	x	x	
	Schiene						x			
Campocologno	Straße	x	x	x	x		x	x	x	
Pontebba-Coccau	Schiene	x	x	x	x		x	x	x	
Gorizia	Flughafen	x	x	x	x		x			
	Straße	x	x	x	x		x			
Gaeta	Hafen	x								
Prosecco-Fernetti	Straße	x	x	x	x		x	x	x	
	Schiene	x	x	x	x		x	x	x	
	Hafen	x	x	x	x		x	x	x	
Trieste	Straße	x	x	x	x		x			
	Flughafen	x	x	x	x					
Venezia	Hafen	x	x	x	x					
	Hafen	x	x	x	x					
Ancona	Flughafen	x	x							
	Hafen	x	x							
Bari	Flughafen	x	x	x	x					
Genova	Hafen	x	x	x	x					
	Hafen	x	x	x	x					
Livorno	Hafen	x	x	x	x					
Roma-Fiumicino	Flughafen	x	x	x	x					
Napoli	Flughafen	x	x							
	Hafen									
Palermo	Flughafen	x	x							
	Hafen	x	x							

nur Fischereiprodukte

Grenzkontrollstelle		Alle zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse		Andere Erzeugnisse		Fisch	Lebende Tiere			Anmerkungen	
Name	Art (1)	Kühlpflichtige (2)	Andere (2)	Kühlpflichtige (2)	Andere (3)	(4)	Huf- und Klautentiere (5)	Registrierte Equiden (6)	Andere Tiere		
Catania	Flughafen	x	x	x	x		x	x	x	nur Fischereiprodukte	
Roma-Ciampino	Flughafen	x	x	x	x						
Olbia	Hafen	x									
Salerno	Hafen	x	x		x						
Reggio Calabria	Flughafen	x	x		x						
Bologna-Borgo Panigale	Flughafen	x	x	x	x		x	x	x		
Verona-Villafranca	Flughafen	x	x	x	x		x				
Domodossola-Iselle	Straße	x	x	x	x						
Grand San Bernardo-Pollein	Straße	x	x	x	x		x	x	x		
La Spezia	Hafen	x	x	x	x						
Taranto	Hafen	x	x	x	x						
Ravenna	Hafen	x	x	x	x						
Pisa	Flughafen	x	x	x	x						
NEDERLAND											
Amsterdam	Flughafen	x	x	x	x		x	x	x	nur Sperma	
	Hafen	x	x	x	x						
Rotterdam	Flughafen	x	x	x	x						
	Hafen	x	x	x	x						
Eemshaven	Hafen	x	x	x	x						
Harlingen	Hafen	x	x	x	x						
Vlissingen	Hafen	x	x	x	x						
Maastricht	Flughafen	x	x	x	x						
Moerdijk	Hafen	x	x	x	x						
PORTUGAL											
Porto	Flughafen	x	x	x	x		x	x	x		
	Hafen	x	x	x	x						
Lisboa	Flughafen	x	x	x	x		x	x	x		
	Hafen	x	x	x	x						
Funchal (Madeira)	Flughafen	x	x	x	x				x		
	Hafen	x	x	x	x						

Grenzkontrollstelle		Alle zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse		Andere Erzeugnisse		Fisch	Lebende Tiere			Anmerkungen
Name	Art (1)	Kühlpflichtige (2)	Andere (3)	Kühlpflichtige (2)	Andere (3)	(4)	Huf- und Klautiere (5)	Registrierte Equiden (6)	Andere Tiere	
Praia da Vitória (Açores)	Hafen	x	x	x	x				x	
Ponta Delgada (Açores)	Flughafen	x	x	x	x					
Viana do Castelo	Hafen	x	x	x	x					nur Fischereiprodukte
Aveiro	Hafen	x								nur Fischereiprodukte
Horta (Açores)	Hafen	x								nur Fischereiprodukte
Lages (Açores)	Flughafen	x	x	x	x				x	
Peniche	Hafen					x				
Olhão	Hafen					x				
Portimão	Hafen					x				
UNITED KINGDOM										
Dover	Hafen	x	x	x	x	x				
Tilbury	Hafen	x	x	x	x	x	x	x		
Heathrow	Flughafen	x	x	x	x	x	x	x		
Gatwick	Flughafen	x	x	x	x	x			x	
Southampton	Hafen	x	x	x	x	x				
Humber	Hafen	x	x	x	x	x				
Grimsby	Hafen	x	x	x	x	x				
Immingham	Hafen	x	x	x	x	x				
Felixstowe	Hafen	x	x	x	x	x				
Newhaven	Hafen	x	x	x	x	x				
Liverpool	Hafen	x	x	x	x	x				
Cardiff	Hafen	x	x	x	x	x				
Teesport	Hafen	x	x	x	x	x				
Grangemouth	Hafen					x				
Stansted	Flughafen		x	x	x	x	x	x		ausschließlich Fisch mit Umgebungstemperatur
Manchester	Flughafen	x	x	x	x	x	x	x		
Luton	Flughafen		x	x	x	x	x	x		ausschließlich Fisch mit Umgebungstemperatur

Grenzkontrollstelle		Fisch	Andere Erzeugnisse			Alle zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse		Lebende Tiere			Anmerkungen
Name	Art ⁽¹⁾		Kühlpflichtige ⁽²⁾	Andere ⁽³⁾	Kühlpflichtige ⁽²⁾	Andere ⁽³⁾	Huf- und Klauentiere ⁽⁵⁾	Registrierte Equiden ⁽⁶⁾	Andere Tiere		
Weymouth	Hafen	x	x	x	x	x				tierisches Eiweiß	
Mostyn	Hafen	x	x	x	x	x					
Heysham	Hafen	x	x	x	x	x					
Tyne-Northshields	Hafen	x	x	x	x	x					
Milford Haven incorporating Pembroke	Hafen	x	x	x	x	x					
Greenock	Hafen	x	x	x	x	x				tierisches Eiweiß	
Scrabster	Hafen	x	x	x	x	x					
Aberdeen	Flughafen	x	x	x	x	x				tierisches Eiweiß	
Fraserburgh	Hafen	x	x	x	x	x				tierisches Eiweiß	
Falmouth	Hafen	x	x	x	x	x				tierisches Eiweiß	
Invergordon	Hafen	x	x	x	x	x				tierisches Eiweiß	
Lerwick	Hafen	x	x	x	x	x				tierisches Eiweiß	
Belfast	Flughafen	x	x	x	x	x			x	tierisches Eiweiß	
Glasgow	Hafen	x	x	x	x	x					
Portsmouth	Flughafen	x	x	x	x	x			x		
Runcorn-Ellesmere	Hafen	x	x	x	x	x					
Prestwick	Flughafen	x	x	x	x	x					
Peterhead	Hafen	x	x	x	x	x					
Leith	Hafen	x	x	x	x	x					
Harwich	Hafen	x	x	x	x	x			x		
Great Yarmouth	Hafen	x	x	x	x	x					
Ipswich	Hafen	x	x	x	x	x					
Sheerness	Hafen	x	x	x	x	x					
Thamesport	Hafen	x	x	x	x	x					

(1) Zutreffendes wählen.

(2) Gefroren/gekühlte Erzeugnisse.

(3) Ohne Niedrigtemperaturanforderung.

(4) Kontrolle erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Entscheidung 93/352/EWG der Kommission, die in Ausführung des Artikels 18 Absatz 4 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates angenommen wurde.

(5) Huftiere: Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Wildpferde, Hauspferde usw.

(6) Wie in der Richtlinie 90/426/EWG des Rates bestimmt.

VERZEICHNIS DER VORLÄUFIG AUSGEWÄHLTEN GRENZKONTROLLSTELLEN FÜR BALAI-ERZEUGNISSE

Grenzkontrollstelle		Alle zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse		Andere Erzeugnisse		Fisch	Lebende Tiere			Anmerkungen
Name	Art (1)	Kühlpflichtige (2)	Andere (3)	Kühlpflichtige (2)	Andere (3)	(4)	Huf- und Klautiere (5)	Registrierte Equiden (6)	Andere Tiere	
UNITED KINGDOM										
North Killingholme Wharf	Hafen				x					tierisches Eiweiß
Grove Wharf Whartons	Hafen				x					tierisches Eiweiß + Häute
New Holland	Hafen				x					tierisches Eiweiß
Keadby Wharf	Hafen				x					tierisches Eiweiß
Howdendyke Wharf	Hafen				x					tierisches Eiweiß
Selby Wharf	Hafen				x					tierisches Eiweiß
Boston	Hafen				x					tierisches Eiweiß
Fosdyke	Hafen				x					tierisches Eiweiß
Sutton Bridge	Hafen				x					tierisches Eiweiß
Teignmouth	Hafen				x					tierisches Eiweiß
Sharpness Docks	Hafen				x					tierisches Eiweiß
Kings Lynn	Hafen				x					tierisches Eiweiß
Wells-next-the-Sea	Hafen				x					tierisches Eiweiß
Colchester	Hafen				x					tierisches Eiweiß
Mistley	Hafen				x					tierisches Eiweiß + Häute + Felle
Dunball	Hafen				x					tierisches Eiweiß
Kirkwall Port	Hafen				x					tierisches Eiweiß
Dundee Port	Hafen				x					tierisches Eiweiß
Perth Port	Hafen				x					tierisches Eiweiß
Glasgow/George IV Dock	Hafen				x					tierisches Eiweiß
Edinburgh Airport	Flughafen				x					biologische Erzeugnisse
Avonmouth	Hafen				x					tierisches Eiweiß
Glasson	Hafen				x					tierisches Eiweiß
Gunness	Hafen				x					tierisches Eiweiß

Grenzkontrollstelle		Alle zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse		Andere Erzeugnisse		Fisch	Lebende Tiere			Anmerkungen
Name	Art ⁽¹⁾	Kühlpflichtige ⁽²⁾	Andere ⁽³⁾	Kühlpflichtige ⁽²⁾	Andere ⁽³⁾	(4)	Huf- und Klauentiere ⁽⁵⁾	Registrierte Equiden ⁽⁶⁾	Andere Tiere	
Inverness	Hafen				x					tierisches Eiweiß
Ullapool	Hafen	gestrichen			x					tierisches Eiweiß
Seaham	Hafen				x					tierisches Eiweiß
Goole	Hafen				x					tierisches Eiweiß
Garston	Hafen				x					tierisches Eiweiß

⁽¹⁾ Zutreffendes wählen.

⁽²⁾ Gefrorene/gekühlte Erzeugnisse.

⁽³⁾ Ohne Niedrigtemperaturanforderung.

⁽⁴⁾ Kontrolle erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Entscheidung 93/352/EWG der Kommission, die in Ausführung des Artikels 18 Absatz 4 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates angenommen wurde.

⁽⁵⁾ Huftiere: Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Wildpferde, Hauspferde usw.

⁽⁶⁾ Wie in der Richtlinie 90/426/EWG des Rates bestimmt.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Änderung der Entscheidung 93/495/EWG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Kanada

(94/989/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Verzeichnis der von Kanada zur Einfuhr von Fischereierzeugnissen in die Gemeinschaft zugelassenen Betriebe und Fabriksschiffe ist mit der Entscheidung 93/495/EWG der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/674/EG ⁽³⁾, erstellt worden. Dieses Verzeichnis kann nach Übermittlung eines neuen Verzeichnisses durch die zuständige Behörde in Kanada geändert werden.

Die zuständige Behörde in Kanada hat ein neues Verzeichnis übermittelt, in dem 39 Betriebe hinzugefügt und 9 Betriebe gestrichen, und die Informationen von 6 Betrieben geändert werden.

Das Verzeichnis der zugelassenen Betriebe ist entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen dem mit der Entscheidung 90/13/EWG der Kommission ⁽⁴⁾ eingeführten Verfahren —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang B der Entscheidung 93/495/EWG wird wie folgt geändert:

1. Nachstehende Betriebe werden gestrichen:

„ 0638	Canadian Arctic Smoked Product	Edmonton	Alberta
0731	Leader Marine Ltd	Vancouver	British Columbia
0944	S.S.I. Sea Products Ltd	Saltspring Island	British Columbia
1635	Harry's Roadside	Meadow Portage	Manitoba
1740	Agpro Fish Farms	Winnipeg	Manitoba
1945	Nuxalk Fish Traders Ltd	Bella Coola	British Columbia
1977	Associated Freezers of Canada Inc.	Vancouver	British Columbia
1981	Valley Marine Ltd	Langley	British Columbia
1990	Mari Fish Ltd	Alert Bay	British Columbia“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 232 vom 15. 9. 1993, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 267 vom 18. 10. 1994, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1990, S. 70.

2. Nachstehende Betriebe werden in numerischer Ordnung eingefügt:

„0012	Hollis Fowler & Brothers Enterprises Ltd	Capstan Island, Labrador	Newfoundland
0017	Shell Fresh Farms	Pool's Cove	Newfoundland
0049	Sharp's Frozen Foods Limited	Humber Village	Newfoundland
0050	Dorman Roberts Limited	Triton	Newfoundland
0135	Torngat Fish Producers Co-operative Society Ltd	Hopedale	Newfoundland
0624	Port Dover Fish Co. Ltd	Port Dover	Ontario
0646	Gimli Fish Co. Ltd	Winnipeg	Manitoba
0651	Keewatin Fish and Meats	Port Dover	Ontario
0926	Westcoast Harvester Ltd	Vancouver	British Columbia
0927	Blue Star Cold Storage Ltd	Surrey	British Columbia
0930	454307 BC Ltd	Alert Bay	British Columbia
0931	Great Blue Heron Enterprises Ltd	Powell River	British Columbia
0932	Nuyaltwa Fish Plant	Bella Coola	British Columbia
0934	Nisga'a Tribal Council	New Aiyansh	British Columbia
0935	Hardy Buoys Smoked Fish Inc.	Port Hardy	British Columbia
0936	Triumph Seafood Ltd	Richmond	British Columbia
0945	Norden Food Ltd	North Vancouver	British Columbia
0946	Campbell River Seafoods & Lockers Ltd	Campbell River	British Columbia
0948	Inpac Sea Products (1993) Ltd	Richmond	British Columbia
0949	Douglas's Custom Smoking	Port Hardy	British Columbia
0950	Alpha Processing Ltd	Port Hardy	British Columbia
0953	Blue Pacific Seafoods Ltd	Abbotsford	British Columbia
1071	Petty Harbour Fishermens Producers Co-operative Society, Limited	Petty Harbour	Newfoundland
1073	J. W. Hiscock Sons Limited	Campbellton	Newfoundland
1095	Torngat Fish Producers Co-operative Society, Ltd	Postville	Newfoundland
1114	P & G Farms Limited	Centreville	Newfoundland
1639	Hale Fisheries	Eagle River	Ontario
1649	S. Long Fisheries	Kenora	Ontario
1746	Interlake Kingo Products Ltd	St Laurent	Manitoba
1757	Aliments Piatto-Mare Food Inc.	Hawkesbury	Ontario
1758	Pangnirtung Fisheries Ltd	Pangnirtung	Northwest Territories
1847	Whattam Fishery	Picton	Ontario
1897	Sameluk Fisheries	Thunder Bay	Ontario
1987	Sealand Foods International Inc.	Richmond	British Columbia
2456	058158 Inc. NB Limited	Pointe Du Chêne	New Brunswick
3169	Weekend Fisheries Limited	Metaghan	Nova Scotia
3308	Thorburn Wharf Fisheries Ltd	Sandy Point	Nova Scotia
3312	Captain Earl's Seafoods Limited	Lockeport	Nova Scotia
3313	N. LeBlanc Enterprises Limited	Sandy Point	Nova Scotia“.

3. Die Informationen betreffend nachstehende Betriebe:

„0715	Hywave (Fairview Plant)	Prince Rupert	British Columbia
0721	Vancouver ShellFish and Fish	Vancouver	British Columbia
0916	Bornstein Seafoods Canada Ltd	Port Albion	British Columbia
0923	Wood Bay Salmon Farms Ltd	Sechelt	British Columbia
1640	Ikaluktutiak Co-op Ltd	Cambridge Bay	Northwest Territories
2134	Conpak Seafoods Inc.	Anchor Point	Newfoundland“

werden ersetzt durch:

„0715	J. S. McMillan Ltd — Fairview Plant	Prince Rupert	British Columbia
0721	Vancouver Shell Fish and Fish Co. Ltd	Vancouver	British Columbia
0916	Salish Seafood Services	Port Albion	British Columbia
0923	Wood Bay Seafood Ltd	Sechelt	British Columbia
1640	Kitikmeot Fish Plant	Cambridge Bay	Northwest Territories
2134	Anchor Shellfish Inc.	Anchor Point	Newfoundland“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

über die Anzahl der österreichischen ANIMO-Einheiten, denen eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gewährt werden kann

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(94/990/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 91/539/EWG der Kommission vom 4. Oktober 1991 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Entscheidung 91/426/EWG (Animo)⁽¹⁾, geändert durch Anhang I Titel V Buchstabe E zweiter Teil Nummer 16 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, insbesondere auf Artikel 1a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die österreichischen Behörden haben der Kommission die Anzahl der ANIMO-Einheiten im Sinne von Artikel 1 der Entscheidung 91/398/EWG der Kommission vom 19. Juli 1991 über ein informatisiertes Netz zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO)⁽²⁾ mitgeteilt, die sie auf ihrem Hoheitsgebiet einrichten müssen.

Es ist die Anzahl der Einheiten festzulegen, denen eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gewährt werden kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anzahl der Einheiten im Sinne von Artikel 1 der Entscheidung 91/398/EWG, denen eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft für die Einrichtung des informatisierten Netzes Animo gewährt werden kann, wird auf 74 festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden ab dem Inkrafttreten des genannten Vertrags.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 294 vom 25. 10. 1991, S. 47.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 221 vom 9. 8. 1991, S. 30.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Änderung bestimmter Angaben in der Liste des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Küstengebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen

(94/991/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des
Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen
zur Erhaltung der Fischbestände ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1796/94 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 55/87 der Kom-
mission vom 30. Dezember 1986 zur Festlegung der Liste
der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m,
die in bestimmten Küstengebieten der Gemeinschaft mit
Baumkurren fischen dürfen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3410/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Ar-
tikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierungen der betroffenen Mitgliedstaaten haben
Änderungen zu den Angaben in der Liste gemäß Artikel 9
Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3094/
86 beantragt. Diese Anträge enthalten sämtliche Anga-
ben, die die Anträge gemäß Artikel 3 der Verordnung

(EWG) Nr. 55/87 rechtfertigen. Die Prüfung dieser Anga-
ben hat ergeben, daß sie mit der vorgenannten Vorschrift
übereinstimmen. Daher sind die Angaben in der Liste des
Anhangs der genannten Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Angaben in der Liste des Anhangs der Verordnung
(EWG) Nr. 55/87 werden entsprechend dem Anhang
dieser Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission
Yannis PALEOKRASSAS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 187 vom 22. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 8 vom 10. 1. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 310 vom 14. 12. 1993, S. 27.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Matrícula y folio	Nombre del barco	Indicativo de llamada de radio	Puerto base	Potencia del motor (kW)
Havnekendingsbogstaver og -nummer	Fartøjets navn	Radio-kaldesignal	Registreringshavn	Maskineffekt (kW)
Äußere Identifizierungskennbuchstaben und -nummern	Name des Schiffes	Rufzeichen	Registrierhafen	Motorstärke (kW)
Εξωτερικά στοιχεία και αριθμοί αναγνώρισης	Όνομα σκάφους	Αριθμός κλήσης ασυρμάτου	Λιμένας νηολόγησης	Ισχύς κινητήρος (kW)
External identification letters + numbers	Name of vessel	Radio call sign	Port of registry	Engine power (kW)
Numéro d'immatriculation lettres + chiffres	Nom du bateau	Indicatif d'appel radio	Port d'attache	Puissance motrice (kW)
Identificazione esterna lettere + numeri	Nome del peschereccio	Indicativo di chiamata	Porto di immatricolazione	Potenza motrice (kW)
Op de romp aangebrachte identificatieletters en -cijfers	Naam van het vaartuig	Roepletters	Haven van registratie	Motorvermogen (kW)
Identificação externa letras + números	Nome do navio	Indicativo de chamada	Porto de registo	Potência motriz (kW)
1	2	3	4	5

A. Datos que se retiran de la lista — Oplysninger, der skal slettes i listen — Aus der Liste herauszunehmende Angaben — Στοιχεία που διαγράφονται από τον κατάλογο — Information to be deleted from the list — Renseignements à retirer de la liste — Dati da togliere dall'elenco — Inlichtingen te schrappen uit de lijst — Informações a retirar da lista

BÉLGICA / BELGIEN / BELGIEN / ΒΕΛΓΙΟ / BELGIUM / BELGIQUE / BELGIO / BELGIË / BÉLGICA

A	2	Nancy	OPAB	Antwerpen	213
BOU	201	Adriana Maria	OPHS	Boekhoute	220
K	8	Aquarius	OPAH	Kieldrecht	220
K	13	Morgenster	OPAM	Kieldrecht	218
N	73	Kotje	OPCU	Nieuwpoort	221
O	152	John	OPFV	Oostende	221
O	225	Norman Kim	OPIQ	Oostende	184
O	481	Bi Si Pi	OPTC	Oostende	165
Z	207	Permeke	OPHY	Zeebrugge	221
Z	554	Lucky Star II	OPVX	Zeebrugge	191

1	2	3	4	5
ALEMANIA / TYKSLAND/ DEUTSCHLAND / ΓΕΡΜΑΝΙΑ / GERMANY / ALLEMAGNE / GERMANIA / DUITSLAND / ALEMANHA				
ACC 9	Ozean	DCHJ	Accumersiel	219
BRA 8	Jade	DDIJ	Brake	220
CUX 3	Fortuna	DJEN	Cuxhaven	180
CUX 8	Johanna		Neuhaus-Oste	92
DOR 5	Stör	DFAT	Dorum	164
FED 9	Bianka	DLIX	Fedderwardsiel	191
GRE 22	Frieda Luise	DPCU	Greetsiel	199
HOO 1	Kpt Haye Laurenz	DJIS	Hooge	136
HUS 7	Gila	DDEY	Husum	175
NC 304	Gretha Johanna	DMEE	Cuxhaven	221
NC 320	Aaltje Van Ente	DFMD	Cuxhaven	220
NC 321	Hendrika Maria	DMED	Cuxhaven	220
NOR 205	Anette	DCEM	Norddeich	161
SC 2	Stolper Bank II	DIVQ	Büsum	221
SC 44	Klaus Groth	DIUC	Büsum	184
SD 6	Cap Arcona	DIRF	Friedrichskoog	184
SD 30	Cormoran	DFOC	Friedrichskoog	140
ST 6	Hilke Marita	DNHA	Tönning	221
ST 11	Birgit R	DJDF	Tönning	184
ST 24	Karolin	DJIF	Ording	99

DINAMARCA / DANMARK/ DÄNEMARK / ΔΑΝΙΑ / DENMARK / DANEMARK /
DANIMARCA / DENEMARKEN / DINAMARCA

E 9	Tjalfe	XPBF	Esbjerg	125
E 106	Oostbank	OXMN	Esbjerg	220

REINO UNIDO / FORENEDE KONGERIGE/ VEREINIGTES KÖNIGREICH / ΗΝΩΜΕΝΟ ΒΑΣΙΛΕΙΟ /
UNITED KINGDOM / ROYAUME-UNI / REGNO UNITO / VERENIGD KONINKRIJK / REINO UNIDO

BCK 105	Westra	MBHY	Buckie	171
FH 36	Auldgirth	2JZU	Falmouth	82
P 336	Zuiderzee	2MHY	Porstmouth	210
PH 418	NK Despoerandum	MBEK6	Plymouth	118

PAÍSES BAJOS / NEDERLANDENE / NIEDERLANDE / ΚΑΤΩ ΧΩΡΕΣ / NETHERLANDS / PAYS-BAS /
PAESI BASSI / NEDERLAND / PAÍSES BAIXOS

BR 10	Johanna	PEDQ	Oostburg-Breskens	221
BR 23	Nellie	PGEL	Oostburg-Breskens	179
BR 29	Eendracht		Oostburg-Breskens	220
DZ 1	Lauwerszee		Delfzijl	88
EH 12	Dirk Senior		Enkhuizen	140
HA 106	Reseda	PHAD	Harlingen	220
HD 5	Albertina Willemmina		Den Helder	221

1	2	3	4	5
HD 45	Marie Anne		Den Helder	77
HON 29	Najade		Hontenisse	50
KG 15	Hendrik		Kortgene	221
KW 4	Willem Jan		Katwijk	221
KW 72	Tina Adriana		Katwijk	221
LO 4	Rana		Ulrum-Lauwersoog	99
LO 15	Johannes Post		Ulrum-Lauwersoog	97
NB 2	Vrijheid		Nieuw-Beijerland	110
SCH 65	Hendrina Johanna	PEQV	Scheveningen	221
SL 9	Boy Robin		Stellendam	221
SL 16	Morgenster		Stellendam	166
TM 16	Wendeltje	PINS	Termunten	96
TS 3	Bass Rock		Terschelling	156
TX 10	De Vrouw Naantje		Texel	134
UK 26	Vrijheid		Urk	63
UK 35	Noordster		Urk	110
UK 158	Willem Jacob		Urk	221
UK 321	Hessel Van Urk		Urk	221
UK 353	Regina Maris	PGZN	Urk	206
WL 21	Annie	PCRZ	Westdongeradeel	134
WR 10	Petrina	PGSD	Wieringen	188
WR 12	Dirk		Wieringen	96
WR 98	Else Jeanette	PDXK	Wieringen	221
WR 123	Jitske		Wieringen	134
WR 158	Antonia		Wieringen	220
ZK 2	Jacob Geertruida	PEHZ	Ulrum-Zoutkamp	188
ZK 19	Solca		Ulrum-Zoutkamp	55
ZK 23	Wilhelmina	PIOV	Ulrum-Zoutkamp	173
ZK 24	De Soltcamp		Ulrum-Zoutkamp	0
ZK 40	Morgenster	PGAZ	Ulrum-Zoutkamp	221
ZK 87	Klazina		Ulrum-Zoutkamp	221

B. Datos que se añaden a la lista — Oplysninger, der skal anføres i listen — In die Liste hinzuzufügende Angaben — Στοιχεία που προστίθενται στον κατάλογο — Information to be added to the list — Renseignements à ajouter à la liste — Dati da aggiungere all'elenco — Inlichtingen toe te voegen aan de lijst — Informações a aditar à lista

BÉLGICA / BELGIEN / BELGIEN / BEΛΓΙΟ / BELGIUM / BELGIQUE / BELGIO / BELGIË / BÉLGICA

N 73	Kotje	OPCU	Nieuwpoort	220
O 2	Nancy	OPAB	Oostende	213
O 152	Aran	OPFV	Oostende	221
O 225	Norman Kim	OPIQ	Oostende	184
O 481	Bi Si Ti	OPTC	Oostende	165
Z 8	Aquarius	OPAH	Zeebrugge	220
Z 13	Morgenster	OPAM	Zeebrugge	218
Z 207	Verwachting	OPHY	Zeebrugge	221
Z 554	Nadia	OPVX	Zeebrugge	191

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

ALEMANIA / TYKSLAND/ DEUTSCHLAND / ΓΕΡΜΑΝΙΑ / GERMANY / ALLEMAGNE / GERMANIA /
DUITSLAND / ALEMANHA

ACC	9	Ozean	DCHI	Accumersiel	219
BRA	8	Jade	DDJD	Brake	220
CUX	3	Fortuna	DJEN	Cuxhaven	130
CUX	8	Johanna		Cuxhaven	92
DOR	5	Stör	DFAT	Dorum	165
FED	9	Bianca	DLIX	Fedderwardsiel	191
GRE	22	Frieda-Luise	DCPU	Greetsiel	199
HOO	1	De Liekedeelers	DJIS	Hooge	136
HUS	7	Gila	DDEJ	Husum	175
NC	304	Gretha Johanna	DFNM	Cuxhaven	221
NC	320	Aaltje Van Ente	DFMD	Cuxhaven	221
NC	321	Hendrika Maria	DMED	Cuxhaven	221
NOR	205	Annette	DCEM	Norddeich	161
SC	2	Stolperbank II	DIVQ	Büsum	221
SC	44	Klaus Groth I	DIUC	Büsum	184
SD	6	Cap Arkona	DIRF	Friedrichskoog	184
SD	30	Cormoran	DFOC	Friedrichskoog	140
ST	6	Hilke-Maritta	DNHA	Tönning	221
ST	11	Birgitt-R	DJDF	Tönning	184
ST	24	Karolin	DJIF	Tönning	99

DINAMARCA / DANMARK/ DÄNEMARK / ΔΑΝΙΑ / DENMARK / DANEMARK / DANIMARCA /
DENEMARKEN / DINAMARCA

E	385	Bianca	OXRV	Esbjerg	125
L	425	Else Nees	OXMN	Thyborøn	220
RI	78	Lasse Stensberg	XP 5820	Hvide Sande	196

REINO UNIDO / FORENEDE KONGERIGE/ VEREINIGTES KÖNIGREICH / ΗΝΩΜΕΝΟ ΒΑΣΙΛΕΙΟ /
UNITED KINGDOM / ROYAUME-UNI / REGNO UNITO / VERENIGD KONINKRIJK / REINO UNIDO

FH	36	Auldgirth II	2JZU	Falmouth	82
P	336	Zuiderzee	2MHY	Portsmouth	210

PAÍSES BAJOS / NEDERLANDENE / NIEDERLANDE / ΚΑΤΩ ΧΩΡΕΣ / NETHERLANDS / PAYS-BAS /
PAESI BASSI / NEDERLAND / PAÍSES BAIXOS

BR	10	Johanna	PFDQ	Oostburg-Breskens	221
BR	29	Eendracht	PDYB	Oostburg-Breskens	220
EH	12	Dirk Senior	PDQZ	Enkhuizen	140
GO	25	Elizabeth		Goedereede	176
HA	4	Zeelandia		Harlingen	221
HA	92	De Zes Gebroeders		Harlingen	162
HA	106	Reseda	PHAD	Harlingen	221
HD	5	Albertina Willemina	PCKE	Den Helder	221
KW	4	Willem Jan	PIPF	Katwijk	221
KW	72	Tina Adriana	PEQF	Katwijk	221
LO	4	Rana		Ulrum-Lauwersoog	88

1		2	3	4	5
LO	6	Zeermeermin		Ulrum-Lauwersoog	156
LO	15	Johannes Post		Ulrum-Lauwersoog	96
SCH	65	Hendrina Johanna	PEQU	Scheveningen	221
SL	8	Batavier	PFDB	Stellendam	158
SL	9	Boy Robin		Stellendam	221
SL	16	Morgenster		Stellendam	165
TH	42	Erwin		Tholen	110
TM	16	Wendeltje		Termunten	96
TS	1	Pieterjtje Faber		Terschelling	96
UK	158	Willem Jacob	PIPM	Urk	221
WL	21	Annie	PCRZ	Westdongeradeel	154
WR	3	Noordster	PGII	Wieringen	214
WR	10	Petrina	PGSD	Wieringen	220
WR	98	Else Jeannette		Wieringen	221
WR	123	Jitske	PFDO	Wieringen	221
WR	158	Antonia		Wieringen	221
ZK	2	Jacob Geertruida	PEZH	Ulrum-Zoutkamp	221
ZK	19	Solea		Ulrum-Zoutkamp	79
ZK	23	Wilhelmina	PIOU	Ulrum-Zoutkamp	173
ZK	24	De Soltcamp		Ulrum-Zoutkamp	116
ZK	40	Morgenster	PGAQ	Ulrum-Zoutkamp	221
ZK	87	Klazina	PFKD	Ulrum-Zoutkamp	221

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

über Anträge auf Erstattung von Antidumpingzöllen, die auf Einfuhren bestimmter CD-Spieler mit Ursprung in Japan erhoben wurden (Amroh BV, PIA HIFI)

(94/992/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VERFAHREN

- (1) Zwischen Mai 1992 und Juli 1993 stellten die beiden unabhängigen Importunternehmen Amroh BV und PIA HIFI mit Sitz in Weesp (Niederlande) bzw. Weiterstadt (Deutschland) 9 Anträge auf Erstattung endgültiger Antidumpingzölle, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 112/90 des Rates⁽³⁾ auf die Einfuhren bestimmter CD-Spieler mit Ursprung in Japan eingeführt worden waren; die fraglichen Antidumpingzölle wurden von den genannten Unternehmen zwischen Mai 1992 und Juni 1993 bei der Einfuhr von CD-Spielern entrichtet, die von der Firma Accuphase Laboratory hergestellt und exportiert worden waren. Die Antragsteller behaupteten, daß die von ihnen gezahlten Ausführpreise erheblich höher gewesen seien als der Normalwert. Ihre Anträge sind zulässig, insbesondere was die einzuhaltenden Fristen anbetrifft, da sie innerhalb der Frist von drei Monaten nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eingereicht wurden.
- (2) Drei Anträge von Amroh BV bezogen sich auf Waren, die zwischen Mai 1992 und Juli 1992 eingeführt worden waren; auf diesen Zeitraum erstreckt sich bereits eine frühere Entscheidung der Kommission⁽⁴⁾ über Anträge auf Erstattung von Antidumpingzöllen, die auf Einfuhren bestimmter CD-Spieler mit Ursprung in Japan erhoben wurden. Diese Entscheidung, der zufolge die Antidumpingzölle bis zur Höhe von 16,9% des Wertes erstattet wurden, den die zuständigen Behörden bei der Berechnung des Antidumpingzolls zugrunde gelegt hatten, sollte auch für die drei vorgenannten

Importgeschäfte gelten, da sich die tatsächliche Dumpingspanne im Bezugszeitraum durch die Einbeziehung dieser Geschäfte in die einschlägige Berechnung nicht ändert.

- (3) Die Kommission beschloß, die übrigen Anträge, die sich auf Einfuhren zwischen Februar 1993 und Juni 1993 beziehen, gemäß Punkt I Punkt 4 (Sammlung von Anträgen) der Bekanntmachung der Kommission über die Erstattung von Antidumpingzöllen⁽⁵⁾ zu bearbeiten. Auf Antrag der oben genannten Importunternehmen wurden der Kommission die erforderlichen Informationen für die Prüfung der Begründetheit der Anträge für die Zeit vom 21. Dezember 1992 bis zum 20. Juni 1993 direkt von Accuphase Laboratory übermittelt.
- (4) Die Kommission holte alle für die Prüfung der Erstattungsanträge für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach.
- (5) Die Antragsteller wurden über die Ergebnisse der Prüfung ihrer Anträge informiert. Ihnen wurde eine angemessene Frist eingeräumt, um zu diesen Ergebnissen Stellung zu nehmen; ihre Sachäußerungen wurden, soweit angemessen, berücksichtigt.

II. WARE

- (6) Die Beschreibung der fraglichen Ware deckt sich mit derjenigen in der Verordnung (EWG) Nr. 112/90, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 819/92⁽⁶⁾. Bei der fraglichen Ware handelt es sich um bestimmte CD-Spieler der KN-Codes ex 8519 31 00, ex 8519 39 00, ex 8519 99 10, ex 8520 31 90, ex 8520 39 10, ex 8520 39 90 und ex 8527 31 91 (Taric-Codes 8519 31 00*10, 8519 39 00*10, 8519 99 10*10, 8520 31 90 *30, 8520 39 10*10, 8520 39 90*10 und 8527 31 91*10)⁽⁷⁾, im folgenden „CD-Spieler“ genannt.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 266 vom 22. 10. 1986, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ Das sind „stand-alone“-Tonwiedergabegeräte mit Laser-Tonabnahmesystem und äußeren Abmessungen von mindestens 216 × 45 × 150 mm, ausgerüstet zur Aufnahme von höchstens 10 Compactdiscs, einschließlich Tonwiedergabegeräte, die Teil eines „Rack“-Systems sind, aber auch getrennt von dem „Rack“-System funktionieren können, einen eigenen Netzanschluß und eine eigene Bedienungsvorrichtung haben und mit Wechselstrom von normalerweise 110, 120, 220 und 240 V, nicht aber mit Gleichstrom von 12 V oder weniger funktionieren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1990, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 22. 6. 1993, S. 44.

III. ERGEBNISSE DER PRÜFUNG

A. Begründetheit

(7) Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 muß der Einführer, der einen Antidumpingzoll entrichtet hat und eine Erstattung dieses Zolls beantragt, den Nachweis erbringen, daß die erhobenen Zölle die Dumpingspanne übersteigen, die für den entsprechenden Bezugszeitraum ermittelt wurde. Diese tatsächliche Dumpingspanne sollte so weit wie möglich nach der gleichen Methode berechnet werden wie bei der Ausgangsuntersuchung.

(8) Die Kommission war der Auffassung, daß die Angaben der Antragsteller und des Ausführers zu dem Normalwert und den Ausführpreisen für die verschiedenen Modelle von CD-Spielern ausreichten, um die tatsächliche gewogene durchschnittliche Dumpingspanne zu berechnen.

1. Normalwert

(9) Ein von Accuphase Laboratory hergestelltes Modell wurde auf dem Inlandsmarkt in repräsentativen Mengen und zu Preisen verkauft, mit denen alle angemessen verteilten Kosten im normalen Handelsverkehr gedeckt werden konnten. Daher wurde der Normalwert anhand der gewogenen durchschnittlichen Preise dieses Modells abzüglich aller Rabatte und Nachlässe ermittelt.

Für die übrigen Modelle wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 ermittelt.

2. Ausführpreis

(10) Da Accuphase Laboratory die CD-Spieler direkt an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft verkaufte, wurden die Ausführpreise anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Nettopreise der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Waren berechnet.

3. Vergleich

(11) Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwertes mit dem Ausführpreis berücksichtigte die Kommission gemäß Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 die Unterschiede, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, sofern in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wurde, daß diese Unterschiede in unmittelbarem Zusammenhang mit den betreffenden Verkäufen standen. Berichtigungen wurden insbesondere für Transport-, Versicherungs- und Bereitstellungskosten sowie die Gehälter des Verkaufspersonals vorgenommen. Alle Vergleiche wurden auf der gleichen Handelsstufe ab Werk durchgeführt.

(12) Was die Unterschiede bei den Garantiekosten anbelangt, so stellte die Kommission fest, daß sich die Berichtigung, die der Antragsteller zur Berücksichtigung der Höhe dieser Inlandskosten forderte, zum Teil auf Geschäfte außerhalb des Bezugszeitraums stützte. Daher berechnete die Kommission die durchschnittlichen Garantiekosten anhand aller Verkäufe von „stand-alone“-CD-Spielern im Bezugszeitraum und berichtigte den Normalwert auf dieser Grundlage.

(13) Die beantragten Berichtigungen für Kreditkosten und Provisionen wurden nur insoweit zugestanden, wie ausreichende Beweise vorgelegt wurden.

(14) Accuphase Laboratory beantragte ferner eine Berichtigung für Absatzförderungskosten. In Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 sind entsprechende Berichtigungen für Unterschiede bei diesen nicht mit den fraglichen Verkäufen direkt in Zusammenhang stehenden Kosten nicht vorgesehen, da diese Unterschiede die Vergleichbarkeit der Preise nicht beeinflussen; daher wurde die beantragte Berichtigung abgelehnt.

4. Dumpingspanne

(15) Für den Bezugszeitraum verglich die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Normalwert für jedes Modell auf der Stufe ab Werk mit dem Ausführpreis ab Werk; den Accuphase Laboratory für jede zum Export in die Gemeinschaft verkaufte Sendung in Rechnung stellte. Dabei ermittelte die Kommission, daß die durchschnittliche Dumpingspanne im Bezugszeitraum niedriger war als der mit der Verordnung (EWG) Nr. 112/90 für diesen Hersteller eingeführte Zoll. Die Kommission stellte fest, daß sich die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Wertes, im Bezugszeitraum auf 15,7% belief. Damit haben die Antragsteller nachgewiesen, daß der erhobene Zoll von 32% im Bezugszeitraum höher war als die tatsächliche Dumpingspanne.

B. Erstattungsbeträge

(16) Den Antragstellern ist die Differenz zwischen dem erhobenen Zoll und der tatsächlichen Dumpingspanne zu erstatten; diese Differenz beläuft sich auf 16,3% (32% minus 15,7%) des Wertes, den die zuständigen Behörden bei der Berechnung des Antidumpingzolls zugrunde gelegt haben.

(17) Für die unter Randnummer 2 genannten Geschäfte belaufen sich die Erstattungsbeträge auf 16,9% des Wertes, den die zuständigen Behörden bei der Berechnung des Antidumpingzolls zugrunde gelegt haben.

(18) Die Antragsteller wurden über die Ergebnisse dieser Prüfung unterrichtet und nahmen nicht Stel-

lung. Die Kommission unterrichtete die Mitgliedstaaten und gab ihre Stellungnahme zu den Anträgen ab. Kein Mitgliedstaat erhob Einwände —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den Anträgen von Amroh BV und PIA HIFI Vertriebs GmbH auf Erstattung der Antidumpingzölle, die auf Einfuhren zwischen dem 21. Dezember 1992 und dem 20. Juni 1993 erhoben wurden, wird bis zur Höhe von 16,3% des Wertes stattgegeben, den die zuständigen Behörden bei der Berechnung der Antidumpingzölle zugrunde gelegt haben.

Den Anträgen von Amroh BV auf Erstattung der Antidumpingzölle, die auf Einfuhren zwischen Mai 1992 und Juli 1992 erhoben wurden, wird bis zur Höhe von 16,9% des Wertes stattgegeben, den die zuständigen Behörden bei der Berechnung der Antidumpingzölle zugrunde gelegt haben.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Beträge werden von den niederländischen bzw. den deutschen Behörden erstattet.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande, die Bundesrepublik Deutschland und die nachstehend genannten Antragsteller gerichtet:

- Amroh BV, Hogeweyselaan 227, 1382 JL Weesp, Niederlande,
- PIA HIFI Vertriebs GmbH, Rosenweg 6, 64331 Weiterstadt, Deutschland.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Mitglied der Kommission